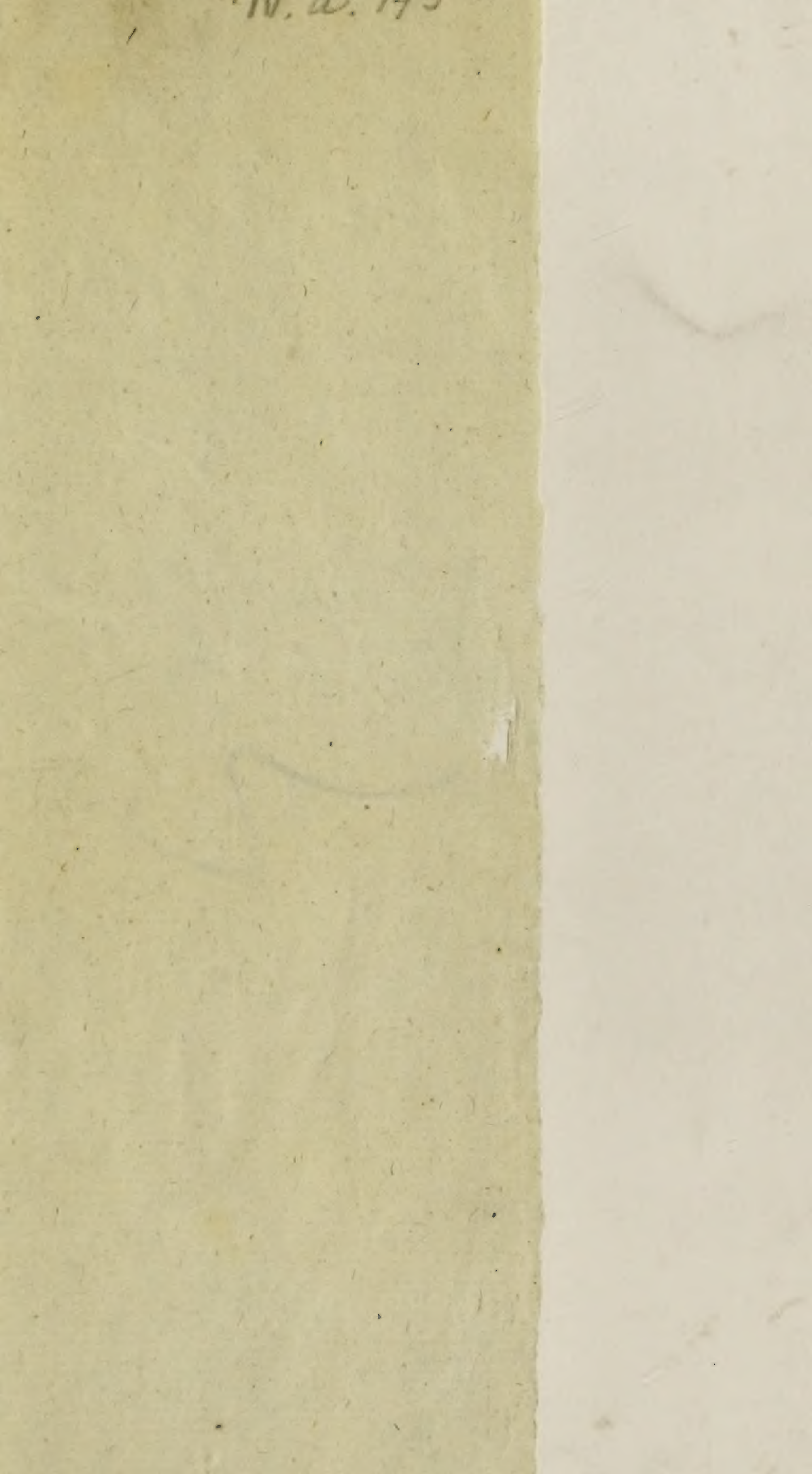
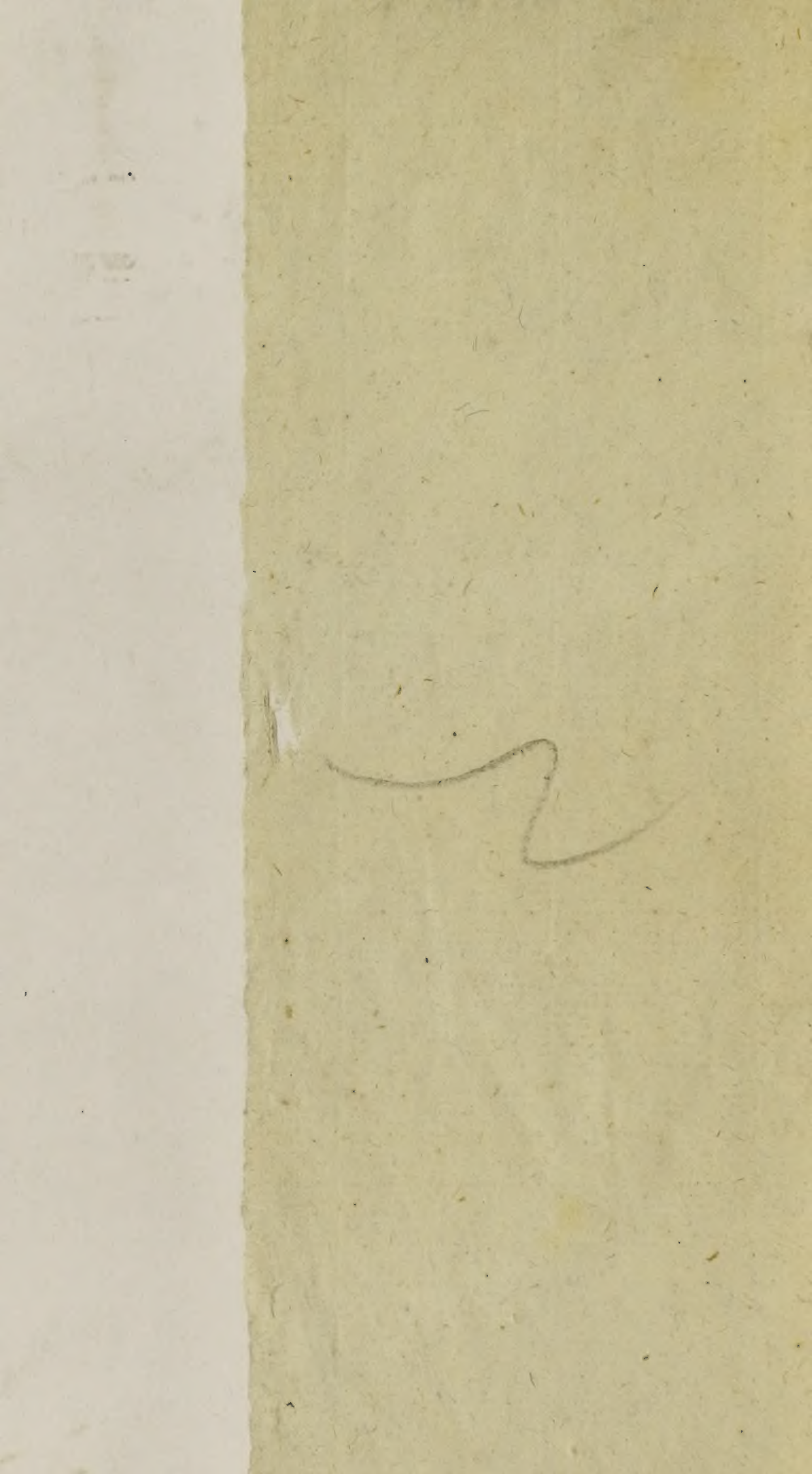


2 PARTS IN ONE
BOOK





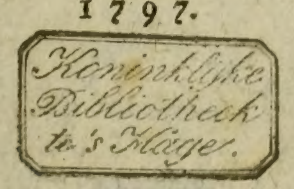
Bemerkungen
über
Arzney-Taxen und deren Veränderung
veranlasset
durch die neuesten
über diesen Gegenstand erschienenen Schriften
insbesondere
durch die Concurrenzschrift vom Herrn J. zu L.

Auf
ausdrückliche Veranlassung
der
königlichen Societät der Wissenschaften
zu Göttingen
verfasset
und zum Druck befördert

von
Johann Friedrich Westrumb
Bergkommissair, Senator und Apothecker zu Hameln; des Königl. Commerz-Collegii zu Hannover, der Römisch Kaiserlichen Academie der Naturforscher, der Königl. Preussischen Märkischen Oekonomischen Societät zu Potsdam, der Churfürstl. Mannzischen Academie der Wissenschaften zu Erfurt, der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin und zu Göttingen, der Societät der Bergbaukunde, der Societät der Medicin, Chirurgie und Pharmacie zu Brüssel, Mitgliede; und der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen Correspondenten.

Adiiciam quod me docuit vsus, magister egregius.

Göttingen,
bey Philipp Georg Schröder
1797.





Der

Königlichen Societät der Wissenschaften

zu Göttingen

ehrerbietigst zugeeignet

vom

Verfasser.

Vorbericht.

Die Königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen, sandte mir im Herbst 1795 die Concurrenzschrift des Herrn J** zu L.

> Wie können billige Preise der Apotheker-Waaren, besonders der zubereiteten Arzneyen erhalten und gesichert werden. Stendal 1795.

mit dem gefälligen Auftrage, daß ich darüber meine gutachtliche Meinung einreichen solle.

Obgleich ich nun fast alles gelesen zu haben glaube, was bis dahin über Arzney-Taxen und deren Abänderung geschrieben worden, und ob ich gleich selbst manches über die-

diesen Gegenstand, so wie überhaupt wegen verbesserter Einrichtung des gesammten Apothecker Wesens niedergeschrieben und bey Gelegenheit einer Reform des Medicinal-Wesens in einem andern Lande, meinen dortigen Freunden mitgetheilt habe; so bin ich doch furchtsam und schüchtern bey meiner Prüfung, theils weil ich den Vorschlägen des Herrn J**, dem ich hier vorläufig meiner innigen Hochachtung versichere, nicht beypflichten kann, theils weil ich manche Chorde berühren muß, die bisher nicht berührt ist, vornemlich aber, weil ich Parthey bin, und beym leisesten Widerspruch befürchten muß, man halte mich für einen nicht unbefangenen, sondern sehr partheyischen Sachführer der Apothecker, daher ich denn auch das ganze Geschäft mit Furcht unternommen habe.

Der Auftrag der Königlichen Societät war aber für mich Befehl und bewog mich, meine Schwierigkeiten und Zweifel zu überwinden. Ich laß also die Schrift des Herrn J**, verglich sie mit andern Schriften, nahm

meine

meine Erfahrungen, die Einsichten, Erfahrungen, und das Urtheil mehrerer von mir dazu eigentlich aufgeforderter Freunde, aus verschiedenen Ständen zu Hülfe, und so entstanden die folgenden Bogen. Diese legte ich nun im April d. v. Jahres der Königlichen Societät zur Prüfung vor, und ich erhielt sie mit Beyfalls-Bezeugung, und mit der Aeuserung zurück, daß man den Druck derselben wünsche, und gern sehen würde.

Mancherley Umstände verzögerten die nochmahlige Revision meines Aufsatzes bis hieher. Endlich aber fand ich dazu Muße, und nun lege ich solchen dem Publicum zur Prüfung vor. Mögte er doch die Materien in gehöriges Licht setzen, und weil das Publicum darin von mehreren Umständen beym Apotheker-Wesen unterrichtet wird, die bisher nicht öffentlich zur Sprache kamen, Nutzen schaffen.

Meine Schrift ist zwar sehr umständlich, aber doch, wie ich den Leser zu bemerken bitte, immer nur ein Bruchstück, wie sie es denn auch nicht anders seyn kann, da ich

 nach,

nach dem Auftrage der Königlichen Societät, dem Vortrage des Herrn J** einzig zu folgen gezwungen war.

Recht sehr bedaure ich es, daß mir bey der ersten Abfassung derselben, die mit dem Preise gekrönte Schrift des Herrn Physicus und Burgermeisters Krügelstein:

> Von Verminderung der Arzneypreise und der zu diesem Behuf erforderlichen Dispensatorien und Taxen. Göttingen 1795.

noch nicht bekannt war. Da vieles, von dem was ich anführe, schon dort schöner gesagt ist, da wir beynahe in den mehresten Puncten übereinstimmen, so würde ich mich bey meinem Vortrage weit kürzer haben fassen können. Ich erhielt aber diese Schrift, für die der verehrungswürdige Verfasser den innigsten Dank verdient, erst einige Zeit nachdem mein Aufsatz der Königlichen Societät war überreicht worden; und muß ich meinen Aufsatz demnach der Presse in der Form übergeben, worin er der Königlichen Societät von mir einge-

eingereicht und einer weitern Bekanntmachung gefälligst gewürdiget ist.

Da ich das Glück habe, mit dem Herrn Doctor Krügelstein, in den Grundsätzen größtentheils übereinzustimmen, von welchen der Gesetzgeber, bey Erlassung einer billigen und für alle Theile gerechten Taxe wird ausgehen müssen; so enthält das Wenige, was ich bey dieser Schrift bemerken zu müssen glaubte, nur ein näheres Detail über einige Sätze und Bemerkungen, die aus dem Innern der Apothecken und den Localen derselben, in Beziehung auf mein Vaterland, und mit ihm in Beziehung auf die Apothecken des nördlichen Deutschlandes geschöpft werden, also Dinge, die Herrn Krügelstein nicht so genau bekannt seyn können, wie sie es mir sind.

Beyde Herrn Verfasser über deren Schriften ich hier rede, werden so wie alle denen das Wohl und Wehe ihrer Mitbürger am Herzen liegt, meine gute Absicht nicht verkennen; werden meine Zweifel und meine Vorträge gütig aufnehmen, und mir es Dank

 wissen,

wissen, daß ich Gegenstände berühre, die der gesammten Aufmerksamkeit wohl werth sind.

Ich war bey Abfassung meiner Schrift ausdrücklich bemühet, mich vorsichtig, kalt, unbefangen und unpartheyisch auszudrücken, muß aber Herr J** noch besonders versichern, daß ich nicht habe beleidigen wollen, und eben daher bitten, die wider meinen Willen vielleicht dennoch eingeschlichenen, nicht vorsichtig genug gefaßten Stellen, zu übersehen.

Daß man übrigens bey Durchlesung meiner Schrift die Concurrenzschrift des Herrn J** sowol, wie die Preißschrift des Herrn Doctor Krügelstein bey der Hand haben müsse, um leichter vergleichen zu können, darf ich wohl nicht erst erinnern.

Hameln 1797. Januar 24.

Johann Friedrich Westrumb.

Inhalts-

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Schwie-

Schäd-

Erwä=

Bey-

Hin-

IX.

Bemerkungen

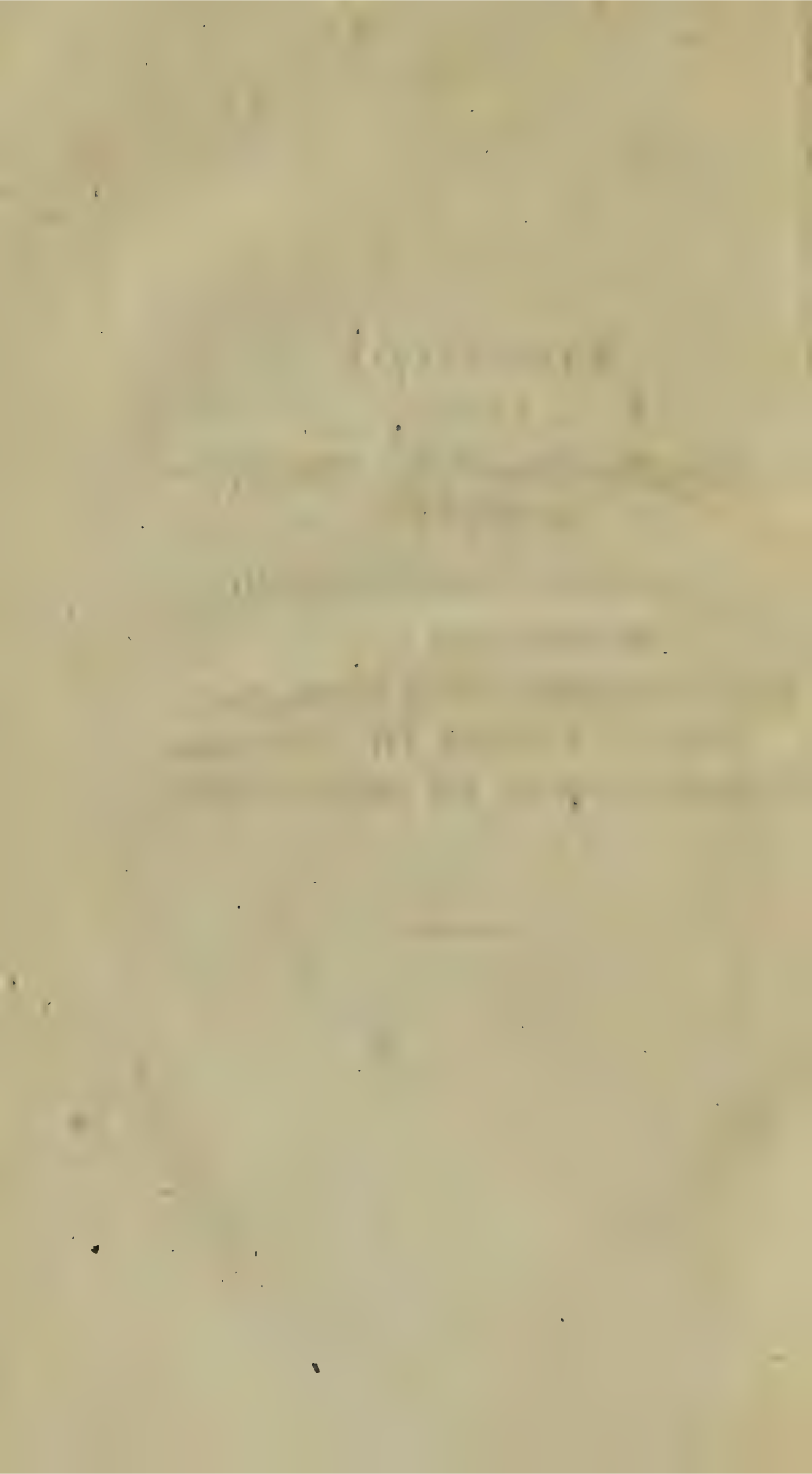
über die

der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen

eingereichte Concurrenzschrift

des Herrn Doctor J. zu L.

Wie können billige Preise der Apotheker-Waaren, besonders der zubereiteten Arzneien erhalten und gesichert werden?



Einleitung

§. 1.

Es leidet keinen Zweifel, daß die Medicinal-Verfassung mancher Lande so auch des unsrigen, und mit derselben die Apothecken-Taxen einer Revision bedürfen; denn es sind etwa 80 Jahre wie uns eine solche Taxe für die hiesigen Lande gegeben worden, die also unmöglich für den jetzigen Zustand passen kann, auch eben daher wenig oder fast gar nicht mehr befolgt wird.

Gewiß ist es zugleich, daß die gesetzmäßige Bestimmung billiger Preise der Apothecker-Waaren und der zubereiteten Medicamente für das Publicum, so wie für den rechtschaffenen Apothecker wünschenswerth sey. Nur muß das Gesetz neben der Billigkeit der Preise den Apotheckern eines Landes zugleich die Pflicht streng auflegen, durch-

aus untadelhafte, auserlesene, und vortrefliche, in ihren Kräften ungeschwächte Medicamente zu führen und zuzubereiten, um nicht blos der Uebertheuerung des Publicums zu wehren, sondern auch zugleich für die leidende Menschheit wahrhaft zu sorgen und den gewissenhaften Apotheckern des Kummers zu überheben, daß ihre minder redlichen Nachbaren viel weiter kommen, als sie bey strenger Redlichkeit und Fleiß kommen können.

Unstreitig würde es daher eine große Wohlthat für den Staat und für das allgemeine Beste seyn, wenn die verschiedenen Zwecke, auf die man hier hinzuarbeiten hat, durch die Bemühungen sachkundiger und vorurtheilfreier Männer erreicht werden könnten. Das Unternehmen des Herrn Verfassers der Concurrenzschrift, die man von der Königlichen Societät der Wissenschaften mir mitzutheilen die Gewogenheit gehabt hat, ist daher sehr rühmlich und verdiente Dank herzlichen Dank, besonders wenn die Vorschläge zu einer allgemeinen Einführung geeigenschaftet wären. Mir scheint dies, wie ich offenherzig bekenne, der Fall nicht zu seyn und ich werde mich bemühen das Gegentheil darzuthun.

§. 2.

§. 2.

Die Frage — wie sind Apothecken-Taxen für alle Theile gleich billig und gerecht zu entwerfen? — ist reichhaltig, und es lässet sich für jedes Land, ja für jeden einzelnen Ort in einem Lande vieles darüber sagen; Grundsätze, die auf diesen Ort passen, finden bey einem andern keine Anwendung und die Verschiedenheiten sind so groß, daß es beynahe unmöglich fällt, eine Hauptregel für alle Apothecken eines Landes festzusetzen.

Die mehresten, welche bisher über Apothecken-Taxen schrieben und selbige reformiren wollten, haben — man verzeihe mir diesen Ausdruck — die Sache nicht ganz eingesehen. Es sind Aerzte, Gelehrte, aus andern Ständen, Finanziers und Apothecker. Einige lassen sich durch Einseitigkeit und Mangel an Kenntniß des innern Wesens einer Apotheck, andere auf sonstige Weise, alle aber durch Mangel an Handelskenntniß hinreißen, über vermeinten ungeheuern Gewinn der Apothecker zu reden. Und doch hat der ehrliche Apothecker bey weitem nicht so viel von seinem Capitale, als der Kaufmann, der jeden Handels-Vorfall augenblicklich benutzen darf und schon dadurch mehr

gewinnt, daß er sein Geld im Jahre zu wiederholten mahlen umsetzen kann.

§. 3.

Man behauptet allgemein der Gewinn der Apothecker sey ungeheuer groß; man rechne aber bey andern bürgerlichen Nahrungen wobey kein grosses Capital angewandt zu werden braucht, einmahl den Gewinn nach, und man wird finden, daß viele Apothecker, in unsern und den Braunschweigischen Landen, sehr billig sind. Manche Künstler verbrauchen des Jahrs etwa für 30 bis 50 Rthl. rohe Waaren und arbeiten solche zu 600 bis 1000 Rthl. um. Wie viel gewinnt hier die Kunst?

Die vielen chemischen Fabriken, die jetzt entstehen, und ihre Erzeugnisse zum Theil, aus Mangel an Absatz, sehr wohlfeil ausbieten, sind wohl mit Schuld daß man über den Gewinn der Apothecker so viel schreibt und spricht. Ist es aber nicht ein anderes chemische Fabrikate im Großen absetzen, und eben diese Dinge mit den geringsten Gewichten im kleinen aushökern, ein anderes Fabrik Waare verkaufen und für kranke Menschen ganz tadelfreie Arzneyen versehen? Fabrikanten und Apothecker haben verschiedene Pflichten.

§. 4.

§. 4.

Ich bin seit 30 und mehr Jahren Apothecker, ich war in kleinen und großen Städten verschiedener Länder; lernte mehrere Taxen, alte und neue, gesetzliche und vom Apothecker entworfene kennen; sah das fehlerhafte und das Gute in dieser Verschiedenheit; habe in neuern Zeiten viel über Taxen und ihre Abänderung gelesen, und ich habe Gewissen und viel Gefühl für Recht, Gerechtigkeit und Pflicht, finde mich aber dennoch lange nicht unterrichtet genug, um Vorschläge zur Verbesserung, oder wie es eigentlich seyn sollte, gänzlichen Umänderung unserer Apothecken-Taxen geben zu können, obgleich ich wohl erkenne, daß das andere verdiente Männer gar wol zu thun im Stande sind.

§. 5.

Nach meinen Einsichten ist dies indes nicht Sache eines Mannes, sondern es ist ein Geschäft für eine Anzahl von Männern, welche aus Aerzten, Apotheckern, Chemickern, Staatsrechnungskundigen und erfahrnen Kaufleuten gewählt werden muß. Da die Königliche Societät indes meine geringe Meinung über diesen Gegenstand und die Concurrenzschrift zu wissen verlangte; so habe ich

 mich

mich bemühet diesen Auftrag so gut auszurichten, als es mir meine Kräfte erlauben, auch die Gründe vorzutragen, warum ich den Vorschlägen des Hrn. Verfassers der Concurrenzschrift nicht beyzustimmen vermag. Mein Aufsatz wird also eigentlich nicht mehr als ein Commentar der mehrgedachten Schrift seyn, und zugleich Vorschläge enthalten, wornach eine billige und gerechte Apothecken-Taxe zu entwerfen seyn dürfte. Damit ich der Königlichen Societät indes nicht blos meine Urtheile und meine Meinungen, die vielleicht zu einseitig seyn könnten; sondern ein mehr allgemeines Urtheil vorlegen möge, so habe ich die Concurrenzschrift verschiedenen einsichtsvollen Apotheckern mitgetheilt und mir ihre Meinung und ihre Gedanken darüber erbeten. Ich verwebe die Anmerkungen derselben, in folgendem Vortrage, mit meinen eigenen Meinungen und lege damit alles der Prüfung der Königlichen Societät ganz gehorsamst vor.

I.

Ist die Einführung eines neuen Dispensatorii erforderlich und ausführbar?

§. 6.

Der Verfasser der Concurrenzschrift verlangt (nach §. 2.);

„ein allgemeines Landesdispensatorium
„als Grundlage der einzuführenden neuen
„Taxe.

Es ist nothwendig und nützlich die Apothecken-Taxe eines ganzen Landes auf ein gesetzlich eingeführtes Dispensatorium zu gründen, indem der Einfluß desselben auf Ausmittelung billiger Preise unverkennbar, ein Landesdispensatorium also eine sehr wünschenswerthe Sache ist. Ob aber dies Dispensatorium für unser Land neu verfaßt werden müsse, oder ob die Wahl auf ein bereits bekanntes fallen könne, scheint mir sehr gleichgültig zu seyn. Wir haben hinreichenden Vorrath an dergleichen Werken, unter denen sich das Casseler von Piderit, das Bremer, und das Lippische von Scherf neben vielen andern sehr vortheilhaft aus-

zeichnen. Will man ein übriges thun, so verbessere man eins derselben und passe es den jetzigen Kenntnissen mehr an.

§. 7.

Man pflichte nun diesem Vorschlage bey und nehme ein bereits vorhandenes, oder verfertige ein neues Dispensatorium, so wird eine strenge Auswahl der **Medicamente**, wie sie der 3te § fordert und eine so genannte **Reinigung der Apothecken vom Ballast** dem Apothecker wenig nutzen, so lange man es noch nicht dahin gebracht hat, eine große Classe von Menschen vom Vorurtheile zu heilen, und ihnen das Zutrauen zu sonderbaren, oft ganz unwirksamen Mitteln zu benehmen; so lange nicht eine allgemeine Uebereinkunft in einem großen Bezirke — z. B. im deutschen Reiche — über Abschaffung, oder Zulassung dieser und jener Medicamente statt hat; so lange die Aerzte nicht aus einer Schule kommen und wegen der Heilkräfte dieses oder jenes Medicaments unter sich selbst uneins sind; so lange es endlich einheimischen und fremden Aerzten frey stehet und frey stehen muß, nach ihrer Einsicht und Willkühr zu handeln, bald dies, bald jenes Mittel zu wählen, sich bald auf diese, bald auf jene Phar-

ma-

macopoe zu beziehen. So lange man bey diesem allen also nicht gleiche Schnur ziehet, so lange kann und darf der Apotheker, der eine gut eingerichtete und vollständige Apothecke halten will und soll, nicht verpflichtet werden, alles das, was im neuen Dispensatorio verworfen wird, auch zu verwerfen und nur das beyzubehalten, was dies gut heisset und zu halten verordnet, wenn auch — was ich doch fast bezweifle — ihm der Staat den für unnütz erklärten Ballast bezahlen wollte. Wahrlich wie der Hr. Verfasser den Satz so unbedingt niederschrieb, da dachte er gewiß nicht an seine Mitbrüder aus frühern, spätern und so ganz verschiedenen Schulen. Aerzte werden sich, wenn auch der und jener manches als unwirksam erkennt, darum dennoch nicht alle nach einer Norm richten, oder von ihrer einmahl angenommenen Art zu heilen abbringen lassen; sondern nach eigener Erfahrung, oder nach der Erfahrung anderer vom Dispensatorio fern bleiben; und der Apothecker wird also nach wie vor Veraltetes und Neues halten müssen.

§. 8.

Eine strenge Auswahl des Guten und Wirksamen, Verwerfung und Ausmerzung des minder Wirksamen würde den Apothecker nicht schadlos

 halten,

halten, wenigstens irret man, wenn man vermeint die Preise der Medicamente darum herabsetzen zu können, weil nun weniger Vorräthe zu halten, also ein kleineres Capital anzulegen nöthig sey.

Strenge Auswahl kann wahrlich durchaus nur im Dispensatorio, aber nicht in den Vorraths-Kammern der Apothecker statt finden. Eine Apotheck, in welcher antherae liliorum, flores bellidis, *Gummi Kino*, pilulae de Styrace, *pulvis hypnoticus*, semen cardui mariae, spiritus lumbricorum, syrupus capillorum veneris, *tinctura antimonii Thedeniana*, *tinctura florum papaveris* und hundert andere Dinge, die man als unnütz verwerfen könnte, nicht zu haben sind, mag diesem oder jenem Arzt genug seyn, weil er jener Medicamente zu Heilung seiner Kranken nicht bedarf, — aber ist sie es Allen? Nein! Aerzte, Wundärzte, Medicaster und viele andere Menschen, selbst ausgebildete Stände, die diese Sachen in einer Apotheck nicht finden, und in dergleichen Dinge doch großes Zutrauen setzen, werden die gereinigte vom Ballast entledigte Apotheck verachten, und in Miscredit bringen. Man erfährt so etwas schon dann, wenn man jedes Modemittel nicht gleich

hat

hat *), das oft von andern in den nächsten Monathen wieder verdrängt und völlig vergessen wird. Wie, wenn es sogar an alten allgemein bekannten Dingen mangeln sollte.

§. 9.

Gesetzt aber auch es wäre möglich die Aerzte eines Landes von der Entbehrlichkeit vieler Substanzen zu überzeugen; so paßt das dennoch nicht auf auswärtige Aerzte, die man unmöglich zwingen kann, ihre Begriffe nach dem Willen des gesetzmäßig eingeführten Dispensatorii umzumodeln, also wird schon darum, noch mehr aber wegen des größern Haufens die Anschaffung aller Mittel nothwendig bleiben.

§. 10.

Der Apothecker, der diese nun beyzubehalten gezwungen ist, kann nicht (nach S. 11) „als „bloßer Kaufmann betrachtet werden, der so „etwas

*) Mir begegnete so etwas wegen Ermangelung der caraibischen China-Rinde --- die hier nicht im Gebrauch ist --- und die ein englischer Lord im Augenblick seiner Durchreise von Pyrmont von mir verlangte. Auf die Aeusserung, man habe sie hier nicht, beehrte er mich in seiner Landessprache mit dem Ausrufe: Gott verdamme euch dummer Apothecker. —

„etwas zur Nachfrage auf seine Gefahr lie=
„gen hat; sondern alles, was nur arzneilichen
Gebrauch findet und gefunden hat, liegt ihm zum
Besten seiner Mitbürger zur Last. Auch Mode=
mittel hat er ja mehrentheils nur zur Nachfrage,
und es gehet diesen wie den andern Medicamen=
ten: so habe ich in 10 Jahren keine radix colum-
bo, keine tinctura antimonii saponacea Iacobi, in
8 Jahren kein gummi kino und keine tinctura an-
timonii Thedeniana, in 3 Jahren kein Oleum va-
lerianae, keine cortex angusturae, keine china re-
gia, und in 2 Jahren keine soda phosphorata,
terra ponderosa salita, und keinen mercurium phos-
phoratum, so wie in 18 Jahren keinen Zibeth,
keinen ächten Bezoarstein und keine radix astra-
gali exscapi verkauft.

Wie würde der Apothecker nun fahren, der
sich mit einemmahle in der Lage befände, keine an=
dere als neumodige oder von einigen Aerzten aus=
gewählte Mittel zu besitzen? Er würde ausseror=
dentlich verliehren und das fahren lassen müssen,
was er für solche ausgemerzte Medicamente hätte
aufnehmen können. Die Lage eines solchen Man=
nes würde sehr traurig werden, und er würde,
da er nun einmahl keine andere Art des Broder=
werbes kennt, in den gefährlichsten aller Fehler
und

und Verbrechen fallen, die in den Apothecken zu Hause sind. Er würde nemlich ein quid pro quo Krämer werden, und das Publicum auf alle Weise zu hintergehen suchen, und zu hintergehen wissen.

§. 11.

Das neue Dispensatorium soll sich (nach §. 4) „auf die geläutertsten Grundsätze der Chemie „und Pharmacie gründen.

Das ist allerdings sehr nöthig. Allein auch die reinsten Grundsätze der Chemie und Pharmacie, wie man sie in manchen Schriften findet, werden, wenn man die treueste, das heißt eigene Erfahrung nicht zu Hülfe ruft, oft nicht im Stande seyn, uns immer aus dem Labyrinthe so vielfacher Meinungen heraus zu helfen, und ein bestimmtes Verhältniß der Theile bey Bereitung eines zusammengesetzten Medicaments anzugeben. Versuche und Erfahrung müssen hier entscheiden: wer soll sie aber anstellen? Werden z. B. alle Aerzte uns aufs Wort glauben, daß 3 Loth Castoreum (§. 4 a. a. O.) da hinreichend sind, wo andere 4 Loth verschreiben? Es scheint, daß diese unglaubigen Aerzte Recht haben; denn die Bibergeiltropfen aus 4 Loth Castoreum musten stärker und wirksamer seyn, als die aus 3 Loth bereiteten,

ten, wenn man anders zu beyden eine gleiche Quantität sorgfältig rectificirten Weingeist nahm und alle Regeln der Kunst gehörig befolgte.

§. 12.

Diese Versuche, die sich auf eigene Erfahrung der Verfasser eines Dispensatorii gründen, sind durchaus nöthig, theils um aus der Menge von Vorschriften, die es in Schriften giebt, die leichteste, sicherste, mindest kostbare und dennoch wirksame Bereitungsart der Medicamente auszumitteln, theils aber auch um den Verlust genau zu bestimmen, der beym Trocknen, Pulvern und durch jede andere pharmaceutische Arbeit unvermeidlich eintritt, endlich auch um das wahre und eigentliche Quantum kennen zu lernen, das bey Verfertigung der Extracte, destillirter Oele, Harze, Salze, u. s. f. erhalten werden kann. Dieser Dinge wird zwar in mehreren Schriften erwähnt, ja man hat sie selbst tabellarisch darzustellen gesucht, aber man vergleiche, und welche Widersprüche findet man. Wer sich auf diese Angaben gründen und die Apotheken-Taxe darnach berechnen wollte, der würde, je nachdem er diesem oder jenem Schriftsteller folgt, entweder dem Publicum oder den Apotheckern wehe thun und in den Fehler

ler fallen, in welchen H. J. mehrere mahle in seiner Schrift gefallen ist.

§. 13.

Man wird sich also bey Abfassung eines solchen Dispensatorii, in welchem alles aufs Beste und genaueste angegeben seyn soll, nicht blos nach den neuesten — dies sind nicht immer die besten — sondern nach den sichersten und erprobtesten Grundsätzen umzusehen haben, nach Grundsätzen die sich auf reinen und mit Sorgfalt angestellte Erfahrung gründen. Um diese zu erhalten, kenne ich keinen andern Weg, als daß man von mehreren geschickten und redlichen Apotheckern, unter dem großen Vorrathe von Vorschriften, die besten auslesen, solche durch Nacharbeitung prüfen und dann die Qualitäten der Medicamente angeben lässet, die producirt werden, auch selbigen daneben aufgiebt, die Kosten der Arbeiten genau und gewissenhaft zu berechnen. Man gebe diesen Männern ferner den Auftrag, den Verlust genau zu beobachten und in Anschlag zu bringen, den rohe flüssige, rohe trockne Waaren beym Aufbewahren, Wiegen, Messen, beym Verbrauch, beym Schneiden, Raspeln, Pulvern und andern Zubereitungen leiden, um auch über diesen nicht unwichtigen Ge-

genstand zur Gewißheit und festen Norm zu kommen. Wohnen die Männer, welche diese Aufträge erhalten, an verschiedenen Orten eines Landes, an denen ein merklich verschiedener Preis der Waaren, Geräthe Utensilien, Abgaben, der onera publica und der Lebensbedürfnisse statt hat; sind sie gehalten auch hierauf bey ihren Kosten und andern Berechnungen Rücksicht zu nehmen; dann ist zu hoffen, daß man das beste Dispensatorium und die sichersten Regeln zu Abfassung einer billigen und gerechten Taxe erhalten werde. So lange man aber hierbey einseitig verfährt und die dazu erforderlichen data aus den schwankenden Angaben mancher auf einseitige Erfahrungen sich gründender Bücher schöpft, so lange ist etwas allgemein brauchbares nicht zu erwarten.

§. 14.

Veränderungen in den Vorschriften, welche auf die äussere Beschaffenheit der Medicamente Einfluß haben, z. E. auf Farbe, Geruch, Geschmack, Consistenz und dergl. lasse man aber ja nicht zu; denn sie können höchst nachtheilig werden und Schaden bringen. Der große Haufe, der manche Mittel ohne Formel des Arztes kauft, der auswärtige an ein Landesdispensatorium nicht

gebun=

gebundene Arzt, der Wundarzt des Auslandes, der Medicaster, der seine vermeinten Kenntnisse in fernen Landen sammelte, oder sie aus alten Büchern schöpfte, und mehrere Andere werden das Zutrauen zu unsern Apotheckern verliehren, wenn die Mittel nun nicht weiter unter den bisher bekannten, sondern unter fremden Gestalten zu erhalten sind. Hier wäre Gewinn für den Apothecker der auswärtigen Grenz-Städte; denn dorthin wird sich alles wenden, um die Medicamente in der gewährten Gestalt zu erhalten, und jede noch so weise Vorstellung über diesen Gegenstand ist zuverlässig fruchtlos. Schon sahe man die Folgen solcher Veränderungen der äussern Formen an mehreren Orten, z. B. in Bremen, wo die Apothecker nach dem gewiß sehr guten Dispensatorio zu arbeiten gehalten sind. Dort ist der Apothecker gezwungen, gewisse Mittel in doppelter Form, eins für den Arzt und das zweyte für das Publicum, vorräthig zu halten, das heißt nach neuer und alter Bereitungsart. Das dortige Publicum will sich in manchen Stücken durchaus dem neuen Dispensatorio nicht fügen: emplastrum diachylon compositum, ohne Safran, electuarium lenitivum, ohne Zuckersaft, scheinen ihm unwirksame Dinge zu seyn.

II.

Können die Apothecker von Oneribus publicis und andern Abgaben befreyet werden?

§. 15.

Was der Verfasser (§. 7.) wegen

„Befreyung von Personal- und Realoneri-
„bus, Handelssteuern, Schoß u. d. m.

sagt, ist unausführbar. Weil Apothecker einmahl die Staatslasten, als Bürger desselben mitzutragen schuldig sind und weil zweytens diese Vergünstigung nur dazu dienen würde, Mitbürger anderer Classen gegen ihn aufzubringen. Diese werden nie glauben, daß Apothecker nur darum exemt seyen, um sie mit wohlfeilern Medicamenten zu versorgen.

Eben so unthunlich ist,

„gänzliche Befreyung der Apothecker-Waaren
„vom Zoll, Accise, Licent u. s. f.

weil dies ein Mittel seyn würde, die Defrauden bis ins Unendliche zu vermehren, und weil es auch von allen Seiten betrachtet, ganz unausführ-

bar

bar ist. Der Verfasser meint es zwar sehr gut, wird aber bey genauer Ueberlegung finden, daß dieser Punct unüberwindliche Schwierigkeiten habe. Ich würde meinen Aufsatz ungeheuer erweitern, auch viel Böses von den Menschen erzählen müssen, wenn ich die Gründe, warum das nicht seyn kann, nicht darf, alle hier vortragen wollte.

III.

Ist aller Pfuscherei zu wehren?

---

§. 16.

Der Verfasser der Concurrenzschrift will (§. 8)

„daß dem Unwesen der Materialisten und „Krämer gesteuert werde, die einfache und „zusammengesetzte Medicamente widerrecht„lich verkaufen".

Er meint es auch hiebey sehr gut mit den Apothekern, aber sein Verzeichniß von den Personen die dem Apothecker schaden, ist lange noch nicht vollständig. Nicht Materialisten und Krämer, deren uralte Privilegien nun einmahl hin und wie-

 der

der den Verkauf roher Droguen zulassen, — Privilegien die jeder gern möglichst erweitert, — schaden dem Apothecker allein; sondern selbst Aerzte mit ihren Nostris, Wundärzte, Regiments-Chirurgi, Stadt-Chirurgi und Bader. Auch noch eine andere Classe schadet ihnen ansehnlich, das sind nemlich die Medicastri, Scharfrichter, Halbmeister, Pferdeärzte, Hirten und alte Frauen, und leider schaden die leztern sechs Defraudanten oft mit grossem Vortheil für den Kranken, indem sie zu Zeiten — auch ich sahe mehrere Beispiele — Krankheiten heilen, wo wahre Aerzte und concessionirte Wundärzte verzagen. Freilich nur so, als wenn eine blinde Taube eine Erbse findet, aber doch noch immer oft genug um im Ruf zu bleiben und dem ganzen Medicinal-Wesen zu schaden; denn hat ein solcher Wundarzt einmahl durch Hülfe guter Naturen und starkwirkender Mittel eine Colik, ein krampfartiges Uebel, einen Anfall von Gicht, Podagra oder vom Rheumatismus geheilt, so ziehen die Weisen und Thoren im Volk dahin und gehen dem Arzte und mit ihm dem Apothecker vorbey.

§. 17.

§. 17.

Nie, ich rede aus mehr als dreyßigjähriger, in verschiedenen Ländern gesammelter Erfahrung, wird man den Unfug der Arzneykrämerey vom Hirten, Schachtel und Olitätenkrämer an, bis zum privilegirten Wundarzte und bis zum graduirten Doctor hinauf steuern können. Die Policey kann nicht zu streng seyn dies Unwesen aufzuspüren und ihm Grenzen zu setzen; denn wie gesagt, nicht nur öffentlich umherziehende Vagabonden, Schachtel und Tablettkrämer, durch Zeitblätter aller Art und unter mancherley Namen sich anpreisende Medicaster sind es, die den großen Haufen bethören; sondern man muß auf alle Verkäufer einer Drogue achten, die als Medicament gebraucht werden kann, vorzüglich aber die Practicanten nicht aus der Acht lassen, die ihre Präparate und Nostra den Kranken in der Tasche zutragen, und — deren Zahl ist — Legion.

§. 18.

In N. N. giebt es z. B. nicht einen Krämer, der nicht rohe Droguen verkauft, nicht einen Regiments-Arzt, Compagnie-Arzt, Wund-Arzt oder Bader — die zahllose Menge ihrer Gesellen und Lehrlinge und anderer Medicaster ungerechnet,

die nicht Medicamente verfellen sollten. Sehr genau kenne ich einen andern gar nicht großen Ort, wo 8 bis 10 Krämer Droguen im Kleinen verkaufen, wo 4 Regiments-Chirurgi, 3 Stadt-Chirurgi, 7 Compagnie-Chirurgi, 3 bis 4 Bader, ein Grönlandsfahrer, ein Zollbedienter und viele andere Personen, Damen und Frauen — die Esquadron-Chirurgi, Dorf-Wund-Aerzte Pferde-Aerzte u. s. f. in der Nähe der Stadt nicht gerechnet — Winkelapothecken haben. Wer soll die Controlle über diese Personen, über alle Frauen, Hirten, Halbmeister Wunderkinder u. s. f., — die das Zutrauen des Publicums und selbst der höhern Stände im hohen Grade nun einmahl besitzen — wer soll diese Controlle führen. Der Orts-Physicus, der Apothecker? die Policey? diese wird nicht wollen, und jene werden nicht können, weil keiner gern ein Wespen-Nest aufrührt.

§. 19.

Gesetze und Privilegien verbieten zwar alle Winkelapothecken, neuere erlauben indes darunter eine gewisse Ausnahme, in so fern die Rede vom Militär ist. Der Apothecker kann freilich über Eingriffe in seine Rechte klagen, aber Liebe zum Frie-

Frieden und zur Eintracht mit seinen Mitbürgern, sonstige Verhältnisse; öftere Erfahrung beym Klagen doch nichts zu gewinnen, entweder keine, oder doch nur halbe Hülfe durch die Justiß zu erhalten, Furcht sich Feinde zuzuziehen, bringen ihn zum Schweigen und hindern ihn es genau zu nehmen. Er wird daher ruhig zusehen und zusehen müssen, wenn Wunder-Aerzte und After-Apothecker die Nachsicht der Policey misbrauchen und besondere für ganz eigene Verhältnisse gegebene Gesetze zu ihrem Vortheil auslegen.

IV.

Ist die Aufhebung der Apothecken-Privilegien und der Monopole gut?

---

§. 20.

Herr J. verlangt (§. 9) der Concurrenz-Schrift.

„Aufhebung der Privilegien und Mono-
„pole der Apothecker, und will, daß sich
„so viele Apothecker an einem Orte nieder-
„lassen dürfen, als sich nähren zu können
„glauben.

Wäre die Aufhebung der Privilegien nicht zu gefahrvoll, würde sie nicht zu Erweckung einer Menge unmoralischer Handlungen beytragen; so gäbe es für ganz große Städte, um einen Theil dessen zu erlangen, was die Aufgabe der Königl. Societät beabsichtiget, kein besseres Mittel, als daß man erlaubte, daß sich so viele Apothecker besetzen dürften, wie sich fänden. Der Brodneid würde auf wohlfeile Preise besser wirken, als alle Verordnungen. Der eine will immer billiger scheinen, wie sein Nachbar, will des andern Kunden an sich ziehen; er bietet dazu alle Mittel auf. List, Geschenke und Conventionen mit Aerzten, Wund-Aerzten und Medicastris; ja er unternimt sogar Bestechungen der Dienstbothen, um seinen Zweck zu erreichen, und — was wichtiger als alles andere ist: Er verkauft wohlfeile aber schlechte und verpfuschte Medicamente.

§. 21.

Dieser Vorschlag des Herrn Concurrenten stehet gewissermaßen mit dem vorhergehenden (§. 16-19) ganz im Widerspruch und es scheint, als wenn der Herr Verfasser den Vortheil, welchen er den Apotheckern durch Verbote des Arzney-Verkaufs von Materialisten und andern Winkel-

kelapotheckern verschaffen will, auf diese Art ganz wieder zu vernichten Lust habe. Wahrlich, bey herabgesetzten Arzneypreisen, bey den großen Einschränkungen, welche er durch seine ganze Schrift über uns verhängen will, kann der Apothecker schon ohnehin in eine sehr traurige Lage kommen, und nun fehlt nichts als Aufhebung der Privilegien, um ihn bis zum ordinairen Handwerker herabzusetzen. Die Aufhebung der Privilegien kann und muß den ganzen Ruin der Kunst, die sich kaum zu erheben anfieng nach sich ziehen und wird noch schädlichere Folgen als die oben erwähnten (§. 20) haben.

§. 22.

Bejahrten Männern unsers Standes fällt die Lage, in der sie sich als conditionirende Apothecker befinden, natürlich lästig und die jüngern mögten auch gern eigene Herren seyn. Es werden sich daher bey der großen Verminderung des Arzney-Vorraths (nach §. 3 der E. Schrift) bald eine Menge neuer Apothecker etabliren. Die gewissenlosen unter selbigen werden durch Künste und Ränke, die geübtesten Augen der Aerzte und der Policey hintergehen, durch niedrige Preise — die man bey schlechten Waaren und gepfuschter Zusammensetzung sehr gut geben kann, — das

Publi-

Publicum anlocken; sie werden es durch Geschenke, und durch Kriecherey dahin bringen, daß die rechtschaffensten ihrer Mitbrüder gar bald an den Bettelstab gerathen. — Die Kunst wird alle Würde und allen Werth verliehren und in den Augen des Publicums so sinken, daß rechtschaffene Eltern ihre wohlgezogenen Kinder keinem so verderblichen und ehrlosen Handwerke widmen werden. Man wird dann bald wieder, wie vordem, rohe und ungebildete Menschen zu Lehrlingen aufraffen müssen und statt größerer Vervollkommnung der Kunst, eine Beyspiellose Ignoranz und ungeheure Betrügerey herbey führen.

§. 23.

Freylich mögte es dann bey diesem Zustande des Apothecker = Wesens wohl erforderlich seyn, daß die Aerzte die Preise der Medicamente unter die Formeln (nach §. 48 d. E. S.) setzten; denn keiner, von den dereinstigen unwissenden Gliedern der Kunst, wird so viele arithmetische Kenntnisse besitzen, als erforderlich sind, um sich aus dem Calculations = Gewühl zu finden, womit der Herr Verfasser die neue Taxe versehen wissen will.

§. 24.

Wie traurig sind nicht die Folgen, welche die Nichtexistenz der Privilegien an manchen Orten, z. E. in manchen Reichs-Städten hat, wo jeder seine Bude auf gut Glück aufschlagen kann, und wo die Apothecker dennoch den Ruf haben sich ungeheure Taxen zu erlauben, ohne daran von der Obrigkeit gehindert zu werden.

§. 25.

An den Orten, wo der Apothecken zu viel sind, findet ein Apothecker bald, daß seine Officin seiner vielleicht zahlreichen Familie nicht gehörigen Unterhalt gewähren kann. Er wird daher Geheimniß-Krämer und Charlatan, er doctert, schnellt das gutmüthige und leichtgläubige Publicum in der Nähe und in der Ferne, oder er wird — schrecklicher noch — ein Todtschläger, indem er, — allerdings wolfeil, — die schlechtesten Medicamente liefert, die man haben kann. Gehet das nicht, so ergreift er die Mittel, wodurch die Apothecker an kleinen Orten gewöhnlich ihren Unterhalt finden, — er wird Branntweinbrenner, Eßigbrauer, Oeconom, Gewürz- und Kleinkrämer, legt Hocken und Fetthandel an; wird Wirth,

macht

macht die Apotheck also zum Kramladen, zur Brannteweins-Bude, oder wohl gar zum Spielhause.

§. 26.

Die Exemplare zu diesen Bildern kann man an solchen Orten sehen, wo zu große Freigebigkeit mit Privilegien statt fand, oder wo man die Apothecker mit zu hohen Pachtgeldern und andern Belästigungen onerirte; nicht weniger an den Orten, wo die Privilegien in Zeiten ertheilt werden, da sie volkreicher waren, als jetzt. Ist der Ort groß, volkreich, wo es der Apothecken mit und ohne Privilegien viele giebt; dann gehet es noch an. Wenigstens finden die mehresten ihr Auskommen, wenn dann auch einige darben und künsteln müssen. An kleinen Orten aber, wo oft kaum ein Apothecker Brod hat, wie soll es da werden? Da wird Pfuscherey, quid pro quo Krämerey und Betrügerey in so hohem Grade statt haben, daß die strengsten Gesetze nichts dagegen ausrichten werden.

§. 27.

Da wo wohl erworbene Privilegia existiren, oder wo die Apothecker mit geringern oder größern Recognitionen belastet sind — und beydes ist in unserm Lande fast überall der Fall, — findet

Auf-

Aufhebung der Privilegien ohnehin nicht Statt. Auf die Pacht- und Recognitions-Gelder, welche mehrentheils den Stadt-Cassen anheim fallen, sind seit Jahrhunderten bestimmte Ausgaben angewiesen, die nicht geleistet werden können, so bald die Privilegien cessiren und die Bezahlung der Pacht und Recognition aufhört. Die Bezahlung dieser Gelder wird aber bey Aufhebung der Privilegien cessiren müssen, weil niemand eine Erlaubniß bezahlen wird, die ihm der Staat umsonst zu geben verspricht.

§. 28.

Wer soll nun das daher entstehende Deficit decken? Am Ende kein anderer als der Apothecker, weil hiezu der Staat, oder andere Bewohner desselben nicht gezwungen werden können. Der Apothecker wird also bezahlen müssen, aber nach welcher Norm? Sollen etwa alle Apothecker eines Orts das pro rata zu gleichen Theilen bezahlen, was sonst von den privilegirten einging? Welche Härte, welche Unbilligkeit, welche Ungerechtigkeit würde dies seyn. Also vielleicht nach der Summe ihres Absatzes und Gewinnes und wer soll denn diesen bestimmen, sie selbst oder die Policey? Welche Umständlichkeit, welch ein Gewirr

wirr von neuen Geschäften für Männer, die zwar nicht immer, aber doch oft kaum Lust oder Geschicklichkeit haben, das zu thun was ihnen sonst obliegt. Es läßt sich auch bey aller Aufmerksamkeit und Partheylosigkeit, der Absatz einer Apotheck nicht für ein ganzes Jahr voraus bestimmen — und so, wenn nicht auf kürzere Zeiträume, würde es doch seyn müssen — da der Absatz ganz vom Zufall abhängt und morgen schon geringer oder stärker seyn kann, wie er heute war.

§. 29.

Man wird also durch Aufhebung der Privilegien das nicht erreichen, was man zu erreichen beabsichtiget; wird im Gegentheil die Sache schlimmer machen, und Concurrenz, die bey Handel und Gewerbe sonst recht gut Statt findet, wird hier mehrfach schaden. That sie doch offenbar schon da nicht gut, wo zu viele Individuen in andern Dingen auf einen Zweck hinarbeiten. Immerhin mögte man indes die gepriesene Concurrenz mehrerer auch beym Apothecker-Wesen zulassen, wenn nur nicht vom edelsten Gute des Menschen, der Gesundheit die Rede wäre, die jeder Concurrenz-Mann nun als Handels-Waare betrach-

trachten und dabey so viel zu gewinnen suchen wird, als nur immer zu gewinnen ist. Das grösseste Streben der Staats-Verwaltung und ihrer Diener, die darauf zu achten haben, sollte nicht dahin gehen wie man wohlfeile, sondern wie man die besten und vortreflichsten Medicamente zu billigen Preisen herbeyschaffen könne, und dazu trägt die gehäufteste Concurrenz grade am wenigsten etwas bey.

Concurrenz mangelt übrigens auch bey Apotheken-Privilegien und Monopolen nicht. Die Stadt sey groß oder klein, so wandert man von Apotheck zu Apotheck bis zur wohlfeilsten, unbekümmert ob man gute oder tadelvolle Medicamente, Gifte statt Heilmittel, für sein Geld eintauscht; einige Groschen vermeinter Gewinn, und man läuft Stunden, um an einem andern Orte wohlfeil zu kaufen. Der Apothecker der seinen Vortheil kennt, richtet sich also hiernach und giebt billige Preise, nach der Weise kluger Kaufleute, die den geringen Gewinn darum nicht verschmähen, weil sie den Größern nicht haben können, wenn er anders ehrlicher Mann ist. Ist er dies nicht, nun so fehlt es ihm nicht an Mitteln um sich,

 selbst

selbst bey den niedrigsten Preisen sehr gut bezahlt zu machen *).

*) Ein sehr rechtschaffener und menschenfreundlicher Arzt, H. M. ** nch zu **rg, der Gelegenheit gehabt hat, die Folgen gehäufter Concurrenz im Apothekerwesen in der Nähe zu beobachten, äußerte über diesen Gegenstand: "es sey „nicht gut, daß man sich so sehr bemühe, die Preise der „Medicamente durch dieses und andere Mittel herabzusetzen. „Gute und unverfälschte Waaren könne man in den Apo„thecken noch weniger, wie bey jedem andern Handel, in „niedrigen Preisen erwarten. Besser würde es seyn, wenn „die Obrigkeit ihre Sorgfalt für die Güte der Medicamente „verdoppelte, statt auf jene Umstände so strenge Rücksicht „zu nehmen. Werde arger Betrug in Absicht auf die Taxe „bekannt, so sey er freylich zu bestrafen, aber Verfälschung, „Unterschiebung des schlechtern statt des bessern verdiene „strengere Ahndung. Concurrenz sey mehrentheils nachthei„lig fürs allgemeine Beste. In einer mittelmäßigen Stadt „sey es gut, wenn nur eine Apotheck daselbst befindlich sey, „da die Geschäfte zwischen mehreren selten ganz gleich und „nach Verdiensten getheilt wären. Derjenige von mehre„ren, der am wenigsten zu thun habe, verdiene dann sel„ten soviel, daß er im Stande bleibe seine Apotheck und „seinen Arzney-Vorrath in der guten Beschaffenheit zu er„halten, in welcher beydes mit Recht seyn müsse. Er „selbst habe aus diesem Grunde sehr viel dazu beygetragen, „daß die Zahl der Apothecken in *** vermindert worden, „ohngeachtet man sich seinen Vorschlägen sehr widersetzt „habe".

§. 30.

§. 30.

Zugestanden indes Prellerey und Uebertheuerung einiger Apothecker, denn wer kann sie leugnen? — Will man denn der räudigen halber durchaus allen Apotheckern Rechtschaffenheit und Gewissen absprechen? auf diese gar nicht sehen, ihnen nicht Ehre und einige Würde im Staate gönnen? sie unter Vormundschaften geben und aus der Reihe selbst handelnder Wesen stoßen? Will man sie zu mechanischen Arbeitern, zu blossen Tagelöhnern herabwürdigen? Man lasse ihnen doch die Rechte, die sie wie jedes andere Individuum im Staate haben, nehme doch Rücksicht auf die Wissenschaften und Kenntnisse, die sie mit Mühe und Kosten unter großen Mühseligkeiten und mit vielem Zeitaufwande erlangt haben. Man denke an die Kosten, die eine gut eingerichtete sorgfältig unterhaltene Apotheck verursachet, und beherzige, daß es unter der Zahl der Apothecker eben so wol verständige als gewissenhafte Männer giebt, die treu und redlich handeln, in Ausübung ihrer Pflichten streng sind, ihrem Stande keine Schande machen, und daß die schlechten, die sich hie und da finden, gleich den vielen schlechten Menschen in andern Ständen, traurige Ausnahmen von der Regel sind.

§. 31.

§. 31.

Der Herr Verfasser hat, wie wir so eben gesehen haben, in der Einleitung zu seiner Schrift, eine Reihe Vordersätze aufgestellt, auf die er seine Vorschläge zu Abänderung der alten und Festsetzung einer neuen Apothecken = Taxe bauet, die in der Theorie vortreflich in der Ausführung aber schwerlich anwendbar sind.

Wenn man Mängeln abhelfen, Fehler verbessern und neue Ordnungen machen will; dann muß man die Sachen nicht ansehen, wie sie seyn könnten, wie sie bey höchster Vollkommenheit der Welt seyn würden, muß nicht darnach seine Vorschläge modeln; sondern man muß die Sache nehmen, wie sie wirklich ist, und wie sie in der Welt bleiben wird, es wäre dann, daß allgemeine Umwälzungen vorgingen, die aber dennoch keine Verbesserungen bringen würden. Da schwerlich jemand eine allgemeine Reform zu erleben wünschen wird; so muß man neue Ordnungen den alten Materialien anpassen; so gut zu verbessern suchen, als Zeit und Umstände es erlauben. Wie es nun ganz unmöglich ist, ein vollkommenes, ganz tadelfreyes, auf alle Umstände passendes Dispensatorium zu entwerfen;

un=

unmöglich ist, die Apothecken vom alten Ballast zu reinigen; unmöglich zu vermeiden ist, daß man sie nicht wieder mit neuem und eben so untauglichen Ballast anfülle; unmöglich ist alles in der Kunst zu läutern, zu ebnen und ganz zu vervollkommnen; da es unthunlich ist, die Apothecken von allen bürgerlichen Lasten und andern Abgaben zu befreyen; unmöglich ist, der Medicinkrämerey und Pfuscherey einen undurchdringlichen Damm entgegen zu setzen; da es nicht ausführbar ist, die Apothecken = Privilegien und Monopole aufzuheben rc.; — so behalte man bey, was man nicht ändern kann, bessere die Mängel und Fehler, die das Alte hat, so gut wie es die Zeit, in der man lebt, der Staat, worinn man wohnt und die concurrirenden Umstände erlauben, und fange dann an die Taxen zu reformiren.

V.

Was ist alles bey Festsetzung der Preise für rohe Arzney-Waaren zu erwägen, und wie muß man etwa dabey verfahren?

§. 32.

Im 10. § der Concurrenz-Schrift kommt der H. Verfasser nun, —

„auf Bestimmung der Preise für rohe Arz-„ney-Waaren und billigt, —

nachdem er mehrere Gründe vorangeschickt,

— „den Apotheckern der Hannoverischen „Churlande 100 *pr.* Ct., oder das *alterum* „*tantum* des Einkauf-Preises der rohen „Waaren zu.

Ich bin mit dem Verfasser der Meynung, daß 100 *pr.* Ct. für die meisten Apothecker in unserm Lande sattsam hinreichen würden, ja ich halte diesen Tarif dann viel zu groß, wenn der Apothecker solche Procente nach der Meynung des Verfassers rein ziehen kann. Dies ist aber der Umstand, der

bey

bey des Verfassers Vorschlägen nie Statt haben wird. Auch vermisse ich vieles, worauf Rücksicht genommen werden muß, wenn man nicht ungerecht seyn und den Gesetzgeber nicht zu harten Schritten verleiten will, die, sind sie geschehen, nicht gut zurückgethan werden können. Ich werde über das alles in diesem Abschnitte meine Meynung sagen.

§. 33.

1. Wenn man bey Abfassung einer Arzney-Taxe die Sache nicht einseitig, nemlich für das Publicum allein ansehen, also nicht geringe Preise der Medicamente ohne Rücksicht auf ihre Güte, oder auf Kosten der Apothecker veranstalten, sondern diese mit ihren Gründen hören will; wenn man dem bekannten Vorurtheile, daß ein Apothecker überall ein gemachter Mann sey, eine äusserst glückliche Lage habe, und durch sein Handwerk nothwendig reich werden müsse, nicht unbedingten Glauben geben will; so lässet sich vieles gegen die Vorschläge des Herrn Verfassers einwenden. Man muß indes selbst Apothecker seyn, sich mit dem Guten und Bösen, den Commodis und Incommodis dieses Standes bekannt gemacht haben; muß Handlungskenntnisse besitzen, das Apothecker-Gewerbe practisch kennen; Nachtheil

und Vortheil in die Wage legen und so prüfen, ob ein Vorschlag zur Preis-Abänderung lautere Probe halte und für alle Theile gerecht sey. Herr J. scheint nicht jeden Punct erwogen zu haben, der hier in Betracht gezogen werden muß; er scheint von einzelnen Fällen auf alle zu schließen; — aber er komme zu uns, sey selbst auf einige Zeit Apothecker, und er wird es ganz anders finden.

§. 34.

2. Die Königliche Societät hat bey der vorliegenden Aufgabe schwerlich blos Herabsetzung der Arzney-Preise und Beschränkung der Apothecker beabsichtiget; sie scheint vielmehr über alle dabey in Frage kommende Puncte, Vorschläge zu verlangen, das heißt, über billige Preise der Medicamente ohne Nachtheil für die Kranken — also billige Preise guter Arzneymittel!

Dies wichtige Problem läßt sich durch dictatorische Herunterseßung der Preise, ohne Hinsicht auf andere Umstände und ohne sonstige Hülfsmittel nicht bewirken. Man muß es vielmehr durch Abschaffung vieler Dinge zu erzwecken suchen, welche die Apothecker nicht in ihrer Gewalt haben. So gebe man z. E.

a) den

a) den Aerzten den Auftrag, sich der theuern Medicamente möglichst zu enthalten. Man vertausche

b) in den Dispensatoriis, da wo es angehet, die kostbareren und ausländischen Mittel mit wohlfeileren und einheimischen. Befreie

c) die Apothecker von den so kostbaren Weynachts- und Neujahrspräsenten, die von Hohen und Geringern, von Aerzten, Magistrats- und andern Personen als partes salarii angesehen und gefordert werden. Man steure

d) aller Pfuscherey möglichst, sie werde nun vom Arzt, Regiments-Arzt, Stadtfeldscherer u. s. f. oder von Krämern ausgeübt. Befolge

e) bey Verpachtungen der Apothecken ein dem gegenwärtig herrschenden ganz entgegen gesetztes System, verringere nemlich Pacht und Recognition statt sie zu erhöhen. Man erleichtere

f) den Apotheckern die bürgerlichen Lasten und andere Abgaben, die sie sonst tragen und auf ihre Waaren schlagen müssen, so viel es geschehen kann. Fromme Wünsche in Menge, den Idealen des Verfassers und anderer conform, aber auch nur fromme Wünsche, die es bleiben werden, weil

hier so verschiedene Dinge, so manches Interesse ins Spiel kommen.

§. 35.

3. Für ein Land, das aus so verschieden situirten und von andern Ländern durchschnittenen Provinzen bestehet, wie das unsrige, kann eine allgemeine Taxe nicht statt finden. Sie muß, wenn sie billig, unpartheyisch und genau seyn soll, sich nach den verschiedenen Lagen der Orte richten, wo Apothecken sich finden; denn

a) wie verschieden ist nicht die Entfernung der Apothecken von den Orten woher die Waaren gezogen werden? Der Apothecker zu Stade, zu Verden, zu Harburg, zu Lüneburg, kann seine Waaren oft nach Stunden und eben daher mit wenigern Kosten haben, als der Apothecker in Göttingen, Hameln, Nordheim und Münden.

b) Sind in den Handels-Städten — Hamburg, Bremen, Braunschweig, Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Amsterdam und London die Preise der Waaren nicht auch verschieden? Hat man nicht verschiedenes Gewicht, das nur in Bremen schwerer an den meisten Orten aber um mehrere pro Ct. leichter, wie unser Handels-Gewicht ist? Nicht

man-

mancherley Geld? Weichen die Frachtkosten der Waaren, die Uebermachungskosten der Gelder nicht sehr von einander ab. Sollten diese Puncte nicht schon zu verschiedenen Grundsätzen bey Entwerfung der Taxen führen? Muß man

c) bey Festsetzung der Taxen nicht auf Lage, auf Theure und Wohlfeilheit eines jeden Ortes sehen? Soll der Preis der Lebensbedürfnisse, ihr Steigen und ihr Fallen — wenn man die Apothecken nun einmahl unter strenge Aufsicht der Policey nehmen will — nicht in Betrachtung kommen und darnach die Taxe für jeden Ort eingerichtet und von Zeit zu Zeit revidiret werden? Man bewillige dem Apothecker eines Ortes heute gewisse pro Cte und er wird dabey sein reichliches Auskommen haben. Nach wenig Jahren kann er, beym dermahligen Lauf der Welthändel, beym immer tiefer sinkenden Werth des Goldes und Silbers, schon nicht mehr dabey heraus, er wird darben und gar nicht mehr bestehen können. Daher kommt es, daß bey unserer Landes-Taxe, so wie sie hie und da im Lande noch gebräuchlich ist, der redliche Apothecker wenig vor sich bringen kann.

§. 36.

§. 36.

4. Eine Taxe nach durchaus gleichem Tarif ist da nicht möglich, wo des Staats eigene Münze nicht in hinreichender Menge und nicht allgemein coursirt. In einem Lande, wie das unsrige, ist sie also nach durchaus gleicher Norm unausführbar, und sie wird nur für die Apothecker der großen und solcher Städte, wo viele Landes- oder die eigentliche Cassen-Münze — nach dem Fuß von $4\frac{2}{3}$ Rthl. zu 1 Pistole oder $2\frac{2}{3}$ Rthl. gegen Ducaten — coursirt, mithin nur für Hannover, Celle, Stade, Lüneburg, Ratzeburg, Harburg und wenig andere Orte vortheilhaft seyn, allen andern Apotheckern aber, die in Städten wohnen wo Conventions-Münze roullirt, Nachtheil bringen. Die mehrsten Land-Städte des Churfürstenthums Hannover sind entweder Grenz-Städte, oder sie liegen doch der Grenze so nahe, daß ihre Bewohner, wegen des Verkehrs mit ihren Nachbaren, schon seit vielen Jahren genöthiget waren, Conventions-Münze im Handel und Wandel anzunehmen. Die Bewohner dieser Städte und mit diesen die Apothecker müssen demohngeachtet, alle öffentliche Abgaben Licent, Personen-Steuer, Servis, Schoß, Magazin, Recognitions- und Pacht-Gelder in Landes-Münze, mit einem Ver-

luſt

lust von 14$_7$ pr. Ct., ja die Recognitions= und Pacht=Gelder zum Theil sogar in feinen $\frac{2}{3}$ Stücken also mit einem Verlust von 16$\frac{2}{3}$ pr. Ct. gegen ihre Einnahme, den Behörden entrichten. Der Groß=Städter nimt hingegen Landes=Münze beym täglichen Verkauf ein, und gewinnt schon dadurch 14$\frac{2}{7}$ bis 16$\frac{2}{3}$ pr. Ct. Nun denke man sich einen Apothecker in einer mittlern Stadt unsers Landes, lasse diesen an Pacht, an öffentlichen Real= und Personal=Abgaben 450 bis 500 Rthl. — welches nur wenig und an manchen Orten kaum hinreichend ist, — bezahlen, so leidet er schon hierauf gegen den Groß=Städter einen Verlust von 64, 68 bis 83 $\frac{1}{3}$ Rthl. Ein Object, das wahrlich in Betrachtung gezogen zu werden verdient.

Dies ist indes der Verlust, der den Apothecker in kleinern Orten durch die schlechten Münzsorten gegen den Groß=Städter zur Last fällt, noch bey weitem nicht ganz. Ein Apothecker der nemlich an Steuern und Pacht=Gelde 450 bis 500 Rthl. zu zahlen hat, wird jährlich etwa für 2500 bis 3500 Rthl. an rohen Materialien gebrauchen, die er von den Materialisten nur gegen wichtiges Gold, oder in Conventions=Münze zu Goldes=Werth erhandeln kann. Nun ist es bekannt, daß in neuern Zeiten in den mehrsten Orten

ten unsers Landes die Conventions-Münze 7 bis $8\frac{1}{2}$ pr. Ct. gegen Gold oder Pistolen und Ducaten verlohren, und den Gewinn des handelnden Publicum gar sehr geschmälert hat. Der Klein-Städter verliehret hiedurch gegen den Groß-Städter beträchtlich; denn dieser empfängt die tägliche Einnahme in Cassengelde, die Bezahlung für Rechnungen in Golde zu voll, oder die Pistole zu 5 Rthl. den Ducaten zu 2 Rthl. 20 Sgr., oder auch in Cassen-Gelde nach Zahlwerth. Man nehme dies einmahl zusammen und berechne dann den Verlust der Apothecker kleiner, oder der Städte unsers Landes wo Conventions-Geld coursirt, wenn man nemlich allen Apotheckern nur eine Taxe geben wollte. Ich trage die Last einer solchen Taxe nun schon 18 Jahr; denn mein Pacht-Contract verpflichtet mich nach der Taxe einer Apotheck in Hannover zu verkaufen. Dort nimt man Cassengeld, oder wenigstens Gold zu voll ein und ich sehe nie eine andere als Conventions-Münze, verliehre also gegen die Hannöverische Apotheck an meiner Einnahme $14\frac{2}{7}$, bis $16\frac{2}{7}$ pr. Ct., setze doch kaum den 4ten Theil der Arzneyen ab, die jene Apotheck absetzt und muß, da ich entfernter von den Handels-Orten bin wie Hannover, weit mehr an Fracht und Speditions-

Kosten

Kosten bezahlen, als die Hannöverischen Apothecker.

Hinreichende Erwägung dieser Sache, so wie genaue Localkenntniß eines jeden Ortes, (M. s. oben §. 34) ist den Verfassern einer neuen Apotheken-Taxe nothwendig und unentbehrlich, da gleichmäßiger Gewinn der Apothecker bey ein und derselben Taxe in Ländern von einigem Umfange nicht statt findet. Situation des Ortes, Einkauf, Transportkosten, Abgaben, Pacht, Recognition, Münz-Cours sind verschieden und eben so verschieden müssen die Taxen seyn. Bey einer ganz allgemeinen Taxe gewinnen nach Umständen hier das Publicum, dort die Apothecker. Localkenntniß und Erwägung aller in Frage kommenden Umstände wird also zu Abfassung solcher Taxen höchstnöthig seyn, wenn der Gesetzgeber nicht gegen einen Theil seiner Staats-Bewohner ungerecht seyn, nicht heute bauen und morgen wieder einreissen will.

Dem Collegio Medico-Chirurgico der Preussischen Länder sind diese Bemerkungen nicht entgangen; denn dort hat man, zwar nicht für jede Stadt, aber doch für jede nur irgend beträchtliche Provinz besondere Taxen, und doch ist in dem ganzen Preußischen Staate nur eine Münze.

Mit

Mit dieser bezahlt man alles — Accise, Handels-Hauptbuch, -Grund-Steuer, Schoß, Magazin, Servis, Pacht-Recognitions-Porto- und Fracht-Gelder, und nur allein gegen das Ausland verliehrt man, wo man nemlich Gold zu zahlen genöthiget ist.

§. 37.

5. Man muß die Onera, die der Apothecker zu geben schuldig ist — Pacht und Recognitions-Gelder ꝛc. — im Anschlage nicht vergessen. Denn

a) diese Pacht und Recognitions-Gelder steigen in unserm Lande von 40, 60, 70, 80 Rthl. in kleinen Städten, bis 200, 380 in mittlern und 500 bis 600 Rthl. in großen Städten, und müssen in wichtigem Golde nach Cassen-Geld Werth die Pistole zu $4\frac{2}{7}$ Rthl., oder in feinen $\frac{2}{7}$ Stücken bezahlt werden. So trägt die Apotheck im kleinen Bodenwerder 40 Rthl. Recognition, im größern Nordheim 190 Rthl. Pacht, in Hameln 380 Rthl. in $\frac{2}{7}$ Stücken, im größern Lüneburg 500 Rthl. und in Göttingen — irre ich nicht — 600 Rthl. u. s. f. Unter den wenigen eigenen Apothecken unsers Landes ist auch nicht eine von Recognition ganz frey, so viel mir nemlich wissend ist. Nur für eine, die ich ohne Erlaub-

Erlaubniß öffentlich zu nennen nicht wage, zahlt Königliche Cammer, vermöge huldreicher Verfügung George des andern, die Onera, für eine andere Apotheck in Hannover giebt der Besitzer 50 Rthl., und die eine Apotheck in Lüneburg trägt 200 Rthl. Recognition, bey beyden aber alle Onera publica nicht gerechnet. Soll denn der Apothecker diese drückenden Abgaben, die blos für das Apothecker-Gewerbe erlegt werden, tragen, ohne sie sich vom Publico vergüten zu lassen?

b) Manche Pacht-Apothecker müssen Caution, einige sogar mit baarem Gelde bestellen. Cautions-Bestellungen sind immer lästig und nicht selten, wenn andere sie für uns beschaffen, kostspillig. Aber die Cautionen mit baarem Gelde sind am lästigsten; denn hat man es nicht, so muß man es leihen, oft zu hohen Zinsen leihen und erhält doch gewöhnlich nur den niedrigsten Zinsfuß vergütet. Soll der Pacht-Apothecker die Kosten, die ihm durch Cautions-Bestellung zuwachsen, oder die Zinsen die er an dem zur Caution gesetzten — es sey nun ein geliehenes oder ein eigenthümliches — Capital verliehren muß, ganz aufgeben? Man wird vielleicht einwenden, der Apothecker bewohne dagegen, wie es hin und wieder der Fall ist, ohne specielle Miethe ein Haus

und

und genieße die Wohlthat eines fremden Privilegii; aber will man denn bey dem Apothecker der ein eigenes Haus bewohnt und keine Pacht, sondern nur eine Recognition giebt, diese Lasten gar nicht in Betracht ziehen. Soll das Capital für Haus und Meubeln, die fortlaufend verwohnt und immer schlechter werden, keine Zinsen tragen? Nach Billigkeit muß man bey den Besitzern eigener Apothecken die Zinsen des angelegten Capitals fürs Haus, Privilegium, die Mobilien, das Inventarium rc. und die Recognition, bey den Pacht-Apothekern aber die Pacht, den Zins oder sonstigen Verlust am Cautions-Capitale, am Inventario, den Mobilien rc. gehörig in Betracht ziehen.

§. 38.

6. In mehreren Städten z. E. in Hannover und Hameln muß der Apothecker, der Observanz nach, den 3ten Pfennig oder $33\frac{1}{3}$ pr. Ct. an den Arzney-Rechnungen für die Armen-Anstalten, geistliche Stiftungen und für Hospitäler schwinden lassen. Dies beträgt hier im Ort an den gesammten Arzney-Rechnungen für die Armen und die Spitäler, einen Verlust von 100 bis $166\frac{2}{3}$ Rthl., und in Hannover — wo die Arzney-Lieferung an die drey Apothecken vertheilt ist — weit

— weit mehr. Ich glaube nicht, daß man dem Apothecker gesetzlich aufbürden wird, daß er mehr für die Armen seines Wohnorts thun soll, als irgend einer seiner Mitbürger. Billig wird es daher seyn, daß man diesen Umstand in Anschlag zu bringen nicht vergißt.

§. 39.

7. Man vergesse bey Abfassung einer Taxe nach Recht und Billigkeit doch nicht auf Brief-Porto, Emballage, Fracht und Speesen Rücksicht zu nehmen und diese Ausgaben dem Apothecker zu Gute zu rechnen. Die Fracht und Speesen können bey einem Umsatze von 2000 bis 3000 Rthl. roher Arzney-Waaren 125 Rthl., die Emballage und die ausgehenden Gefälle an den Handels-Orten 60 bis 80 Rthl. und das Porto 50 Rthl. betragen, wenigstens betrugen sie im Jahr 1795 bey einem Apothecker, der ordentlich Buch zu halten gewohnt ist und beym Verbrauch von 2400 Rthl. roher Waaren 280 Rthl. in Louisd'or zu 5 Rthl.; oder an Fracht, Speesen und Porto 225 Rthl. — oder $11\frac{1}{11}$ pr. Ct. des Werths der Waaren, an so genannten ausgehenden Rechten der Handels-Städte 10 Rthl. und an Emballage 45 Rthl.

§. 40.

8) Man vergesse ferner bey Abfassung einer Taxe der Weynachts = und Neujahr = Geschenke nicht, die in jenen Zeiten entstanden sind, wie Apothecker und Lebküchler noch in einer Person vereinigt waren, die aber Zeit und Mode, und der wachsende Preis verschiedener Dinge bis zu 200, 300, 400, 500 bis 700 Rthl. hinangetrieben hat. Wer muß diese Ausgabe stehen? der Apothecker allein, oder das Publicum des Staats, der erlaubt, daß jener einen Theil seines Erwerbes in Morsellen, gefärbten Zuckerküchlein, Räucher = Pulver und Liqueurs, in Zucker, Caffee, Reis, Chocolade, Gewürz, Taback, Gebackenen, Papier, Lack und Federn umgeschaffen umher senden muß. Man wird von Abschaffung dieses Unfugs reden. — Gut und herrlich! wenn sich das thun ließe — aber es geht nicht! — Wehe dem armen Manne der hiebey den Befehl der Ober = Landes = Policey befolgte, wenn er etwa gegeben werden mögte. Aerzte, Magistrats = Personen u. s. f. sehen so etwas als pars salarii an. Man darf sich nicht unterstehen, Schachteln und Beutel, bey der jetzigen enormen Theuerung kleiner zu machen, oder solche nach dem Waaren-Preise zu füllen, der vor einigen Jahren gänge

war,

war, die Zuckerhüthe darnach auszulesen ꝛc. und so den vermeinten schuldigen Tribut auch nur um etwas zu schmälern. — Man glaube ja nicht, daß ich die Kosten dieser Präsente zu hoch anschlage. Der Besitzer einer Apotheck, die sehr mittelmäßige Geschäfte macht, verschenkte Neujahr 1796. 50 Brod Zucker, die ihm 250 Rthl. kosteten, und er verehrte daneben Caffee, Reis, Gewürze, Liqueurs, Taback u. s. f., wovon er jedoch den ganzen Kostenbetrag öffentlich anzugeben aus Discretion unterläßt.

§. 41.

9. Man vergesse weiter nicht, daß die Apothecken immer einen großen Vorrath von Waaren halten müssen, von welchen viele gar nicht, manche äußerst selten gebraucht werden, und andere leicht verderben. Man hat diesen Umstand bisher nicht genug erwogen; nicht erwogen, daß die Apothecker eine ungeheure Menge einfacher, gemischter, zusammengesetzter und chemischer Artickel halten müssen, wovon manche in Jahr und Tag nicht gefordert werden. So habe ich für mehr als 3000 Rthl. solcher Medicamente, die seit 10-18 und mehreren Jahren unangerührt stehen. Diese Dinge wird man veraltet, Ballast nennen, weil neuere Mit-

tel sie verdrängt haben. Aber beym Publicum und selbst beym Arzt macht es, wie oben bereits gesagt ist, einen schlimmen Eindruck, wenn dieses oder jenes Mittel etwa alle Jubel = Jahr einmahl gefordert wird und dann fehlt. Bey der Ungewißheit des Apotheckers, ob eine veraltete Sache nicht vielleicht gefordert werden könne, muß er sie vorräthig haben, um so mehr da sich Fälle denken lassen, wo ein veraltetes Mittel höchst nutzbar wird. Daß dies Aufopferung der Apothecker sey, wird keiner längnen, und so unbedeutend dieser Punct scheinen mag, so wichtig ist er doch, indem eine Apotheck, die jährlich für 500 Rthl. rohe Waaren im Absatz verbraucht, an alten und Modemitteln für 1500 bis 2000 Rthl., bey 1000 Rthl. Verbrauch für 2500 bis 3000 Rthl., bey 2500 bis 3000 Rthl. Verbrauch für 5000 bis 6000 Rthl., und auf 4000 bis 6000 Rthl. Verbrauch für 10,000 bis 12,000 Rthl. alt und neu, modig und neumodig, die Lieblinge des bejahrten und des jungen Arztes auf dem Lager halten muß. Seine Capitalien ruhen also Jahre lang ungenutzt. Soll er für diese Aufopferung, die er dem Staate würklich leistet — indem er gleich dem Kaufmann nicht blos, was Mode und Bedürfniß ist, sondern alles was medicini-

sche Mode war, Mode ist, oder Mode werden kann auf dem Lager halten muß, gar nicht entschädiget werden? der Kaufmann darf oft nur den Namen oder die Farbe der Waaren ändern und sie gilt für neu. Nicht so der Apothecker, hier gilt es nicht der Eitelkeit, sondern der Gesundheit! da also der Apothecker ein großes Waaren-Lager zum Besten des Publicums halten muß, so ist es billig daß er hierauf auch die Zinsen vergütet erhalte. Großiers, Kaufleute, Weinhändler rc., um **welche sich die Policey** nie bekümmert, rechnen für die Capitalien die in ihren Waaren stecken jährlich 5 bis 8 pr. Ct., kleinere Kaufleute und Krämer, **worauf die Policey** eben so **wenig achtet**, jährlich 8 bis 10 pr. Ct. schlagen diese auf die courrenten Artickel und lassen sich solche vom Publico mit bezahlen; ja sie rechnen so gar ihre Buchschulden den Käufern billiger Weise mit 5 bis 6 pr. Ct. zur Last. Würde es nicht offenbare Ungerechtigkeit seyn, wenn man den Apotheckern ein gleiches Recht nicht wiederfahren lassen und selbigen nicht erlauben wollte, sich gewisse allenfalls 6 pr. Ct. für das im Waaren-Lager versteckte und lahm liegende Capital, und etwa 5 pr. Ct. für die Buchschulden zu Gute und auf die courrente Artickel schlagen zu dürfen.

 §. 42.

§. 42.

10. Die Apothecker kleiner Städte verdienen bey der Taxe noch einer besondern Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Je kleiner die Stadt um so ärmer ist im Ganzen das Publicum und um desto mehr Aufopferungen werden von Seiten des Apotheckers erfordert, der Absatz den eine solche Apotheck hat ist gering und doch das Lager wegen der Menge der Artickel groß. In kleinen Land-Apothecken und deren giebt es in unserm Lande nicht wenige, ist der Apothecker den meisten Lasten ausgesetzt. An solchen Orten befindet sich selten ein Arzt, noch seltener aber eine Armen-Anstalt, obgleich in Verhältniß hier die meisten Armen sind. Hier kann ein Arzt nicht leben und der Apothecker der von der Receptur leben wollte, würde bey dem zugebilligten doppelten Einkaufs-Preise im engsten Verstande kein Brod haben. Um täglich einige Thaler einzunehmen wird wahrlich mancher Käufer erfordert, der für zwey oder vier Pfennig, oder für einen Mrg. kauft und höher gehet es beym Verkauf in diesen Apothecken gar sehr selten. Der Arzney-Consument kleiner Städte will für wenige Pfennige gesund werden und kauft gemeiniglich für einige Pfennige dies, für einige Pfennige das und verlangt dann noch wol ein drittes für einige

Pfennige als Zugabe; dieser Verkauf giebt zuverlässig noch nicht 1 oder 2 Pfennig Nutzen. Der Satz also, den Herr J** hier zu seinem Hauptaugenmerk nahm und zur Lösung des Problems aufgestellt hat, führt hier wenigstens irre.

Der Apothecker in kleinen Städten muß zudem wenn Armen-Anstalten fehlen und auch da, wo diese sind, — wenn er anders Menschenliebe hat, nicht Geizhals im hohen Grade seyn will — an hunderte Arzneyen verabreichen, wofür er selbst bey der besten Justiz nichts weiter empfängt, oder empfangen kann, als ein — **Lohn's euch Gott;** denn bekanntlich empfängt so gar der Kaiser da auch nichts, wo nichts ist.

Viele Aerzte in kleinen Städten erhalten aus öffentlichen Fonds eine, wenn gleich geringe Besoldung und besondere Honoraria von ihren Kranken. Nichts ist billiger als das, da der Arzt Zeit und Geld auf die Erlernung seiner edlen, nützlichen Wissenschaft verwenden muß, wofür er Ersatz und solche Belohnungen zu fordern berechtiget ist, die ihn in den Stand setzen, leben zu können. Wundärzte und Hebammen sind zu gleichen Forderungen berechtiget. Soll aber der Apothecker allein Verzicht thun auf Ersatz für Zeit und

Geldverwendung, die ihm sein Wissen und sein Etablissement kosteten? Man seye doch gerecht und billig gegen seine Neben-Bürger, wenn man Gerechtigkeit und Billigkeit für sich verlangt. In kleinen Städten sollte man dem Apothecker billig zu dem geringen Verdienst, den er neben seiner Kram-bude von der Apothecke hat, noch einen Gehalt geben und dabey für gut eingerichtete Armen-Anstalten sorgen, damit die Armen dem Apothecker nicht zur Last fallen, wenigstens da wo sich zu dergleichen wohlthätigen Einrichtungen Fonds finden. Ist nicht eine — wenn auch nicht ganz complete Apotheck, doch immer Wohlthat für einen Ort.

§. 43.

11) In mittlern Städten ist der Apothecker nicht ganz so schlimm daran. Sein Absatz ist größer und sein Waaren-Lager kann im Verhältniß gegen den Klein-Städter ohne Schaden allenfalls geringer seyn. Aber dennoch giebt es auch hier der Mängel und der Abgaben viel, der Wohlhabenden wenige, der Armen eine nicht kleine Zahl, und die Ausgaben des Apotheckers würden, sollte Herr J** Vorschlag realisiret werden, allen Glauben übersteigen.

Der Groß = Städter ist der Glücklichste. Dort sind der Reichen viel, der Kranken eine Menge und die Summe der imaginair Siechen heißt Legion. Mode, Luxus und Ausschweifungen, die — Gott sey es gedankt — der mittlere und Klein = Städter, so wie der Dorfbewohner nicht kennt, erzeugen sie in Menge. In grossen Städten ist also der Absatz beträchtlich, das Waarenlager nach Verhältniß leiblich, denn alles kommt schneller in Umlauf.

§. 44.

12. Man muß den Apothecker nicht blos als Künstler, sondern auch als Kaufmann betrachten. In dieser Qualität darf er das alterum tantum des Einkaufs = Preises nicht nehmen, denn von einem solchen Gewinn kann, wenn man sich ihn als Kaufmann denkt, nur dann die Rede seyn, wenn er gewisse Artickel bey ganz geringen Quantitäten für wenige Pfennige verkauft. Alle Materialien, die der Färber, der Mahler, Lackirer, der Oeconom u. s. f. gebraucht und die der Apothecker in Quantitäten auf dem Lager hält, wird er gern mit geringerm Gewinn absetzen, er nimt dabey sehr gern mit wenigen pro Ctn verlieb. Arzney = Waaren aller Art verkauft er, wenn er sie Aerz=

ten,

ten, Regiments- und andern Wund-Aerzten, Medicastris, Arzney und Schachtel-Krämer zu ihren Nostris überläßt, gar gern mit so geringem Vortheil wie es nur immer möglich ist. So verkaufe ich die feinste gestoßene China, die mir weit mehr als 3 Rthl. das Pfund kostet, für 3 Rthl. 18 Mgr. bis 4 Rthl. Die feine gepulverte Rhabarber, die man in Handelsstädten schon roh mit 4 Rthl. 18 gr. bezahlen muß und gepulvert auf 5 Rthl. 18 gr. kommt, zu 6 Rthl. 12 Mgr. Die Ipecacuanha, die ich mit 14 Rthl. bezahlt habe, gestoßen zu 16 Rthl. 12 Mgr. u. s. f. Wollte ich hier eigensinnig seyn und auf höhere pro Cte bestehen, so würde ich die Käufer entfernen und sie in die Fremde treiben. Ob ich es gleich ungern sehe, daß ich auf diese Weise den Winkel-Apothecken und dem Prellen des Publicums die Hand bieten muß, so ist es doch nicht zu ändern. Gern schafte ich das ab, aber ich kann nur erst dann, wann alle Pfuscherey nicht blos verboten; sondern **auch würklich verhindert wird**, und zu dem letztern ist keine Hofnung.

§. 45.

§. 45.

Nach Erwägung aller dieser Umstände, wird man finden, daß eine billige und für alle Theile gleich gerechte Apothecker=Taxe sehr schwer zu entwerfen sey; man wird schon daraus, noch mehr aber aus dem was ich in der Folge in Zahlen vortragen werde, sehen, daß beym Verkauf nach dem gedoppelten des Einkaufs=Preises auch nicht ein Apothecker, am wenigsten aber der Mittel und Klein=Städter bestehen könne. Zu dem werden alle Verordnungen der Art darum nichts helfen, weil sowohl in mittlern als kleinen Städten, wo oft kein Arzt ist oder doch nur Wenige den Arzt bezahlen können, der Apothecker die erste Instanz der Kranken ist, — eine Ehre die er gern entbehren würde, da er sie an kleinen Orten und vornemlich auf dem Lande mit den niedrigsten Medicastern theilt. Man consulirt ihn indes, er wird nicht sagen, womit er curire und woraus seine Heilmittel bestehen, wird sich auch nicht an das alterum tantum halten; sondern wenn ihm auch das Gesetz einen mässigen Arzney=Tarif vorschreibt, so wird er desto mehr für Mühe und Kunst rechnen. Apothecker, die den Arzt ihres Orts machen, werden fragen, ob sie nicht berechtiget sind,

sich

sich eben so gut bezahlen zu lassen, als andere Aerzte, als Wund-Aerzte und Regiments-Aerzte, als Compagnie- und Esquadron-Chirurgi, als Wunder-Doctoren ꝛc., die ihnen, troß aller Verordnungen das Brod rauben und Arzneyen an jedermann dispensiren, sich auch an Taxen nicht im geringsten binden, sondern so viel nehmen als nur immer zu erlangen steht?

Ich habe Gelegenheit gehabt die Rechnungs-Bücher eines solchen Wund-Arztes, der zugleich den Apothecker machte und die Bücher eines Wunder-Doctors zu sehen um sie für deren Erben zu revidiren. Ich bin erstaunt über die ungeheuren Summen, die sie aus den Arzneyen zogen. So brachte dem einen der Umsatz von 30 bis 50 Rthl. an Waaren, die er aus der Apotheck des Orts monathlich genommen hatte, 120 bis 200 Rthl. ein. Dem andern ertrug ein Gallenfieber, woran ein Bürger von mittelmäßigen Vermögens-Umständen litt, 64 Rthl. für Arzney ohne Honorar für die Cur. Ein mit Krampfzufällen begleitete Hysterie, woran eine wohlhabende Bürger-Frau krankte, war ihm 100 Rthl. werth, und doch hatte er hier nicht für 10 und dort kaum für 8 Rthl. Arzney gereicht. Hier ist mehr als

das

das gedoppelte des Einkaufs = Preises, hier ist Prellerey! — Man berühre ja also auch diese Chorde, die nothwendig erwogen werden muß, ehe man sich an ein so wichtiges Geschäft macht.

VI.

Wie muß man verfahren, um den wahren Werth der rohen Arzney = Waaren zu finden, bevor man die Gewinn = pro Cte bestimmen kann?

---

§. 46.

Bey Abfassung einer billigen und gerechten Taxe ist es nicht genug zu sagen, der Apothecker solle von rohen Waaren wie im Fuldaischen 38, oder wie im Gothaischen 49, oder wie im Braunschweigischen 33⅓ bis 75, oder wie in Bremen 75 pro Ct, oder wie der Herr Verfasser will, alterum tantum des Einkaufs = Preises = 100 pro Ct genießen. Irrig ist es, wenn man glaubt, man gestatte dem Apothecker diese pro Cte und er genieße sie würklich, wenn verordnet würde, er solle den dritten Theil, die Hälfte,

drey

drey Viertheile oder das doppelte des Einkaufs-Preises, wie ihn die Preis-Courante angeben, beym Verkauf der Waaren nehmen. Dies wäre ein sehr großer Irrthum, eine Unkunde wahrer Handels-Principien, die hiebey doch durchaus in Betracht kommen und angewandt werden müssen, wenn man anders gerecht seyn will.

Ueber dergleichen Handels-Principien müssen wir eigentliche Kaufleute, oder solche Apothecker hören, die einen Waaren-, oder Gewinn- und Verlust-Calcul recht verstehen, nicht aber Männer, die nur reine Einnahme und Ausgabe zu berechnen wissen.

§. 47.

Die Landes-Policey verstattet dem Kaufmann bey einigen Waaren stillschweigend 5, bey andern 10, 15, 16⅓, 20 bis 33⅓ pr. Ct., ja dem Buchhändler auch wohl zuweilen noch mehr als noch einmahl so viel Gewinn, bekümmert sich aber nicht darum, auf welche Weise diese berechnet werden, sondern sie überläßt jedem hiebey nach seiner Geschicklichkeit, Concurrenzen und Conjuncturen zu benutzen. Gesetzt man wollte alle handelnde Personen der Policey-Aufsicht unterwerfen und befehlen, ein Kaufmann solle die 5 oder 10 pr. Ct., die man ihm zubilligte, dadurch ziehen, daß er

eine

eine Waare zu 100 Rthl. Einkauf auf fernen Handels=Plätzen, an seinem Wohnorte zu 105 Rthl. oder 110 Rthl. verkaufe. Wahrlich! dann würde ein solcher Kaufmann schlecht fahren, und bald zu Grunde gehen; denn auf diese Weise erhält er die ihm zugebilligten 5 bis 10 pr. Ct. nicht nur gar nicht, sondern er muß aus seinen Mitteln zusetzen.

Ein Kaufmann, der die ihm zugebilligten pro Cte genießen will, muß anders verfahren, und beym Calcul in Anschlag bringen:

a) Den Einkaufs=Preis der Waare;

b) die Emballage=Kosten;

c) die Fracht=Speditions=Wechsel=und Porto=Kosten.

d) Bey flüssigen Waaren Leccage und Verdunstung.

e) Bey trocknen Sachen Verlust durch Eintrocknen und Verderben. Und

f) bey beiden Verlust durch Vermessen, Vergießen, Verwiegen, Verspillern, Verstauben, Verwittern rc.

g) Agio auf die Münze die er einnimmt gegen das Geld wofür er einkauft, und Agio des

 bey

bey ihm gängigen Courants gegen Cassengeld womit er

h) Licent und Impost bezahlen muß.

Dann berechnet er

i) Landesübliche Zinsen auf das im Waaren-Lager steckende Capital und schlägt diese auf den Einkauf-Preis.

k) Ueberträgt die Buchschulden, die als ein eisernes Capital Jahr aus Jahr ein ungenutzt stehen bleiben, wenn sie sich nicht vermehren und nach der Größe der Handlung in den Städten unsers Landes schon sehr hoch hinangehen, mit wenigstens 2 pr. Ct auf die Waare.

l) Rechnet bey großen Handlungen etwa 1 pr. Ct, bey kleinen 2 pr. Ct oder mehr auf den Unterhalt der Handlungs-Diener, Lehrlinge und Dienstbothen *).

Dann

*) Daß der Kaufmann, wann er seine Waaren zur See aus England, Holland, Dännemark rc. ziehet, auch noch Assecuranz-Ausgabe und andere mit dem Handel zur See verbundene Kosten habe, und bey seinem Calcul auf die Waaren repartiren müsse, und repartire, das bedarf hier wohl nur blos angezeigt zu werden.

Dann erfährt er erst, wie viel ihm die Waare eigentlich koste, und wie hoch er sie verkaufen müsse um dabey Gewinn zu ziehen.

Ein paar nicht ganz streng genommene Beyspiele mögen dies näher erläutern.

Angenommen also: ein an der Weser in einer Stadt wohnender Kaufmann habe im September 1795 in Bremen Acht Oxhoft Cider-Eßig gekauft und durch einen Schiffer transportiren lassen. In Bremen hat er das Oxhoft mit $12\frac{1}{2}$ Rthl. nebst Faß, also den Eßig nebst den Fäßern

bedungen zu -	100 Rthl.	- —
Agio auf 20 Pistolen Bremer Gewichts worinn er Zahlung leisten muß 6pr. Ct.	6 Rthl.	- —
Fracht à Oxhoft $4\frac{1}{6}$ Rthl.	38 Rthl.	24 gr.
Anfuhr aus dem Schiffe von der Weser ins Haus.	1 Rthl.	12 gr.
Licent à Oxhoft 1 Rthl.	8 Rthl.	- —
Agio auf 8 Rthl. Cassen-Münze -	1 Rthl.	12 gr.
Porto des Bestell-, Avis-Geld und Quitungs-Briefes. -	- —	24 gr.
Leccage à 4 pr. Ct. -	4 Rthl.	- —
Betrag	160 Rthl.	- —

 Trans.

	Transport 160	Rthl.	= —
Landesübliche Zinsen auf das Capital à 4 pr. Ct.	6	Rthl.	14 gr.
	Betrag 166	Rthl.	14 gr.
Gewinn à 10 pr. Ct. =	16	Rthl.	21 gr.
	Betrag in Conventions-Gelde 182	Rthl.	35 gr.

Diese Rechnung, in der die vorhin erwähnten Puncte k, l, übergangen und andere nicht ganz mit Strenge berechnet sind, zeigt indes, daß dem Kaufmann ein Oxhoft dieses Eßigs nicht für 12 Rthl. 18 Mgr. feil sey, sondern mit allen Nebenunkosten auf 20 Rthl. und mit den Zinsen seines Capitals auf 20 Rthl. 28 gr. 6 pf. zu stehen komme. Er muß daher wenn er den Eßig mit 10 pr. Ct Gewinn verkaufen und davon 16 Rthl. 21 gr, ziehen will, solche zur Summe noch hinzurechnen, und er wird den Eßig daher per Oxhoft zu 22 Rthl. 31 gr. 3 pf. verkaufen müssen. Allein noch hat der Kaufmann die 10 pr. Ct. sich nicht gesichert, wenn er nemlich den Eßig nicht so fort absetzt; denn nun kommt noch Lager-Leccage, das Nachfüllen oder das Vollhalten der Fässer hinzu, damit der Eßig nicht kahmigt werde. Es ergeben sich Unfälle beym Abstechen, oder der Eßig bleibt über die Zeit auf

dem

dem Lager ꝛc., daher berechnet der Kaufmann, statt der oben angenommenen Zinsen à 4 pr. Ct, so fort 8 pr. Ct auf das Capital und verkauft darnach so viel theurer.

Es ist diese Rechnung kein erfundenes Ideal; denn die Krämer an dem nemlichen Weser-Orte verkaufen das Maaß Cyder-Eßig zu 4 Mgr. also das Oxhoft zu 216 gemeßenen *) Maaßen, oder Quartieren für 24 Rthl.

Ein zweites Beyspiel. Man erstehe 300 Pfund Caffee à Pfund zu 12 gr.

macht = =	100 Rthl.	= —
Agio auf 20 Louisd'or à 6 pr. Ct. = =	6 Rthl.	= —
Emballage = =	1 Rthl.	= —
Fracht von Bremen nebst Auffahren von der Weser	3 Rthl.	6 gr.
Geld und Correspondenz-Porto = =	—	24 gr.
Betrag	110 Rthl.	30 gr.

*) Zu Erklärung des Ausdrucks gemeßene Maaße mache ich hier die Bemerkung, daß das beym Licent-Wesen und bey der Policey eingeführte Würtemberger Eich-Maaß nur 9 Stübchen oder 36 Quartier auf den Anker enthalte: daß aber das gemeine Handels-Maaß 40 und mehr Quartier zu enthalten pflege.

	Transport 110	Rthl.	30 gr.
Licent : :	12	Rthl.	18 gr.
Agio auf 12 Rthl. 18 gr.			
Cassengeld :	1	Rthl.	24 gr.
	Betrag 125	Rthl.	: —
Zinsen auf das Capital			
à 4 pr. Ct :	5	Rthl.	: —
	Betrag 130	Rthl.	: —
Gewinn à 10 pr. Ct :	13	Rthl.	: —
Verlust durchs Eintrocknen			
à 2 pr. Ct. :	2	Rthl.	: —
Betrag in Conventions-Münze :	145	Rthl.	: —

Der Kaufmann wird also jedes Pfund feinen Martinique Caffee zu 17 gr. $3\frac{1}{2}$ pf. verkaufen müssen, wenn er 10 pr. Ct. gewinnen will, und so viel wo nicht mehr kostet er jetzt wirklich, und da wo er weniger kostet, da kostet er es aus Gründen weniger, die hier nicht hergehören.

Noch ein Beyspiel anderer Art. Ein Kaufmann soll Ellen oder andere Waaren in der Meße einkaufen in Conventions-Münze

für :	100	Rthl.	: —	: —
der Licent auf diese Waaren ist :	10	Rthl.	: —	: —

die

Transport	110 Rthl.	= —	= —
die Agio auf Cassen=Geld =	1 Rthl.	15 Mgr.	4 pf.
die landesüblichen Zinsen =	4 Rthl.	15 gr.	= —
Betrag	115 Rthl.	30 gr.	4 pf.
An Fracht die Waaren an Ort und Stelle bringen zu lassen und Reise-Kosten beym Einkauf der Waaren auf diese 100 Rthl. repartirt. =	3 Rthl.	= —	= —
Nun soll dieser Kaufmann jährlich 12,000 Rthl. umsetzen und 2 Gehülfen — einen Bedienten und einen Lehrling in seinen Geschäften bedürfen. Diese werden ihm jährlich 250 Rthl. kosten, die auf erwähnten Umsatz repartirt, machen =	2 Rthl.	6 gr.	= —
Noch soll dieser Kaufmann 6000 Rthl.			
Betrag	121 Rthl.	= —	4 pf.

Transport	121 Rthl.	; —	4 pf.
Buchschulden haben, die sich mit jedem Jahre häufen; allein angenommen sie vergrößern sich nicht, so verzehren sie doch jährlich nur zu 4 pr. Ct gerechnet 240 Rthl, die also der jährliche Umsatz gleichfalls tragen muß, diese auf den Einkauf von 100 Rthl. repartirt, macht			
	4 Rthl.	; —	; —
Betrag	125 Rthl.	; —	4 pf.
Gewinn à 10 pr. Ct.	12 Rthl.	17 gr.	4 pf.
Betrag in Conv. ; Geld	137 Rthl.	18 gr.	; —

Wenn der Kaufmann demnach 10 pr. Ct gewinnen soll, so muß die Waare nicht zu 110 Rthl., sondern zu 137 Rthl. 18 Mgr. verkauft werden, und noch ist hiebey auf solche Unfälle, die sich nicht vorher sehen lassen, gar nicht gerechnet, als Verlust am Capital der ausstehenden Schulden, Verlust auf die aus der Mode kommenden Waaren ꝛc.

§. 48.

§. 48.

Diese Beyspiele (§. 47) ergeben wie der erfahrne Kaufmann calculiren müsse und beweisen, daß die Neben-Ausgaben beym Handel — als Emballage, Fracht, Porto, Agio, Verlust rc. wirklich keine geringe Objecte sind, indem sie den Einkaufs-Preis der Waaren um $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, ja wenn sie aus fernen Gegenden kommen, oder von gewisser Art sind, bis auf das alterum tantum erhöhen können.

Der Apothecker ist Kaufmann und er kann nicht anders calculiren, man würde ihn daher ins Verderben stürzen, weit unter den Krämer setzen wenn man ihm einen andern Calcul vorschreiben, und dann glauben wollte, er sey sehr gut gesetzt, wenn er $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, oder wie Herr J** will alterum tantum des Einkaufs-Preises ziehen dürfe. Will man also gerecht seyn und eine sichere Norm haben, wornach die Preise der einfachen Medicamente bestimmt werden können, so muß man zu Festsetzung des Einkaufs-Preises nicht blos die Preis-Courante durchblättern, nicht blos die Preise nehmen, die der Apothecker den Materialisten bezahlt, sondern man muß berechnen 1. den Einkaufs-Preis der Waaren; 2. die Emballage;

3. Fracht-, Speesen- und Porto-Kosten; 4. Licent; 5. Agio auf Cassen-Geld und Gold; 6. bey flüssigen Sachen Leccage, Verdunstung, Verspillerung ꝛc.; 7. bey trocknen Sachen, das Eintrocknen, Verwittern, Verwiegen, Verderben ꝛc. 8. Landesübliche Zinsen auf das Capital der Waare die er dem Publicum zum Besten auf dem Lager hat, und will man ganz gerecht seyn, so muß man 9. auch die Zinsen seiner Buchschulden, so wie 10. die Unterhalts-Kosten seiner Gehülfen mit in Anschlag bringen; dann erst ergiebt sich der Preis des Artickels der in Frage ist. Setzt man hierauf die pr. Cte fest, die der Apothecker haben soll, um mit seiner Familie leben zu können, dann wird ihm weniger Unrecht geschehen, als wenn man ihm in Pausch und Bogen etwas zuwirft. Ein paar Rechnungs-Beyspiele mögen die Sache erläutern:

Ein Apothecker hat im März 1795. 80 Pfund auserlesene China gekauft und fürs Pfund 2½ Rthl. Gold bezahlt,

giebt : :	200 Rthl.
Agio auf 40 Louisd'or à 6 pr. Ct.	12 Rthl.
Emballage : :	1 Rthl.
Betrag	213 Rthl.

Fracht

Transport	213 Rthl.
Fracht und Spedition ;	2 Rthl.
Porto ; ; ;	1 Rthl.
Landesübliche Zinsen à 4 pr. Ct	8 Rthl.
Verlust durch Eintrocknen $\frac{1}{2}$ pr. Ct. ; ; ;	1 Rthl.
Betrag in Conv. = Geld	225 Rthl.

kostet 1 Pfund rohe China = Rinde 2 Rthl. 29 gr. $1\frac{3}{5}$ pf.

Hievon soll der Apothecker, da ganze China nicht von ihm gefordert wird, 40 Pfund zu groben Pulver zerstoßen lassen; dann entstehet folgende Rechnung.

40 Pfund China = Rinde kosten ; ;	112 Rthl.	18 gr.	
$2\frac{1}{2}$ Pfund Verlust beym Stoßen oder 8 pr. Ct.	9 Rthl.	;	—
Arbeitslohn, Abgang an den Geräthen ; ;	—	18 gr.	
Betrag	122 Rthl.	;	—

kostet 1 Pfund 3 Rthl. 8 gr. $6\frac{31}{75}$ Pfen.

Die andern 40 Pfunde lasse er aufs feinste pulvern, durch feine Siebe und dann durch die englische Beutelmaschine sieben. Diese kosten dann

nach

nach Einkaufs-Preis	112 Rthl.	18 Mgr.	= —
5 Pfund Verlust beym Stoßen oder 15pr. Ct.	16 Rthl.	31 gr.	4 pf.
Arbeitslohn nebst Ausgabe an den Stampfmüller =	2 Rthl.	18 gr.	= —
Für Papier, Abgang an Sieben und Geräthen	= —	4 gr.	4 pf.
Betrag	132 Rthl.	= —	= —

kostet 1 Pfund 3 Rthl. 27 gr. $6\frac{8}{33}$ pf.

Man wundere sich übrigens nicht, daß der Verlust beym Stoßen hier so hoch angegeben wird, er übersteigt fast bey einigen Dingen allen Glauben. So verliehren 100 Pfund Rhabarber, je nachdem sie trocken oder frisch, 7 bis 10 Pfund und frische, die noch nicht lange auf dem Lager des Materialisten gewesen war, 12 bis beynahe 14 Pfund. 100 Pfund Ipecacuanha 11 bis 13 Pfund, 100 Pfund Wurmsaamen fast 19 Pfund, wann man hier nemlich die Stiele und dort die holzigen Wurzeln, die keine Heilkräfte haben, als Remanenz zurückläßet. 100 Pfund China verliehren 15 bis 18 Pfund *).

Ferner

*) Verschiedene Apothecker pflegen zwar dem Verstauben dieser Rinde und anderer Sachen dadurch vorzubeugen, daß sie ihnen

Ferner man kaufte im Sommer 95, 400 Pfund Terpenthinöl, diese

kosteten ⸗ ⸗	100 Rthl.	⸗ —
Fastage ⸗	3 Rthl.	⸗ —
Agio auf $20\frac{1}{2}$ Louisd'or ⸗	6 Rthl.	6 gr.
Fracht und Anfahren von der Weser ⸗	5 Rthl.	6 gr.
Porto für Gelder und Briefe ⸗	—	24 gr.
Leccage und Verdunstung 10 pr. Ct. ⸗	10 Rthl.	⸗ —
Betrag	125 Rthl.	⸗ —
Landesübliche Zinsen à 4 pr. Ct. ⸗	5 Rthl.	⸗ —
Betrag	130 Rthl.	⸗ —

Kostet 1 Pfund 13 Mgr.

Die Leccage und Verdunstung ist übrigens würklich größer, als ich sie hier angegeben habe. Ich erhielt nemlich, im Sommer 1793, 400 Pfund Terpenthinöl, woran beynahe 70 Pfund fehlten. Da nun die Verdunstung im Keller fort-dauert,

nen während dem Stoßen Mandeln zusetzen lassen: diese leiden jenen großen Verlust nicht. Jener Zusatz ist aber keinesweges zu gestatten, weil das Publicum alsdann die Mandeln so theuer wie das Medicament bezahlen muß und weil sie den Fehler haben die Medicamente sehr bald ranzig zu machen und ihre Heilkräfte dadurch zu verringern.

dauert, so kann der hiedurch entstehende Verlust an dieser Waare, jährlich mehr als 20 pr. Ct betragen.

Im Sommer 1794 wurde zu Bremen ein Tersje oder 4 Anker ächter Franz-Wein-Eßig erkauft

zu	=	29	Rthl.	= —
Fastage	=	1	Rthl.	18 gr.
Agio auf 6 Louisd'or	=	2	Rthl.	= —
Fracht und Anfahren	=	3	Rthl.	9 gr.
Porto	=	=	—	18 gr.
Licent	=	1	Rthl.	= —
Agio auf Cassen-Geld und Licent-Bedienten Gebühr	=	—		9 —
Leccage à 4 pr. Ct.		1	Rthl.	= —
Betrag		39	Rthl.	18 gr.
Zinsen à 4 pr. Ct.	=	1	Rthl.	18 gr.
Betrag		41	Rthl.	= —

Kostet 1 Anker 10 Rthl. 9 gr, 1 Quartier, deren 36 gemeßene auf 1 Anker gehen 10 gr. $2\frac{1}{2}$ Pf. 1 Pfund Civil-Gewicht aber 5 gr. $1\frac{1}{4}$ Pf. Nicht gerechnet, daß beym Nachfüllen, Vermessen und auf dem Lager rc. noch viel verlohren gehet. Denn obgleich die Weinhändler beym Wein und Eßig 10 pr. Ct, beym Branntewein aber 15 pr. Ct

für

für die Leccage und fürs Ueberfüllen rechnen sollen; so habe ich hier dafür doch nur 4 pr. Ct angesetzt.

§. 49.

Solche Calculationen (§. 48) ergeben, wie hoch dem Apothecker die rohen Waaren zu stehen kommen, und wenn man hiezu noch andere kaufmännische Waaren Calculations-Puncte mit anschlägt; dann erst läßt sich bestimmen, wie viel pr. Cte man den Apotheckern zuzustehen habe.

Wollte man die nach obigen Beyspielen in Rechnung genommenen Waaren nach Herrn J** mit 100 pr. Ct Nutzen verkaufen, so würde

das Pfund rohe China-Rinde zu -	5 Rthl.	22 gr.	$\frac{2}{5}$ pf.
— — grobgepulverte -	6 Rthl.	17 gr.	$4\frac{32}{75}$ pf.
— — feingepulverte -	7 Rthl.	19 gr.	$4\frac{8}{35}$ pf.
— — Terpenthin-Oel - -	—	27 gr.	- —
das Quartier oder 2 Pfund Eßig - -	—	20 gr.	5 pf.

verkauft werden. Zu diesen Preisen, die man mit vollem Rechte hoch und theuer nennen könnte, verkauft — wie ich hoffe und so viel ich weiß — kein

kein Apothecker im ganzen Lande, sondern man ist herzlich mit weit geringern pro Ctn zufrieden. Man gab nemlich, wenigstens nach meiner Taxe im Jahr 1795

das Pfund auserlesene

China-Rinde zu	3 Rthl.		18 gr.
— — grobgepulv. zu	4 Rthl.	d. Unz	11 gr.
— — feingepulv. —	5 Rthl.	—	12 gr.
— — Terpenthinöl	24 gr.	—	2 gr.

das Quartier oder 2 Civ.

Pfund Eßig	-	16 gr.	℔ 10 gr.

Preise, die von 100 pr. Ct Gewinn weit entfernt und denen beynahe conform sind welche die Bremer Taxe schon 1793 den Apotheckern erlaubte, ohnerachtet damahls die Preise der Waaren und die Fracht-Kosten weit weit niedriger standen. Nach der Bremer Taxe soll nemlich gelten in Bremer Courant

die Unz fein gepulverter China	—	12 gr.
— rohe China	—	9 gr.
das Pfund Terpenthinöl - 9 gr.	Unz	1 gr.
Wein-Eßig das Quartier 24 gr.		
— — medicinische Pfund deren		
2⅔ auf ein Quartier gehen 9 gr.	Unz	1 gr.

Erwägt man nun, daß der Bremer Apothecker keine Emballage, keine Fracht, keinen Licent bezahle,

zahle, keines großen Waarenlagers bedürfe, sondern unmittelbar dort von größern Materialisten beynahe alles in Kleinigkeiten kaufen, und so von jeder möglichen Conjunctur profitiren könne; erwägt man, daß bey ihm eine bessere Münze coursire, als in den mehresten Gegenden Niedersachsens; denn wird man es hart finden, wenn Herr J * Vorschlag realisirt werden sollte; man wird finden, daß jene Apothecker wirklich diejenigen pr. Cte ziehen, die Herr J * * uns zwar auch zubilligen will, aber auf eine Art, die vor dem Rechnungskundigen keinen Stich hält, und die ihm bald zeigt, daß er bey dem Methodo verliehre.

VII.

Darstellung anderweiter Gründe, warum die Apothecker in Niedersachsen bey alterum tantum des Einkaufs-Preises nicht bestehen können.

§. 50.

Nachdem der Herr Verfasser den Apotheckern unserer Lande 100 pr. Ct (§. 10) zugebilliget, macht er (S. 16-17) die Anmerkung:

„daß ein Apothecker kleiner Städte nicht
„fordern müsse, eben so reich zu werden,
„wie der Apothecker in großen Städten".

Reichthum hängt nicht vom Fordern, nicht vom Willen und Begehren, sondern von Umständen ab, die nicht in unserer Gewalt, wenigstens nicht in der Gewalt eines rechtschaffenen Apotheckers stehen, er mag nun in einer großen, oder kleinen Stadt wohnen. Doch Apothecker kleiner Städte können als Apothecker, nach ihrer ganzen Lage nie reich werden. Die mehrsten Apothecker kleiner Städte leben daher weniger vom Arzneykram, als von andern Geschäften, nemlich vom Weinhandel,

handel, Material, Gewürz und Fett-Kram, Leinen und Holzhandel rc., treiben Wirthschaft, Brannteweín-Brennerey, Ackerbau und Viehzucht, wie man das in vielen Orten unsers Landes sehen kann.

Reich sollen überhaupt die Apothecker nicht werden; nein! in diese schädliche Stricke des Verderbens sollen sie nicht fallen. Billig soll aber doch ein Apothecker sowohl an kleinen als an größern Orten von seinen Geschäften leben und sich mit seiner Familie nähren können. Muß denn nicht jeder Apothecker so situiret werden, daß er seine Apotheck und sein Waaren-Lager in untadelhaftem Zustande erhalten könne? Muß er nicht Nachbar gleich alle und oft weit schwerere Lasten tragen, wie seine Mitbürger? Muß er nicht in der Lage seyn gute und geschickte Leute, — die sich nicht sehr gehäuft finden — ordentlich beköstigen, sie nach ihren Arbeiten und nach ihren Geschicklichkeiten salariren zu können? Muß der Apothecker an kleinern Orten nicht eben so wohl, wie der Groß-Städter, eine Menge alter und neuer Arzneymittel vorräthig haben? Nicht eine Menge von alten und neumodigen Geräthen, Gefäßen und Utensilien anschaffen, und das alles oft für

 den

den Augenblick, und ob der Grille des einen oder des andern einzelnen Consumenten? Nicht, wann er nicht veralten und wenn er alle Medicamente und Veränderungen in der Kunst kennen lernen will, die Mode sind, Mode waren und Mode werden können, eine Menge kostbarer Bücher anschaffen? Oder soll etwa nur blos für den Kranken großer Städte nicht für die an kleinen Orten gesorgt werden? Soll etwa dort nur volle hier mangelhafte Hülfe zu finden seyn?

Muß der Apothecker nicht, außer allen schon oft erwähnten Pflichten und Lasten, ein beträchtliches Capital in Wohnung und Meubeln stecken? Leistet er dies alles aus eignen Mitteln — desto besser! Schaft er es daher nicht, so bedarf er zinsfressender Capitale, — und dann desto schlimmer für ihn und mit ihm für den Ort den er bewohnt.

§. 51.

Den Apothecker drücken überall, — an großen und kleinen Orten — Lasten in Menge, und ob er sie bey der Ausführung des gut gemeinten Vorschlages des Herrn J** werde leisten können, ob es möglich sey sie dann zu tragen? Das ist die Frage, die wir nothwendig

noch

noch von einer Seite erwägen müssen, auf die man bisher nicht gedacht zu haben scheint.

Dem Apothecker sollen nemlich 100 pr. Ct., oder eigentlich beym Verkauf das alterum tantum der Einkaufs-Preise zugebilligt werden. So viel pr. Ctc werden dem Finanzier, dem Rentenirer, dem Gelehrten und andern Ständen eine unerschöpfliche Gold-Mine zu seyn scheinen, denn 100 pr. Ct als Gewinn wäre ein schrecklicher Gewinn! Es ist dies aber nur Schein, wie solches die oben nach kaufmännischer Art angestellten Calculationen (§. 48) beweisen und ich werde es noch näher im Folgenden darzuthun suchen, daß beym Verkauf mit 100 pr. Ct Aufgeld wenig Gewinn übrig bleibe.

Der Kaufmann der en detail handelt, calculirt auf 5, 10, 15, bey einigen Waaren auf 20 bis 30 und mehr pr. Ct. Hiernach muß er also zu verkaufen und Concurrenz und Conjuncturen so gut zu nutzen suchen, als es ihm die Zeitumstände und die Vorfälle des Lebens erlauben, wie er den Verkaufs-Calcul ziehe, um jene pr. Cte rein zu gewinnen, das habe ich oben (§. 47) dargethan.

Ein solcher Kaufmann, wohne er auch in einer nur mitttelmäßigen Stadt setzt jährlich leichter 10,000 Rthl. um, als etwa der Apothecker desselben Ortes für 1000 Rthl. roher Materialien verbraucht. Der Kaufmann verhandelt seine Waaren ohne weitere Zubereitung bey ganzen und mehreren Pfunden, Ellen, Stücken ꝛc., wenn hingegen der Apothecker viele Sachen erst zubereiten und ein Pfund Waare in 128, 256, 512 ja wohl 1000 und mehrere Theile vertheilen muß, ehe er es absetzt. Wie wenig wiegt und mißt sich dort, wie vieles hingegen hier ein? wie viel geht bey der nähern medicinischen Zubereitung von Waaren selbst und wie viel Zeit gehet dabey verlohren, welche Umstände? welche Präparatur?

Ob sich der Kaufmann bey 5 bis 20 pr. Ct, die er im Durchschnitt von den Waaren ziehet, nicht glücklicher befinde, wie der Apothecker beym zugebilligten alterum tantum des Einkaufs-Preises — oder bey 100 pr. Ct, darüber mag ich keine Parallele ziehen, wenigstens hat der Kaufmann den Vortheil, daß die mehrsten seiner Waaren current bleiben und daß ihm in Proportion mit dem Apothecker nur wenige verderben, veralten, oder verunglücken. Gesetzt aber auch

sie

sie veralten, so hat er vor den Apothecker doch noch den Vortheil voraus, daß er mit einigen pr. Cten Verlust veraltete Waaren noch immer absetzen kann, wenn hingegen der Apothecker manche Artickel wegwerfen muß.

§. 52.

Eine Apotheck, wie etwa die zu Bodenwerder giebt folgende Bilanz.

Der reine Gewinn auf 500 Rthl. Waaren, vorausgesetzt, es trockne und wiege sich nichts ein, es gehe nichts verlohren und werde alles gleich baar bezahlt, wird beym gedoppelten des Einkaufs-Preises betragen — 500 Rthl.

Von diesem Gewinn ist zu stehen.

	Conventions-Geld
1. Zinsen-Verlust vom Capital des Inventarii zu 1500 Rthl. kaufmännisch gerechnet zu 6 pr. Ct. - -	90 Rthl.
2. Agio für 500 Rthl. für neue Waaren à 6 pr. Ct. - -	30 Rthl.
3. Für einen Gehülfen Lohn - -	50 Rthl.
Kostgeld - -	50 Rthl.
4. — Lehrling Kostgeld - -	50 Rthl.
Betrag	270 Rthl.

5. Für

	Conventions-Geld		
	Transport Ausgabe 270 Rthl.	Einnahme 500 Rthl.	
5. Für den Stoßer Lohn und Kostgeld für die Zeit da er für die Apotheck arbeitet =	30 Rthl.	--- =	---
6. für eine Waschfrau = =	10 Rthl.	--- =	---
7. Recognition, Cassengeld =	40 Rthl.	--- =	---
8. Agio auf dies Cassengeld =	6 Rthl.	--- =	---
9. An Neujahrpräsenten =	50 Rthl.	--- =	---
10. Verlust an Armen-Rechnungen	10 Rthl.	--- =	---
		416 Rthl.	
		Ueberschuß 84 Rthl.	

Von diesem Ueberreste soll der Apothecker nun noch Feuer und Licht, Instanderhaltung der Geräthe und Utensilien, Real- und Personal-Abgaben, Steuern, Servis und andere bürgerliche Pflichten, Fracht, Porto rc. stehen. Soll die Zinsen für das Capital ziehen, das er im Hause, den Meubeln, Geräthen und Utensilien stecken hat, und er soll mit seiner Familie davon leben, essen und trinken, Kleider schaffen, seine Kinder dem Staate erziehen, auch etwas auf seine Kunst wenden rc. Wahrlich! der Tagelöhner würde sich besser stehen, der kann sich doch schlechter kleiden, schlechter leben. Sollte man unter solchen Umständen wol Apothecker seyn wollen? ich zweifele! Und doch ist in dieser Rechnung noch keine Rücksicht auf Hausmiethe genommen, keine Rücksicht auf Pachtgeld das bey einer solchen Apotheck 100

150

150 und mehrere Thaler — wie in Pyrmont Rodenberg, Nenndorf — betragen kann. Es sind keine andere unvermeidliche Ausgaben in Betracht gezogen, der Buchschulden ist nicht erwähnt und auf häusliche und andere Unfälle ist gar nicht gedacht.

§. 53.

Wendet man diese Untersuchung auf grössere Apothecken in mittlern Städten unsers Landes an — wie etwa Harburg, Uelzen, Hameln u. s. w., sodann wird die Berechnung noch trauriger ausfallen, wenn anders alle Ausgaben mit in Anschlag gebracht werden.

Ich nehme an ein solcher Apothecker setze für 2000 Rthl. Waaren um und gewinne alterum tantum des Einkaufs-Preises, so wird er eines Waaren-Lagers an Werth von prpt. 5000 Rthl. bedürfen, und da er in einer größern Stadt wohnt, alle andere Bedürfnisse für die Apotheck theurer, wie der Klein-Städter bezahlen müssen. Bey einer solchen Apotheck entstehet folgende Bilanz.

2000 Rthl. Waaren geben beym Verkauf

Conventions-Geld.

	Ausgabe		Einnahme
Transport. Ausgabe = ---		Einnahme	2000 Rthl.
Gewinn = =			2000 Rthl.
Hiervon ist auszugeben			
1. An Zinsen auf das im Inventario steckende Capital ad 6000 Rthl. =	300 Rthl.	--- =	---
2. Agio auf 2000 Rthl. Gold als das Einkaufs-Quantum à 6 pr. Ct. =	120 Rthl.	--- =	---
3. Fracht-Auslagen =	125 Rthl.	--- =	---
4. Porto-Kosten für Geld und Briefe = =	50 Rthl.	--- =	---
5. Agio auf Cassen-Geld worinn das Porto bezahlt wird = =	7 Rthl.	--- =	---
6. Pacht in Cassen-Gelde in feinen $\frac{2}{3}$ = =	400 Rthl.	— =	—
7. Agio nur à 15 pr. Ct. auf die Pacht Summe gerechnet	60 Rthl.	--- =	---
8. Zweien Gehülfen an Gehalt = =	120 Rthl.	--- =	---
9. Kostgeld auf selbige à 70 Rthl. = =	140 Rthl.	--- =	---
10. für einen Lehrling Kost-Geld = =	60 Rthl.	--- =	---
11. Lohn und Kost dem Stoßer	78 Rthl.	--- =	---
12. --- der Waschfrau =	20 Rthl.	--- =	---
13. Verlust an Armen-Rechnungen $33\frac{1}{3}$ pr. Ct. von 300 Rthl. = =	100 Rthl.	--- =	---
14. 8 Klafter Holz nebst Fuhrlohn und Kleinmachen =	68 Rthl.	--- =	---
Betrag	1648 Rthl.	---	2000 Rthl.

Conventions-Geld.

Transport.	Ausgabe 1648 Rthl.	Einnahme 2000 Rthl.
15. 12 Fuder Kohlen à 11 Rthl.	132 Rthl.	--- = ---
16. Neujahr-Präsente =	250 Rthl.	--- = ---
		2030 Rthl.
Uebersteigt die Ausgabe die Einnahme um =		30 Rthl.

Hier würde der Apothecker also 30 Rthl. zusetzen und ausserdem alle öffentliche Abgaben, Licent, Classen-Steuer ꝛc., die Kosten welche Erneuerung seiner Pacht verursachet, die Erneuerung und Unterhaltung der Geräthe und Utensilien, Licht, u. d. m. aus seinen Mitteln stehen müssen, sich und die Seinigen zu erhalten haben und endlich die Zinsen auf 2 bis 3000 Rthl. Buchschulden ganz einbüßen. Daß er dies alles unmöglich stehen, von seiner Einnahme stehen könne, wird jeder unpartheiische Richter und gewiß auch Herr J** einsehen.

§. 54.

Bey einer größern Apotheck, in einer der volkreichern Städte unsers Landes etwa in Hannover, Göttingen, Stade, oder Lüneburg kann man annehmen, daß sie für 4000 bis 5000 Rthl. Waaren verbrauche, und wenn sie diese, nach Herrn J** verkaufen soll, also 8,000 bis 10,000 Rthl. aufnimt; so bedarf eine solche Apotheck

theck nach Proportion ein Waaren-Lager von mindestens 10,000 Rthl. an Werth *). Von dem Gewinn einer solchen Apotheck, den wir im Durchschnitt nehmen wollen zu = 4500 Rthl. muß gestanden werden

		Conventions-Münze.
1. Zinsen à 6 pr. Ct vom Inventario zu 9000 Rthl. =	540 Rthl.	— = —
2. Agio auf 4500 Rthl. Gold für Waaren à 6 pr. Ct. =	270 Rhtl.	— = —
3. Für den ersten Gehülfen =	100 Rthl.	— = —
— zwey andere à 80 Rthl. =	160 Rthl.	— = —
Kostgeld für alle drey à 80 Rthl. =	240 Rthl.	— = —
4. Kostgeld für 3 Lehrlinge à 70 Rthl.	210 Rthl.	— = —
5. Wochenlohn an 2 Stößer à 2⅔ Rthl. für die Woche =	158 Rthl. 24 gr.	— = —
Betrag	1678 Rthl. 24 gr.	

6. der

*) Ich habe Gelegenheit gehabt, das im Jahr 1792 aufgenommene Inventarium einer solchen Apotheck zu sehen. Der Waaren-Vorrath betrug, nach Einkaufs-Preis berechnet = = = 10,400 Rthl.
der Werth der Gefäße, Instrumente, Utensilien rc. 2,700 Rthl.
die Buchschulden = = = 7,500 Rthl.
Betrag 20,600 Rthl

	Conventions-Münze.		
Transport Ausg.	1678 Rthl.	24 gr. Einn.	4500 Rthl.
6. der Waschfrau à 6 gr. die Woche =	8 Rthl.	12 gr. —	= —
7. Recognition in feinen ⅔ Stücken =	50 Rthl.	—	= —
Agio auf diese à 15 pr. Ct	7 Rthl.	18 gr. —	= —
8. Für Medizin Glas, Kruken, Papier	420 Rthl.	—	= —
9. Für Feuerung und Licht behuf der Apotheck und des Laboratorii =	280 Rthl.	18 gr. —	= —
10. Für neue Geräthe, Utensilien und Reparation der Alten =	150 Rthl.	—	= —
11. An Fracht, Zoll ꝛc.	250 Rthl.	—	= —
12. Porto für Gelder und Briefe =	100 Rthl.	—	= —
Agio auf das Cassengeld =	7 Rthl.	—	= —
13. Verlust an 600 Rthl. Armen = Rechnungen à 33⅓ pr. Ct.	200 Rthl.	—	= —
			3152 Rthl.
		Ueberschuß	1348 Rthl.

Bey einer solchen Apotheck, vorausgesetzt nemlich daß sie blos, wie oben unter 7. angenommen ist, gleich der einen Apotheck in Hannover 50 Rthl. Recognition bezahle, und nicht wie die

Apo=

Apothecken in Göttingen, Lüneburg, u. s. f. 500 bis 600 Rthl. Pacht zu tragen habe, würde also ein Ueberschuß von prpter 1400 Rthl. bleiben. Hievon muß aber der Besitzer, wie ich zuverläßig aus Erfahrung weiß, 500 bis 700 Rthl. an Weynachts und Neujahr = Präsenten verwenden; muß daneben Licent, Vermögen, = Personen Steuer, Servis, Schoß, Magazin und alle andere Onera stehen; die Zinsen von 5000 bis 6000 Rthl. Buchschulden tragen; Er muß davon mit seiner Familie leben, vielleicht auch angeliehene Capitalia verzinsen, vielleicht noch Hausmiethe oder doch Reparatur = Kosten stehen. Sollte er das alles wol können? sollte er dabey wol alle übrige Bedürfnisse herbey zu führen im Stande seyn? Ich bezweifele das sehr und hoffe man werde vorsichtiger seyn und die Apothecker durch zu große Einschränkungen ihres Verdienstes nicht etwa nöthigen Erwerbes = Wege zu öfnen, die der Rechtschaffene bisher verabscheuete und die nur der feile betrat, der für Redlichkeit und Menschenwohl kein Gefühl hat.

§. 55.

Man kann die aufgeführten Bilanzen (§. 52, 53, 54) für Ideale halten, die blos zu Gunsten der Apothecker entworfen werden. Ich muß dies ge=

geschehen lassen, versichere aber theuer, daß ich die Berechnungen der Ausgaben aus den Büchern rechtschaffener haushälterischer Apothecker habe, die im Lande ansäßig sind, aber nicht genannt seyn wollen. Damit man indes überzeugt werde, ich rede reine Wahrheit, so will ich hier noch den Durchschnitt einer dreyjährigen Ausgabe-Rechnung hersetzen, die ich dem zeitigen Administrator der Raths-Apothecke zu L** Herrn B**, von einer Apotheck im Auslande verdanke, worüber er Administrator in der umfassendsten Bedeutung dieses Wortes war.

Das Personale dieser im Preussischen belegenen Apotheck bestand ausser dem Administrator aus zwey Gehülfen, zwey Lehrlingen, einem Stoßer und einer Dienst-Magd.

Die Apotheck verbrauchte alljährig, nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren, für 1767 Rthl. 24 gr. an rohen Waaren, und würde daher bey alterum tantum des Einkaufs-Preises, in Preussischen Currant eingenommen haben

3535 Rthl. 12 gr.

Die Ausgaben dieser Apotheck betrugen gleichmäßig nach einem mehrjährigen Dividend

für

	Preussisch. Courant
für Waaren =	1767 Rthl. 24 gr. = —
An Agio auf dies Geld à 14 pr Ct = =	206 Rthl. 28 gr. 4 pf.
Porto=Auslagen =	20 Rthl. = — = —
Fracht=Kosten =	36 Rthl. = — = —
Accise für Waaren =	42 Rthl. 15 gr. = —
Glas, Kruken, Papier =	152 Rthl. 16 gr. 4 pf.
Gehalt für den Administrator und zwey Gehülfen =	405 Rthl. = — = —
Lohn für den Stoßer und eine Magd = =	122 Rthl. 7 gr. 4 pf.
Auf Neujahrpräsente =	220 Rthl. 28 gr. 4 pf.
Für Feuerung = =	180 Rthl. 18 gr. = —
An Oneribus=Publicis, Armen=Gelde ꝛc. = =	51 Rthl. = — = —
Gerichtsgebühren bey Klage=Sachen die Apotheck betreffend = =	55 Rthl. = — = —
Ausgaben behuf des Haushalts	429 Rthl. 28 gr. 4 pf.
Ausgabe=Betrag	3680 Rthl. 22 gr. 4 pf.

Bilanze

Einnahme = =	3535 Rthl. 12 gr. = —
Ausgabe = =	3680 Rthl. 22 gr. 4 pf.
übersteigt die Einnahme die Ausgabe um =	145 Rthl. 9 gr. 4 pf.

Hier fehlen, wenn der Typus des Herrn J** die Einnahme bestimmt, 145 Rthl. 9 gr. zu

zu den Ausgaben für die Apotheck und außerdem mangeln die Zinsen für das Capital der Buchschulden, des Waaren-Lagers, die Onerapublica u. s. w. das Privilegium, das Haus, der Waaren-Vorrath samt den Utensilien ꝛc. hatten bey dieser Apotheck einen Werth von 18,000 Rthl., denn dafür ist alles kürzlich verkauft worden.

Setzen wir mit diesen Datis die Rechnung fort, so entstehet folgendes Resultat.

	Preussischer Courant.		
Transport minus Einnahme	145 Rthl.	9 gr.	4 pf.
Hiezu kommen			
Zinsen von 4000 Rthl. Capital im Waaren-Vorrathe à 6 pr. Ct.	240 Rthl.	= ---	= ---
Betrag minus	385 Rthl.	9 gr.	4 pf.
Rechnet man hiezu noch die Zinsen für den Ankauf des Hauses, der Geräthe, Utensilien ꝛc. für das Privilegium, ein Capital, das nach Abzug des Waaren-Vorraths, noch 14,000 Rthl. beträgt, nur mit 4 pr. Ct, oder	560 Rthl.	= ---	= ---
so würde der zeitige Besitzer der Apotheck = =	945 Rthl.	9 gr.	4 pf

vorausgesetzt, daß er eben so mäßig lebte, wie der bisherige Administrator, weiter keine Ausgaben und keine Buchschulden *) hat, alljährig verliehren,

*) Die Buchschulden dieser Apotheck betrugen etwa 2125 Rthl. und verzehren demnach gleichfalls, wenn man die Zinsen

 kauf-

ren, und also nach einem Zeitraum von nicht 20 Jahren, das ganze auf den Ankauf der Apotheck verwandte Capital ganz verlohren haben. Wehe dem Manne, wenn der Staat dem er dient den Typus des Herrn J** zur Grundlage einer neu einzuführenden Arzney-Taxe nehmen wollte; er wird, wie leicht und ohne große Calculationen einzusehen ist, kaum ausreichen, wenn er die einfachen Arzney-Waaren mit 150 pr. Ct reinen Gewinn verkaufen darf.

§. 56.

Man wird mir vielleicht ferner einwenden, viele Apothecker in unserm Lande wären Proprietairs und leisteten daher keine Pachtzahlung, der Ansatz darauf falle also in meinen Bilanzen (§. 52, 53) aus. Allein einestheils müssen fast von allen Apothecken, auch selbst von eigenthümlichen größere oder mindere Recognitionen, wie oben erwähnt und in der dritten Bilanz (§. 54) aufgeführt ist, bezahlt werden; und anderntheils ist zu erwägen, daß der Besitzer einer solchen Apotheck auch ein eigenes Haus haben, solches in Bau

kaufmännisch á 6 pr. Ct. rechnet, alljährig 128 Rthl. 18 gr. Daß übrigens vorstehende Rechnung über Einnahme und Ausgabe der qu. Apotheck richtig sey, darüber würde ich von dem Königl. Preuss. Pupillen-Collegio in dem Orte, allenfalls ein documentirtes Zeugniß beybringen können.

Bau und Besserung erhalten, und davon besondere Onerapublica abführen, mithin darauf Ausgaben verwenden müsse, die man füglich an die Stelle des Pacht-Geldes setzen kann.

§. 57.

Der Apothecker muß, er wohne nun in einer großen oder in einer kleinen Stadt, von seinen Geschäften leben und sich und seine Familie nähren können. Diese und mehrere von mir vorhin vorgetragene Gründe haben wahrscheinlich den Magistrat zu Lüneburg, bey der mit der dortigen Raths-Apotheck vorgenommenen Veränderung geleitet. Die dortige Raths-Apotheck, die der Cämmerey sonst 500 Rthl. Pacht eintrug ist nemlich in eine Administration verwandelt und dabey unter Mitwirkung des bekannten gelehrten Arztes, Herrn Leib-Medicus Lentin folgendes festgesetzt.

Der Administrator erhält an Besoldung	500 Rthl.
Zwei Gehülfen desgl. =	160 Rthl.
Ein Stoßer = =	52 Rthl.
An Kostgeld für den Administrator beide Gehülfen, zwey Lehrlingen und einen Dienstbothen sind ausgeworfen = =	400 Rthl.
Betrag	1112 Rthl.

 Dazu

Transport 1112 Rthl.

Dazu bekommt der Administrator freie Wohnung, freie Feuerung, freies Licht, Zucker, Gewürz, Oel, Eßig, freien Garten, freie Arzney 2c., Bette, Drell- und Leinen-Geräthe für die sämmtlichen Bediente und die Apotheck, worauf man in Lüneburg wol anschlagen kann 400 Rthl.

Betrag 1512 Rthl.

Diese Apotheck mag etwa für 2000 bis 3000 Rthl. roher Arzney-Waaren, umsetzen. Hier ist die Frage, wie viel pr. Cte muß sie haben, um ausser den 1512 bis 1600 Rthl., die der Administrator und seine Mitarbeiter erhalten, und verunkosten, die Onerapublica, die Zinsen für das im Hause, dem Garten, dem Waaren-Lager, den Utensilien 2c. steckende Capital, daneben die Ausgaben für Gefäße und Geräthe, die Bau und Besserungskosten und dann noch einen reinen Ueberschuß zu liefern. Forderungen welche die Lüneburger Cämmerey mit Recht machen kann und machen wird, da nach dem bestehenden Etat derselben auf die Einkünfte von der Apotheck Ausgaben angewiesen sind, die sonst wol nirgend her-

genom-

genommen werden können. — Sollte hiezu das alterum tantum des Einkaufs-Preises, bey einem Absatz roher Waaren von 2500 Rthl. wol hinreichen?

§. 58.

Aus diesem allen wird überzeugend erhellen, wie traurig es um die Apothecken unsers Landes aussehen würde, wenn der Vorschlag des Herrn Verfassers (nach §. 11 der Concurrenzschrift) befolgt werden sollte; das ist, wenn man ihnen das alterum tantum des Einkaufs-Preises ihrer Verlags-Artickel pure, oder wie der Verfasser sich ausdrückt 100 pr. Ct zubilligen wollte.

Bey sehr gängigen, häufig abgesetzt werdenden Waaren mag man zu Ersparung der vielen Berechnungen immerhin den Vorschlag befolgen. Aber die Taxe so durchaus festsetzen zu wollen, ist unthunlich, so bald man jeden Umstand erwägt, der dabey in Betracht kommt. Man muß also jede auch noch so geringfügig scheinende Ausgabe, jedes einer Apotheck zur Last fallende Onus berechnen, und dann erst ausmitteln, bey wie vielen pr. Centen der Apothecker ein ehrlicher Mann werde bleiben können. Hiezu ist aber eine sehr allgemeine und weit grössere Uebersicht nöthig, als

ich besitze; daher ich denn mein Urtheil über den eigentlichen Tarif ganz suspendire, beyläufig aber doch bemerke, daß der Apothecker unsers Landes nicht mit 50 auch nicht mit 75 *pr.* Ct ganz reinen Gewinn fertig werden könne; es sey denn, daß man selbigen größern Absatz verschaffen und die Winkel=Krämerey — sie geschehe nun, wie, wo und von wem sie wolle — ganz ausrotten könnte. Mit fallirenden creditlosen und eben daher schlechte Waaren erhaltenden Apotheckern ist dem Publico wahrlich nichts gedient.

§ 59.

Eine Taxe für den Theil der Hannovrischen Lande, wo Conventions=Geld coursiret, passet nicht für den Theil wo Cassengeld im Umlauf ist, oder wo die Conventions=Münze nach dem verordnungsmäßigen Werthe desselben von 8 zu 7 angenommen wird.

Nimt man bey Bestimmung der Taxe nur einen Münz=Fuß zur Grundlage, so werden allein die Groß=Städter, bey welchen Cassengeld coursiret, deren Absatz ohnehin größer ist, bey durchgehends gleich angenommenen Gewinn=Procenten, ihre Rechnung finden, alle andere aber verliehren, man müßte

müßte dann befehlen, daß in den Apothecken überhaupt nur ein und dieselbe Münze angenommen werden solle. Daß dergleichen unthunlich sey, sehe ich wol ein — glaube aber die Aufmerksamkeit darauf mit leiten zu müssen.

§. 6c.

Die Frage:

wie viele *pr.* Cte ein Apothecker haben müsse, wenn er allen bürgerlichen und andern Pflichten Genüge leisten, gegen das Publicum als ehrlicher Mann handeln, von seinen Geschäften leben, und für unverhofte Fälle etwa einen Nothpfennig erübrigen solle?

Diese Frage kann eigentlich nur die eigne Erfahrung der Apothecker bestimmen, die aber freilich nur die Erfahrung gewissenhafter Apothecker, bey strenger Ordnung, genauer Haushaltung, und bey vernünftigem Zurathehalten, unter sorgfältiger Führung von Buch und Rechnung zu sagen vermag. Diese allein kann nur angeben, wie die Apothecker bey der bisherigen Taxe fuhren, und ob sie bey einer neuen Ordnung der Dinge eben so fahren, wenigstens auskommen werden? Ich führe seit meinem 18jährigen Etablissement sehr

genau Buch und Rechnung, kann also meinen Zustand mit einem Blick übersehen, und ich hoffe, meine Mitbürger werden mir das Zeugniß eines redlichen Mannes und eines mäßigen, ordentlichen Haushälters nicht versagen, muß aber aufrichtig gestehen, daß ich auf dem vorgeschlagenen Wege durchzukommen nicht glaube. Ich habe, während des schrecklich hohen Preises roher Arzney-Mittel, schon Jahre erlebt, wo ich vom vorherigen Verdienst nicht unbeträchtlich zusetzen mußte, und ich würde, werden Herr J** Vorschläge, oder andere nach gleicher Norm realisiret, beständig zusetzen müssen, wenn ich anders das ruhige Bewustseyn strenger Erfüllung aller Pflichten behalten will, das ich zu meiner herzlichen Freude bisher besaß! das heißt, wenn ich bey billigen Preisen, völlig gute, tadelfreye Arzneymittel den Kranken liefere und keine Vertauschungen vornehmen will.

§. 61.

Eigenes Vermögen, das oft zu manchen Speculationen leitet und dem Besitzer einer Apotheck Gelegenheit giebt sein Gewerbe zu vervollkommnen und in mehrere Zweige zu erweitern, darf nicht in Anschlag gebracht werden, da nicht alle eigenes Vermögen besitzen, jeder Eigenthümer

mer auch das Seinige anwenden kann, wie er will. Hat also ein sich etablirender Apothecker so viel eigenes Vermögen, daß er die Kosten aus seinen Mitteln zu bestreiten im Stande ist, die mit der Uebernahme einer Apotheck verknüpft sind, so ist das vortheilhaft für ihn, aber eine Sache auf die seine Mitbürger keinen Anspruch machen können. Man nehme daher einen Apothecker ohne Vermögen, als Anleiher der zum Etablissement erforderlichen Capitalien, und erwäge dann, ob sein Gewerbe ihm nicht die Zinsen auf gemachte Anleihen eben so gut einbringen müsse, als der vermögende Apothecker oder Kaufmann ꝛc. die Zinsen für die eigenen Capitalien, die in dem Waaren-Lager, dem Hause, den Geräthen, Mobilien ꝛc. stecken, zu fordern berechtiget ist? Erhält nun der Apothecker nur den von Herr J** und einigen Andern ihm zugebilligten Gewinn, so ist das unmöglich, wie die Bilanz im 56. §. deutlich darthut.

§. 62.

In den obigen Bilanzen sind weder Zinsen noch andere Lasten der Apothecker in Anschlag gebracht, keine Buchschulden die 1000 bis 8000 Rthl. betragen können und jährlich, Kaufmännisch gerechnet, 50 bis 400 Rthl. verzehren.

 Sind

Sind diese Zinsen für den Apothecker nicht auf immer verlohren, wachsen sie nicht leider mit jedem Jahre, gehen sie nicht zu oft mit dem Capital und einem neuen Verlust an Klagekosten dahin? Soll von allen diesem auf den jährlichen Umsatz nichts mit repartirt werden? Dann zeige man mir dazu einen sonstigen Fond! Man kann sagen der Apothecker solle nicht borgen! Aber, welche Ungerechtigkeit gegen die leidende Menschheit? Man würde die Hartherzigkeit gesetzlich machen, und das darf und kann nicht seyn; aber daher muß das Publicum diese Last gemeinschaftlich mittragen, denn der Apothecker allein kann das wahrlich nicht!

§. 63.

Das gewöhnlich starke Personale der Haushaltungen der Apothecker, welche die Kleinlichkeit, der Umfang und die Mannigfaltigkeit ihrer Geschäfte, im Verhältniß gegen andere Stände, nothwendig macht, darf nicht vergessen werden. Eben so muß der Kosten = Aufwand in Betracht kommen, den man, nicht weil man es gern will, sondern weil die verschiedenen Verhältnisse es nöthig machen, auf eine vielleicht zahlreiche Familie, auf zwey, drey Gehülfen, einen, zwey, drey,

oder

oder vier Lehrlinge, drey bis vier männliche und weibliche Dienstbothen machen muß und zu machen gezwungen ist, weil die heutige Welt anders ist, wie sie vordem war.

§. 64.

Bürgerliche Lasten, öffentliche Abgaben, Neujahrs und andere Präsente sind ein einmahl vorhandenes nothwendiges Uebel und verdienen Erwägung, eben so wol wie die pr. Cte, welche öffentliche Cassen, Wundärzte rc. als Rabat von den empfangenen Waaren und Medicamenten fordern.

§. 65.

Die Gehülfen des Apotheckers, die er nicht entbehren kann, wenn er das Publicum schnell und gut bedienen will, sind jeßt im Salario und im Tisch schwer zu unterhalten, wenn man anders gute und brauchbare Männer haben will; und wohl dem Apothecker, der gute und treue Subjecte hat, der nicht erfahren muß, daß in den obigen Balanzen noch eine Rubrik fehlt, nemlich die: Untreue der Untergebenen.

§. 66.

Aufs Eintrocknen und den Abgang bey rohen Waaren, auf den Verlust und die Verspillung bey Mischung und allen andern pharmacevtischen und chemischen Arbeiten muß Rücksicht genommen werden, so wie auf die auch den geübtesten Arbeitern begegnenden Unfälle, die wenigstens manchmahl unvermeidlich sind, oft zwar aus Mangel an Erfahrung, aus Unvorsichtigkeit, Eigendünkel, Nachlässigkeit und Leichtsinn entstehen; oft aber in zu vielen zu schnell andringenden Geschäften ihren Grund haben, denen der Ungeübte nicht gewachsen ist, die aber dennoch dem Apothecker Verlust bringen.

Alle diese Ausgaben und Unkosten, das Verderben, den mancherley Verlust, sammt den mit den Arbeiten unzertrennlich verknüpften Unfällen, kann der Apothecker unmöglich allein tragen, zumahl er sie nicht abwenden, nicht verhindern kann.

§. 67.

Nach Erwägung dieses ganzen Vortrages wird man es billig finden den Apotheckern mehr als das alterum tantum des Einkaufs = Preises zuzubilligen: über diesen Punct sind viele mit mir

ein=

einstimmend. Herr Hofapothecker H** in B**, ein Mann dem kaufmännische und andere vortrefliche Kenntnisse, grosse Rechtschaffenheit und viel Gefühl für Pflicht nicht abgesprochen werden kann, schreibt mir:

„Allerdings muß für Emballage, Fracht, „Porto, Agio, Accise u. s. f. die Auslage be„rechnet und dem Einkaufs-Preise der Waaren „hinzugesetzt werden; denn die Waare kommt um „so viel höher zu stehen.

„Wenn ein Apothecker also an Waaren und „Materialien, nach dieser Art zu rechnen, jähr„lich für 2000 Rthl. verbraucht, so wird er eins „ins andere gerechnet, die gangbaren Artickel „nemlich mit den weniger gangbaren, daraus „nach unserer Taxe 3000 Rthl. Einnahme ha„ben, das ist 50 pr. Ct. bey Absatz ganz roher „Waaren — wovon er dann schon, nach des „Orts Beschaffenheit seine Wirthschaft zu führen „im Stande ist. Er muß dann freilich nicht meh„rere 100 Rthl. Pacht Locarium, Recognition u. „s. f. zu zahlen, Abzüge an Armen-Rechnungen „zu leiden, kostbare Neujahrspräsente zu geben „haben, oder Zinsen zahlen müssen; denn sonst „würde er damit nicht bestehen können. In die-

„sem

„sem Falle muß er durch die Bank 75 bis 100
„pr. Ct reinen Gewinn haben".

Und Herr J** ein gewiß nicht minder erfahrner und rechtschaffener Mann, sagt mir:

„Wenn man alles bedenkt, was der Apo-
„thecker leisten soll und muß; bedenkt daß ihn
„zahllosere Lasten drücken, wie irgend einen an-
„dern Stand, so wird man ihn nicht übertrieben
„einschränken dürfen, sondern so billig seyn, ihm
„100 Pr. Ct zuzugestehen; thut man das nicht,
„so hat man es sich selbst beyzumessen, wenn der
„Apothecker allgemein auf Abwege geräth".

§. 68.

Unter Nro 2 (§. 12) hat Herr J** mehrere Berechnungen als Beyspiele aufgestellt, wie man den Apotheckern die vorgeschlagenen 100 pr. Ct berechnen solle. Wie sehr man in der Berechnung irre, wenn man glaubt man habe den Apotheckern 100 pr. Ct gegeben, wenn man blos den doppelten Betrag des Einkaufs-Preises niederschreibt, zeigen meine oben beygebrachten Calculationen, indes sind hier noch ein paar Beyspiele.

	Conventions = Geld		
100 Pfunde Sal Glauberi kosten in Braunschweig	10 Rthl.	—	—
Emballage	—	24 gr.	—
Agio auf 2 Louisd'or	—	24 gr.	—
Fracht, Spedition, Porto	1 Rthl.	24 gr.	—
Gewichts-Verlust 2 pr. Ct	—	6 gr.	—
Zinsen 4 pr. Ct aufs Capital	—	18 gr.	$5\frac{14}{25}$ pf.
Verlust durch Verwittern, Verstreuen, Verwiegen à 8 pr. Ct.	1 Rthl.	2 gr.	$7\frac{12}{20}$ pf.
Betrag	14 Rthl.	27 gr.	$4\frac{22}{25}$ pf.

1 Pfund also würklich nur 5 gr. $7\frac{1}{5}$ pf. und würde bey 100 pr. Ct Gewinn zu 11 gr. $6\frac{2}{5}$ pf. verkauft werden müssen.

Ein Oxhoft Franzbranntwein zu $\frac{30}{4}$ = circa 6 Anker, oder 216 Quartier *), kostete im Herbste

1795	75 Rthl.	—
Agio auf 15 Louisd'or	5 Rthl.	—
für doppelte Fastage	2 Rthl.	—
Betrag	82 Rthl.	—

Fracht

*) Der Anker zu 36 Quartier oder 72 Pfund dem Maaße, nicht dem Gewichte nach --- da geistige Flüssigkeiten leichter wie Wasser sind --- noch weniger aber zu 80 Pfund wie Herr J** S. 21 annimt.

	Transport	82 Rthl.	= —
Fracht bis Hameln, Anfahren von der Weser	=	5 Rthl.	6 gr.
Licent 18 Rthl. / Cammer-Accise 9 Rthl.		27 Rthl.	= —
Agio auf Cassen-Geld	=	3 Rthl.	30 gr.
Leccage, Verdunstung, Nachfüllen 2c. à 10 pr. Ct.	=	11 Rthl.	27 gr.
Zinsen auf das Capital à 4 pr. Ct.	=	5 Rthl.	9 gr.
	Betrag	135 Rthl.	= —

kostet ein Anker 22½ Rthl., 1 Quartier 22 gr. 4 pf. ein gemessenes Pfund 11 gr. 2 pf., eine gemessene Unze 5⅛ pf.

Dies ist aber gemeiner Branntwein und kein Spiritus Vini. Er enthält beinahe ⅝ Wasser gegen ⅜ ordinairen Wein-Geist, und es bedarf einer Destillation um Spiritum Vini daraus zu erhalten. Die Kosten derselben berechne ich auf 2 Anker Branntewein, denn so viel faßt meine Blase, wenn ich nemlich Feuerung, Arbeitslohn, Gefäße, Zubehör und unvermeidlichen Verlust mit in Anschlag bringe nur auf 1½ Rthl. hievon erhält man

34 Quartier mäßig starken Weingeist. Diese kosten im Einkauf ; 45 Rthl. ; —
für die Destillations-Arbeit 1 Rthl. 18 gr.
Betrag 46 Rthl. 18 gr.
kostet 1 Quartier Franzbranntwein-Geist 1 Rthl. 13 gr. 2 pf. ein gemessenes Pfund aber 25 gr. 5 pf.

Bey zweymaliger Rectification erhält man 16 Quartier mäßig guten Spiritum Vini rectificatissimum und 3 Quartier Spiritum Vini rectificatum,
diese kosten im Einkauf ; 46 Rthl. 18 gr.
für die Destillation ꝛc. ; 1 Rthl. ; —
Betrag 47 Rthl. 18 gr.
kostet, nach Abzug des Werthes vom Spiritu Vini rectificato, ein Quartier Spiritus Vini rectificatissimus 2 Rthl. 25 gr. $5\frac{5}{8}$ pf., ein gemessenes Pfund aber 1 Rthl. 12 gr. $6\frac{11}{16}$ pf.

Bey dreymahliger Destillation und zwar zuletzt mit Kolben und Helm, über 3 Pfund gereinigter und ausgeglüheter Pottasche pflegt man nur 8 Quartier vom stärksten Wein-Geist, und 4 Quartier Spiritum Vini rectificatum zu bekommen.

Diese kosten also	=	47 Rthl.	18 gr.
für die Destillation	=	1 Rthl.	18 gr.
Betrag		49 Rthl.	= —

Ein Quartier vollkommener Spiritus Vini rectificatissimus aus Franzbranntwein kostet demnach beynahe 6 Rthl. und ein gemessenes, nicht aber gewogenes Civil-Pfund desselben etwa 3 Rthl. Wo bleiben hier die versprochenen 100 pr. Ct (Seite 23 und 29 der Concurrenz-Schrift). Sollte dem Herrn Verfasser nicht bange werden, wenn ihm unter diesen Umständen eine Apotheck zur Administration, mit der Bedingung übertragen würde, die versprochenen 100 pr. Ct bey der Rechnungs-Abgabe herauszumitteln?

§. 69.

Gegen mehrere der übrigen Berechnungen habe ich gleiche Einwürfe, die ich in der Folge noch beybringen werde. Es sey mir indes erlaubt hier nachstehende Puncte herzusetzen:

1) Es ist billig, daß der Apothecker für alle Waaren ohne Unterschied gleiche pr. Cte erhalte, damit der Gewinn auf einen Artickel, der häufig gebraucht wird, den etwaigen Verlust auf den andern mittrage.

2. Man

2) Man treibe die Ausrechnung doch nicht gar zu sehr ins Kleinliche und rechne dem Apothecker keine Pfennigs = Brüche an, sondern gebe beym Bruch unter und über $\frac{1}{2}$ ihm einen vollen Pfennig. Hier im Lande ist ja der Pfennig die kleinste Scheide = Münze und Verkäufer und Käufer können sich nicht geringer scheiden.

3) Man nehme nicht blos aufs Verwiegen, sondern auch aufs Vermessen, Vergiessen, Zerbrechen, Verspillen, Verwittern und aufs Verwerfen 2c. — Dinge die beym Apothecker = Wesen weit häufiger vorkommen, als bey jedem andern Kleinhandel — Rücksicht. Der Verlust, den dies alles verursachet, kann im Ganzen 8 bis 10 pr. Ct betragen. Aus einzelnen wenn auch mit großer Genauigkeit angestellten Versuchen (nach §. 14 der Concurrenzschrift) lässet sich so was schlechthin nicht bestimmen.

4) Man micrologisire überhaupt bey Abfassung der Arzney = Taxe nicht zu sehr und führe sie nicht durch doppelte und dreyfache Abstuffungen des Gewichts hinaus: So sehr diese genauen Bestimmungen nach dem Verfasser (§. 48) ihren Nutzen haben und dem Taxator die Arbeit erleichtern, so wenig Vortheil bringt es auf der andern Seite.

 Man

Man folge also, damit die Taxe nicht ein beträchtlicher Quartant, nicht ein zu weitläuftiges und daher schon unausführbares Gesetz werde, hiebey den Verfassern der Stadt-Bremischen Arzney-Taxe, welche nur die Preise für Pfunde, Unzen, Drachmen, Scrupel und einzelne Grane festsetzten.

5) Bey Festsetzung der pr. Cte die den Apotheckern auf die rohen Materialien zugebilliget werden sollen, ziehe man nicht blos Aerzte, andere Gelehrte und Apothecker zu Rathe — indem solche die Sache doch alle nur einseitig sehen — sondern man frage zugleich erfahrne Kaufleute und Staats-Rechnungs-Kundige. Ja man errichte, ehe man einen Schritt thut, den man nicht wieder zurück thun kann ohne neue Unbequemlichkeiten herbey zu führen, eine Commission aus mehreren redlichen Männern dieser Stände und übertrage solchen das ganze Geschäft.

VIII.

VIII.

Ueber die Preise der zusammengesetzten und zubereiteten Medicamente.

§. 70.

Bey Beantwortung der Frage:

„wie sind billige Preise der zubereiteten
„und zusammengesetzten Arzneyen zu er-
„halten? Wie viele *pr.* Cte sollen dem
„Apothecker für die Simplicien berechnet
„werden. Und wie soll man es in Ab-
„sicht auf das Gewicht der Educte und
„Producte halten, die der Apothecker bey
„seinen Arbeiten erzeugt?

scheint Herr J** die Apothecker nicht sehr zu begünstigen, wenn er ihnen 100 pr. Cte, oder vielmehr alterum tantum des Einkaufs-Preises (nach §. 16. d. E. S.) für die Simplicien zugestehet und überhaupt das mittlere Gewicht der Educte und Producte, nach Angabe der Schriftsteller (nach §. 18. d. E. S.) angenommen wissen will.

Daß man bey zusammengesetzten und zubereiteten Medicamenten eben die pr. Cte für die Simplicien berechnen müsse, die der Apothecker beym Verkauf derselben in ihrem ganz unverarbeiteten Zustande ziehen würde, ist keine Wohlthat; sondern billig und gerecht. Der Apothecker würde ja sonst weit besser daran seyn, wenn er Materialist würde, alle Waaren roh und unverarbeitet absetzte, die Verarbeitung andern überließe und so Verlust, Mühe und Kosten von sich abwendete.

§. 71.

Was die Producte und Educte betrift, die man aus dem gegebenen Gewichte eines rohen Materials erhalten kann, was ferner die Quanta der zubereiteten, gemengten, gemischten, und zusammengesetzten galenischen und chemischen Arzneyen anbetrift, welche die Arbeiten der Apothecker, das heißt die Laboratorien liefern, so ist wie bereits oben erwähnt worden, hiebey noch so viel Ungewißheit und Unbestimmtheit, daß man den Theorien mancher guten Schriftsteller und ihren Angaben nicht vollkommen trauen darf.

§. 72.

Vom Verlust, der bey allen Arbeiten der Apothecker ganz unausbleiblich eintritt, haben wir noch gar keine Angaben und zuverlässige Berechnungen, vermuthlich weil man über die Grundsätze, nach welchen Apothecken-Taxen berechnet werden müssen, vorhin nie ernstlich nachgedacht hat.

Wer z. B. glaubt, daß bey den Apothecken-Arbeiten, nemlich beym Species-Schneiden, Pulvern und Präpariren, dem Salbenmachen und Pflasterkochen und so weiter, bis zur feinsten chemischen Arbeit hinaus, kein Abgang, kein Verlust eintrete, wer also darnach calculirt und etwa glaubt, aus 10 Pfund Kräutern erhalte der Apothecker 10 Pfund Species, aus 10 Pfund Rinden 2c. 10 Pfund Pulver, aus 15 Pfund Materialien 15 Pfund Salbe oder Pflaster, der irrt und vercalculirt sich gar gewaltig.

§. 73.

Aeuserst wenige Schriftsteller, die vom Gewicht der Educte und Producte der pharmacevtischen Arbeiten handeln, haben selbst gearbeitet, sie haben im Gegentheil ihre Angaben und ihre

Versuche geborgt, oder sie am Schreibtische analogisch gefolgert. Dies leuchtet aus den Widersprüchen der Angaben und aus den Quantis von Educten und Producten hervor, die man erhalten haben will und erhalten können soll. Hätten die Untersucher selbst gearbeitet, selbst Hand ans Werk gelegt; so würden auch sie gefunden haben, daß man sich auf fremde Beobachtungen in diesem Stück, so wie in manchen andern Dingen gar nicht verlassen könne. — Hier nur ein Beyspiel von abweichender Verschiedenheit. Vom Quassia Extract erhielt aus 16 Unzen — nicht aber aus 12 Unzen Quassia-Wurzeln, wie Herr J** (S. 27) annimt

Bergius S9 = ℥j ʒvj $13\frac{1}{5}$ Gr.
Görtling u. Remler $\frac{5}{64}$ = ℥j ʒij $\frac{7}{72}$ Gr.
Hagen - $\frac{7}{72}$ = ℥j ʒv 7 Gr.
Schlegel - $\frac{1}{5}$ = ℥iij ʒj 5 Gr.
Paarmañ, Tromsdorf $\frac{1}{8}$ = ℥ij
ich selbst etwas weniger
wie $\frac{5}{64}$ = ℥j ʒj ʒij 10 Gr.

wenn ich anders das Extract mit Erde- und Salz-leerem Wasser bereitete, auch gehörig rein von allen fremden, pulverigten und andern Theilen haben wollte.

Welch

Welch eine Verschiedenheit, welche Widersprüche finden sich hier bey einer und derselben Arbeit. Wie würde der gewissenhaft arbeitende rechtschaffene Apothecker fahren, wenn der Calculator der Arzney-Taxe den Werth des Quassien-Extractes, nicht nach **Göttlings Tromsdorfs Remlers** und meinen Erfahrungen, sondern nach **Schlegel** berechnen wollte, um dem Publico recht wohlfeiles Quassien-Extract zu verschaffen.

§. 74.

Zu genauer Bestimmung, wie viel man an Educten und Producten, aus gegebenen Gewichten roher Materialien, erhalten kann, mögte es vor Festsetzung der Taxe wol erforderlich seyn, mehreren sachkundigen und wahrheitliebenden Männern im Staate den Auftrag zu geben, daß sie über den Abgang beym Speciesbereiten, Pulvern, Pflasterkochen, Salbenmachen, beym Kochen, Destilliren, Depuriren, Crystallisiren, Sublimiren rc. — kurz beym so genannten Laboriren, oder Zubereiten aller Medicamente, so wie über alle Educte und Producte genau Buch und Rechnung führen, und am Ende des Jahres einreichen sollten. Die Mittel-Zahl aus allen diesen Beobachtungen könnte man im Tarif zur Grundlage an-

nehmen und darnach die Preise festsetzen. Der Apothecker muß dabey auf unvorhergesehenen und unerwarteten, zwar nicht immer eintretenden, oft aber doch unvermeidlichen Verlust und Schaden etwas in Anschlag bringen. An einen solchen Verlust hat der Herr Verfasser gar nicht gedacht, obgleich er nicht unbeträchtlich ist, wie ich aus vieljähriger Erfahrung weiß.

So fand ich aus Unkunde des Benehmens meiner Gehülfen mit Zinn-Geräthen mehr als einmahl beträchtliche Quantitäten von 10-30 Pfunden Extracte der Quaßia, der Cascarille, der China, des Gentians, des Taraxacum u. s. f., auch der Tartarum Tartarisatum, die Terra foliata Tartari — ebenfalls in beträchtlicher Quantität — in der Asche; und ich erlitt, durch Unkunde der Arbeiter mit Kolben und Helmen, beym Rectificiren des Spiritus Nitri dulcis, des Aether Vitrioli, oder Aceti, des Alcali volatile causticum u. d. Dinge mehr, gar oft beträchtlichen Schaden. Ich selbst richtete einst durch Zufall beym Bereiten des Phosphors und seiner Säure — aus Harn — unsäglichen Schaden an.

Von kleinen Versehen, beym Verkleben, Schmelzen, Destilliren, Durchseihen u. d. m., beym

beym Einfüllen heisserer Flüssigkeiten in kälteres Glas, Porcellain und Steinguth, die beträchtlichen Verlust veranlassen können, schweige ich ganz.

§. 75.

Bey chemischen und andern Arbeiten der Apothecker kommt auf Gewandheit, Genauigkeit und Geschicklichkeit des Arbeiters alles an und — wie soll das alles ein Lehrling lernen, der, wie das leider in so manchen Apothecken der Fall ist, Jahre lang Hausknechts-Dienste thun und häusliche Arbeiten verrichten muß. Auch ohne oft unvermeidliche Zufälle kann ein schlecht angeführter Arbeiter, dem Apothecker Capitalia vergeuden. Verlust dieser Art kann man bey aller Aufsicht nicht hindern, da man die Arbeiter nicht immer von gehöriger Kunstfertigkeit haben kann, und sie doch zu halten gezwungen ist. Indem ich einen verwahrloseten mit meinem Schaden auf den rechten Weg leite bringe ich dem Ganzen Vortheil und ich habe ein Anrecht auf Ersatz meines Verlusts, wenn nicht aufs Ganze doch auf einen Theil.

§. 76.

Der Herr Verfasser stellt ferner (S. 27. a. 28. b.) verschiedene Berechnungen für pharmacevti-

macevtische Präparate auf, ich bemerke bey diesen nur, daß von mir bis jetzt weder Aqua anisi seminis, Aqua anisi stellati, noch Oleum Chamomillae romanae und dergleichen mehr verkauft worden, obgleich ich nun seit 33 Jahren Apothecker bin und die Kunst in mehreren Landen ausgeübt habe. Sollen aus diesen und sonstigen Substanzen von starkem Geruch und auffallendem Geschmack, destillirte Wässer und wesentliche Oele bereitet werden; so wird der Vorrath zubereiteter Medicamente sich sehr häufen, statt daß er nach dem Vorschlage des Herrn Verfassers (§. 3. der Concurrenz-Schrift möglichst vermindert werden soll. Der Apothecker wird dann ein noch weit beträchtlicheres Capital auf zubereitete Arzneyen zur etwaigen Nachfrage des Publicums und der wechselnden Mode halber in seinen Waaren-Vorrath stecken müssen.

§. 77.

Alles, was der Herr Verfasser (S. 28. c. 29.) vom Weingeist sagt, und worauf er hernach seine Berechnungen für abgezogenen Geist-Spiritus abstractitius, — versüßten Geist-Spiritus dulcificatus — Essenzen u. s. f. gründet, ist, wie wir oben (§. 68) gesehen haben, nicht genau berechnet,

rechnet, indem es auf die nicht richtigen Prämissen gegründet worden, ein Anker Franz-Branntwein koste nur 12 Rthl. im Einkauf, fasse 80 Civil-Pfunde, gebe 40 Pfund Spiritus Vini und 20 Pfund Spiritus rectificatissimus. Genaueren Rechnungen zu folge würden kosten

4 gemessene Civil-Pfunde Spiritus Vini rectificatissimus ordinarius -	5 Rthl.	24 gr.
1 Pfund Oleum Vitrioli germanicum - -	—	22 gr.
Retorte und Kolben - -	—	16 gr.
3 Tagige Destillations-Arbeit und Feuerung -	1 Rthl. -	—
Gehülfen - - -	—	12 gr.
Betrag	8 Rthl.	2 gr.

Angenommen, aber nicht zugestanden, man erhielte hievon wirklich 3 gewogene Civil-Pfunde Liquor anodynus Hoffmanni *), so kostet jedes Pfund 2 Rthl. 21 mgr. 4 pf. ℥ij also 11 mgr. 5½ pf. und können diese mithin nicht für 5 ggr. 10 pf. verkauft werden; sondern sie müssen bey 100 pr. Ct Erhöhung zu 23 mgr. 3 pf. bey 50 pr. Ct aber zu 17 mgr. 4¼ pf. verkauft werden.

*) Man erhält höchstens 44 Unzen, oder 2¾ Pfund.

den. Die Bremer Taxe erlaubt für ℥j Liquor anodinus 18 mgr. schweres Bremer Geld, und dort hat der Apothecker, wie schon oben bemerkt ist, viel, sehr viel vor dem Apothecker der Hannövrischen Lande voraus, indem er weder Fracht, noch Porto, noch Accise, weder Agio, noch Emballage u. s. f. zu zahlen schuldig ist. Wer großen Waaren-Lagern nahe wohnt, kann aus mancherley Ursachen vielleicht mehr als 100 pr. Ct haben, wenn hingegen der vom Platz des Einkaufs entfernte kaum $33\frac{1}{3}$ pr. Ct übrig behält.

§. 78.

Die Beantwortung der Frage:

„ob der Werth der erfolgenden zufälligen „Nebenproducte von den Kosten des Haupt-„präparats nicht abzuziehen sey? (§. 19)".

scheint der Billigkeit nicht ganz angepaßt zu seyn.

Selten, äuserst selten halten die bey einer Haupt-Arbeit abfallenden Neben-Präparate beym Verkauf gleichen Schritt mit dem Haupt-Product. Wie oft kommt es nicht vielmehr, daß man ein Präparat bereiten muß, ohne des andern zu bedürfen. Seit 18 Jahren mache ich Magnesia aus Engl. Salze und lasse den vitriolisirten

Wein-

Weinstein, der dabey entstehet, auf die Straße laufen, weil ich ihn nicht zu nützen vermag. Oft verfertige ich das Acidum nitri fumans und Aqua fortis, und bedarf des Arcani duplicati nicht. Wie oft macht man nicht Resina ialappae, oleum destillatum absinthei, oleum destillatum tanaceti, chamomillae vulgaris etc., ohne der Extracte zu bedürfen. Wie oft Sal succini ohne daß man das Oel und den Rückstand absetzen kann. Wie zahllosemahle macht man sulphur auratum antimonii, ohne die tinctura antimonii, wie oft alcali volatile ohne das Sal digestiuum Syluii nur einmahl nöthig zu haben. — —, Verschiedene vom Herrn Concurrenten genannte Dinge, die zwiefache Ausbeute geben, kommen ohnehin in die meisten Apothecken aus den Händen eigentlicher Laboranten, wie z. B. Terpenthinöl und Geigenharz, Salpetersäure und vitriolisirter Weinstein.

§. 79.

Die aufgestellten Beyspiele passen nicht für den Apothecker der Handelskenntnisse und Waarenkunde besitzt. So bereitet man wol schwerlich in den Apothecken Terpenthin = Oel, Geigenharz, Spiesglanz Zinnober u. d. m., indem das theils bey Bereitung in kleinen Quantitäten zu kostbar wer=

werden würde, theils nicht mehr gebraucht wird. Auch verfertiget man Spiesglanz-Butter zur Zeit wol allgemein nach Gmelin aus Spies-Glanz, Kochsalz und Vitriol-Oel, Spiesglanz-Schwefel, nach Hirsching, Wiegleb, oder Göttling, aus Spies-Glanz, Schwefel und Pottasche rc.; Methoden bey denen es keine Nebenproducte zu berechnen giebt. — Antimonium diaphoreticum wird fast gar nicht, nitrum antimoniatum und sal digestiuum Syluii durchaus nicht mehr gebraucht und beyde, so wie viele andere zufällige Producte, von den meisten Apotheckern nicht mehr zu Gute gemacht. Kunde der chemischen Arzneymittel nach den Grundsätzen der neuern Chemie und Pharmacie, so wie die Kenntniß der neuesten Mittel, wenn auch nur Modemittel, darf dem schlechterdings nicht fremd seyn, der eine richtige und untadelhafte Norm für Arzney-Preis-Bestimmungen festsetzen will.

§. 80.

In Beantwortung der Frage:
„wie viel dem Apothecker für seine Arbeit
„zu vergüten sey und in den darauf fol-
„genden Rechnungen (§. 20 u. f. f.)
kann ich dem Herrn Verfasser nicht beystimmen.

Wie

Wie kann man z. B. den Werth des rohen und durch Frost concentrirten Eßigs auf dem Wege finden, den der Verfasser hier zum Grunde seiner Rechnungen legt. Nicht gerechnet, daß der Preiß des rohen Eßigs viel zu niedrig gestellt ist, wie ich oben schon gezeigt habe, so hat der Apothecker ja die Gefäße, in denen er den Eßig ausfrieren lässet, ja nicht umsonst; und ist es denn so unbekannt, daß die Flüssigkeiten überall und selbst in der Kälte verdunsten? Gehet beym Abzapfen, beym Umgießen, beym Wiegen, Messen, und beym Tragen von einem Orte zum andern nicht immer etwas verlohren, anderer Unglücksfälle nicht einmahl zu gedenken. Vorsichtige Kaufleute rechnen auf diese verschiedenen Wege des Verlustes 10 pr. Ct. — Der hier angenommene Typus der Preis-Bestimmungen paßt also nicht, die Rede sey nun von simplen, ausgefrornen, oder auf andere Art concentrirten Flüssigkeiten.

§. 81.

Die Belohnung für Incisions- und Contusions-Arbeiten (§. 22. d. E. S.) ist billig, aber doch der Braunschweigischen und Bremer Taxe nicht conform; jene bewilligt für ℥xij Species zu machen 2 Ggr., diese für 3 bis 4 Unzen 1 Ggr.,

für jede folgenden 2 Unzen aber 4 Pf., für ℥xij also 2 Sgr. 4 pf. Der Herr Verfasser hat hier übrigens den nicht unwichtigen Umstand vergessen, daß bey diesen Arbeiten von den Materialien vieles versprengt werde und verstaube, auch daß bey Speciebus, wenn sie vollkommen seyn sollen, durch Absieben des feinen Pulvers vieles verlohren gehet. Jenes trägt auf 100 Pfund 3 = 4 Pfund, dies 6 bis 8 Pfund, zusammen also 10 und mehr pr. Ct.

Wenn der Herr Verfasser sich übrigens bey Festsetzung des Preises von 1 Sgr. bis 1 Sgr. 4 pf., für das Schneiden, Raspeln, Stampfen, von 1 Pfund Materien, auf den Preis beruft, wofür es im Werkhause zu Hannover gemacht wird, so thut mir das weh, weil ich meinen Lehrling dadurch mit Züchtlingen paralelisiret sehe, und weil dieser Preis dort nicht durchaus gilt. Ich lasse im Arbeitshause vor Hannover Quassia raspeln, muß fürs Pfund 3 Mgr. Cassengeld geben und verliehre dabey 4 Pfund auf 100 Pfund. Mir kosteten also 96 Pfund geraspelte Quassia mit allen Nebenausgaben im Sommer 95/31 Rthl. 19½ gr. Denn

100 Pfund Quassia galten damahls	=	16 Rthl.	24 gr.
Emballage =	=	—	12 gr.
Agio auf 3½ Pistole	=	1 Rthl.	3 gr.
Fracht von Bremen bis hier	=	—	24 gr.
Raspeln à ℔ 3 gr. Cassengeld		8 Rthl.	12 gr.
Agio auf Cassengeld	=	1 Rthl.	6 gr.
Emballage = =	=	—	15 gr.
dem Spediteur in Hannover	=	—	12 gr.
Fracht nach Hannover und Retour	=	1 Rthl.	= —
Porto für Briefe und Geld von und nach Hannover	=	—	12 gr.
Zinsen für das Capital à 4 pr. Ct.		1 Rthl.	$7\frac{1}{5}$ gr.
Betrag		31 Rthl.	$19\frac{1}{5}$ gr.

Die geraspelte Quassia kommt mir also, wenn ich die beym Raspeln verlohren gehenden 4 Pfund hinzurechne, noch einmahl so theuer zu stehen, wie ich sie ungeraspelt kaufe. Ein redender Beweis, daß dem beliebten altero tanto und allen andern pro Ct Bestimmungen, bey denen man die Preise aus den Waaren=Zetteln zum Grunde legt, vieles entgegenstehe.

§. 82.

Bey der Anmerkung (S. 34. 35 d. C. S.), wo der Preis einer Unze Pfeffer-Münzöl zu 14 ggr. 10 pf. berechnet wird, sind die Preis-Couranten wol nicht zu Rathe gezogen worden. Dies Oel kostet in England, woher man es am unverfälschtesten ziehen kann, 1⅔ Rthl., in Bremen und Hamburg, wo es nicht ganz so gut ist, 1⅝ Rthl., in Nürnberg und Frankfurt a. M. 4 Gulden, in L**, wo es stark nach Terpentin-Oel riecht, 2 Rthl. Der Herr Verfasser sollte billig zur Strafe für seine Berechnungen die Gefälligkeit übernehmen, ächtes Pfeffer-Münzöl die Unze zu 14 Ggr. 10 pf., durch Frost verdichteten ächten Wein-Eßig zu 4 pf. die Unze, und Liquor anodynus aus Franz-Branntwein-Alcohol zu 2 Ggr. 11 pf. die Unz an die Apotheck zu liefern *).

Bey

*) Glaublich sind dem Herrn Verfasser diese und mehrere andere Preis-Bestimmungen und Calculationen von einem Apothecker suppeditirt. Dieser verschwieg aber weislich, daß der Eßig, der 11 Rthl. auf dem Handelsplatz kostet, nicht Wein- sondern Obst- und Körner- oder Cyder-Eßig ist. Daß er die versüßten Geister und andere weingeistige Zubereitungen aus Wein-Geist von gemeinem Kornfusel mache [illegible] die Destillation nicht dann unterbreche, wenn die [illegible] [illegible] Theile rc. aufsteigen. Daß man um wohlfeile destil-

§. 83.

Bey der Extinction (§. 23. d. E. S.) vergißt Herr J** das Hängenbleiben der Materien in den Gefäßen, das man wenigstens auf 5 pr. Ct anschlagen kann.

Bey der Pulverisation und Cribration muß auf den Verlust beym Trocknen der Materien, auf das Verstauben der Pulver sowohl, als auf den nicht stoßbaren und unwirksamen Rückstand — die Remanenz — ꝛc. der Anschlag mit gemacht werden, weil alles zusammen selten weniger als 7, bey vielen Dingen aber leicht 15 pr. Ct und bey manchen noch mehr betragen kann, dann aber grade am meisten ausmachen wird, wann, wie es doch wohl seyn soll, die Pulver bis zur höchsten Feinheit gebracht werden.

Natürlich muß der Preis der Pulver aus diesem Grunde verhältnißmäßig steigen, und dem Apothecker muß bey feinen Pulvern, auch bey theuren und solchen Substanzen, die schwer zu stoßen sind, mehr vergütet werden als bey groben

destillirte Oele zu haben, diese mit den Oelen aus Copaivá Balsam, faulen Citronen-Schalen, oder wohl gar mit Terpenthin-Oel zu verlängern pflege.

Pulvern und wohlfeilen leicht stoßbaren Materien. So rechnet man im Braunschweigischen für Pulver von einfachen Materien das doppelte von dem was sie ohnzerstoßen kosten würden, bei feinen Pulvern, kostbaren und härtern Sachen $2\frac{1}{4}$ des Preises der rohen Waaren, bey groben Pulvern aber $1\frac{1}{2}$ mahl den Preis der rohen Sachen. Man rechnet also nach Herr J** Ausdruck 200, 225, 150 pr. Ct.

Die Bremer Arzney-Taxe, bey deren Abfassung man Gewicht-Verlust nicht geachtet zu haben scheint, nimt Rücksicht ob die Sachen schwer oder leicht zu stoßen sind, selten oder häufig gebraucht werden und giebt darnach, außer dem Verkaufs-Preis der rohen Waaren 25, $53\frac{1}{3}$, 50, 75, 200 bis 500 pr. Ct. So kostet die Unz Guajacholz 4 pf. das Pulver 3 gr.; die Unz geraspelte Quassia 2 gr. das Pulver 6 gr.; die Unz Valeriana Wurzeln 2 gr. das Pulver 6 gr.; die Jalappae 3 gr., das Pulver 4 gr.; der Gentian 1 Sgr. das Pulver 2 Sgr. die rohe China 9 gr. das Pulver 12 gr. Genau überdacht wird dem Apothecker hiedurch auf einige Artickel zu viel, auf andere zu wenig gegeben, indes ist dieser Typus doch weit besser als Herr J** Vorschlag,

schlag, der ohne weitere Distinction für ℥xij zu pülvern nur 4 Ggr. bewilligt.

Wie würde der Apothecker fahren, der für ℥xij China-Rinde oder Rhabarbar-Wurzeln zu pülvern nur 4 Ggr. berechnen dürfte und also die Unze gestossene China nur 4 pf. theurer als die rohe verkaufen sollte? Hiemit kann er kaum den Tagelöhner befriedigen, also keine Siebe schaffen, solche samt Mörser und Beutelmaschine nicht unterhalten, vielweniger aber den Verlust von 2 bis 3 Loth China oder Rhabarber tragen, der hiebey sichern Erfahrungen zu folge statt hat, und der, wenn das Loth rohe China und Rhabarber nur zu 5 Mgr. verkauft werden soll, dem Apothecker einen Verlust von 10 bis 15 Mgr. verursachen würde.

Dieser Verlust wäre bey Canthariden — die jetzt 8 bis 9 Rthl. gelten, — bey Ipecacuanha — die 8 bis 9 Rthl. kostet — bey Castoreum, Crocus und feinen Gewürzen um so empfindlicher, da dies äußerst theure Substanzen sind, die man jetzt gepulvert auch nur mit 50 pr. Ct Gewinn kaum verkaufen oder an Mann bringen kann.

Endlich ist das vom Glaubersalze und dessen Pulverung (S. 36) hergenommene Beyspiel nicht

 wohl

wohl gewählt. - Dies Salz wird nie im krystallisirten Zustande, sondern dann, wann es an der Luft zerfallen, oder verwittert ist, gepulvert. Dabey verliehrt es wenigstens $\frac{1}{3}$ am Gewicht, oder es bleiben von 27 Pfunden nur 18 Pfunde. Daher würde der Apothecker, nach des Herrn Verfassers Calculations-Methode nicht 1 ggr. 5 pf., sondern 2 ggr. $1\frac{1}{2}$ pf. für ℥ij gepulvertes Glaubersalz haben müssen; die Arbeiten des Siebens und Reibens, den Verlust durchs Verstauben ꝛc. nicht gerechnet.

§. 84.

Bey der Infusion, Maceration u. s. f. (§. 26 d. C. S.) hat der Verfasser auf das Verdampfen der Flüssigkeiten keine Rücksicht genommen, auch nicht daran gedacht, daß beym Ausdrücken und Pressen ein beträchtlicher Theil im Rückstande bleibe und der Presse widerstehe. Und doch ist dies gar kein geringes Object! Denn der Werth des Verlustes beträgt bey Tincturen, Essenzen, kalten und warmen Infusis weit mehr, als das dem Apothecker ausgeworfene Arbeitslohn.

Wie würde es dem ergehen, der gezwungen seyn sollte, für den angesetzten Preis diese und andere Arbeiten zu verfertigen, auch Feuerung, Ge-

Gefäße und Arbeiter dafür zu halten. Was würde er z. B. anfangen, wenn er (nach §. 32) die Unze destillirtes Oel, oder Naphta Vitrioli, Nitri, Aceti für 2 Pfennig bereiten sollte? Warlich der Herr Verfasser hat hier nicht genau überdacht von welchen Operationen die Rede sey.

Zugegeben, was hier (§. 32) gesagt wird, daß nemlich diese Dinge nur im Kleinen gebraucht werden, und daß dem Apothecker die Pfennigbrüche für seine Mühe zu Gute kommen; so ist schon eben darum, weil die Sachen nur im Kleinen gebraucht werden, dem Verkäufer ein dreyfach so großer Vortheil wenigstens zuzugestehen, als er bey häufiger im Umlauf seyenden Sachen fordern darf. Es leidet doch warlich durchaus keinen Zweifel, daß die Destillation von 2 bis 3 Unzen Pfeffer-Münz-Valeriana oder Wermuth-Oel, die ich in einigen Tagen zu bereiten nur im Stande bin, mehr Kosten verursache, als 4 Pfennig; die nachherigen Arbeiten, den Verlust an Oel beym Abnehmen, die Gefäße, den Verlust durch Verfliegen, Verwiegen, Vergießen, Verderben nicht einmahl gerechnet. Es ist ferner wahr, daß die Destillation der Naphta Vitrioli von ℥xij, mehr kostet als 4 ggr., da sie ohnehin so, wie sie bey

der ersten Destillation erhalten wird, nicht gebraucht werden kann, sondern wenn sie untadelhaft seyn soll, erst über gebrannte Talk-Erde, Braunstein, oder Schwer-Erde rectificirt werden muß; Reinigungs-Arbeiten bey denen es ohne Verlust nicht abgehet! Wahr ist es, daß die Anzahl der gebräuchlichen Naphten und Oele gegen die minder gebräuchlichen sehr gering ist und daß doch alles zur Nachfrage gehalten werden muß. Der Apotheker hat ja auch die Feuerung und die Gefäße nicht umsonst.

§. 85.

Ich würde sehr weitläuftig werden müssen, wenn ich alle einzelne Puncte der Schrift des Herrn J** widerlegen wollte. Ueberhaupt genommen sind die Arbeiten viel zu gering berechnet, wie es jeder finden wird, der aus Erfahrung weiß, wie viel sie kosten, wie viel dabey verlohren gehe und im Durchschnitt verlohren gehen könne und wie viel einem Apothecker seine unentberlichen Mitarbeiter kosten.

In Braunschweig und Bremen, wo man den Apothecker doch nicht gerade begünstiget, rechnet man, um nur einiger Puncte zu erwähnen, f[illegible]

2 Loth Species zu schneiden 2 Pfennig, für eine Emulsion zu machen 1 ggr., für eine gewöhnliche Abkochung, je nachdem sie kürzere oder längere Zeit dauert 2 bis 4 gr. 4 pf.; für 6 Pulver zu machen 4 pf. bis 1 gr., für 1 bis 3 Quentchen Pillen zu machen 1 bis 3 Mgr. — bey Unzen 4 pf. fürs Quentchen. Bey Tincturen, Essenzen, Elixiren, Pflastern, Salben ꝛc. wird der Verkaufs-Preis der hinzugekommenen Dinge doppelt gerechnet. Bey chemischen Arbeiten aber, wird der Werth der rohen Materialien mit 100 pr. Ct Gewinn, dann aber Feuerung, Arbeit u. s. f. berechnet und darnach der Preis der Educte und Producte bestimmt.

§. 86.

Ich übergehe das Uebrige; ganz unerwartet aber war mir's, daß nach (§. 41) dem Apothecker für Gefäße, Geräthe, Utensilien, Feuerung und Oefen überall nichts vergütet werden solle. Die Anschaffung dieser Dinge fordert doch ein beträchtliches Capital und ihre Erhaltung ist mit nicht geringen Kosten verknüpft. — Denn wahrlich sie haben keine ewige, sondern oft kaum eine ephemerische Dauer.

Man

Man erwäge nur, wie oft bey aller Vorsicht die zerbrechlichen Geräthe von Serpentin, Steinguth, Porcellain und Glas neu angeschafft werden müssen? Wie oft das Verzinnen kupferner Geräthe und Destillirkessel nöthig sey; wie oft die zinnernen Kühlröhren, Helme, Kessel, Schalen ausgebessert und umgeschmolzen werden müssen? — Denn unterbleiben soll das doch hoffentlich nicht! — Wie oft die mancherley Geräthe mit und ohne eigentliche Unvorsichtigkeit und Fehler des Arbeiters zerbrechen, und wie oft manches Präparat neben den Gefäßen noch oben drein verlohren gehe. Man bedenke ferner, wie oft man neuer Retorten, Kolben und Tiegel bedürfe, wenn man nicht Schmierer seyn will, und frage dann ob ein Apothecker das alles ohne Vergütung leisten könne? Ob er alles dies und dabey die Anschaffung und Erhaltung der Wagschalen, des Gewichts, der Spatel, Löffel, Mörser, Siebe und dergl. von seinem Verdienst, wie es der Herr Verfasser will, stehen könne?

Der Herr Verfasser wird mit jedem billig und unpartheiisch denkenden Mann einsehen, daß dies ein hartes Onus seyn würde, und daß alles dem Apothecker durch den Tarif vergütet werden müsse.

Die

Die Instrumente, Geräthe, Gefäße, Utensilien und Oefen, welche die hiesige Apotheck in ihrem Laboratorio hat, und bey einem Umsatz von jährlich prpt. 2000 Rthl. roher Waaren bedarf, kosten mir bey ihrer Anschaffung etwa 600 Rthl., mithin jährlich, zu 4 pr. Ct gerechnet 24 Rthl. und erfordern außerdem, an Reparaturen und Ersatz, jährlich 100 bis 120 Rthl. Soll ich denn diese jährliche Zubuße und die Zinsen vom Capital für nichts opfern?

§. 87.

Der Herr Verfasser glaubt (nach §. 41. d. E. S.) der Apothecker verliehre oder zerbreche nur wenig Gefäße und meint man könne Vasa destillatoria, digeratoria, fusoria etc. wiederholt, ja in infinitum fortgebrauchen. Das kann würklich nur der Schmierer, dem es um wol bereitete Medicamente nicht zu thun ist, und nach einem alten sehr wahren Sprüchworte, sind Glück, Glas, Porcellain und Steinguth auch selbst in Apothecken und neben Heilmitteln zerbrechliche Dinge.

Die Kasten, Büxen, Laden, gläserne, irdene, porcellainene und zinnerne Sandgefäße kosten dem Apothecker gleichfalls Summen von solchem Belang

wie

wie bey keinem der sonstigen kleinen Handels-Gewerbe eines Staats. Soll der Apothecker die Zinsen dieses Capitals verlohren geben?

§. 88.

Der Preis der Feurung wächst mit jedem Jahre, und kostet hier jetzt z. B. schon dreymahl so viel, als vor 18 Jahren, wie ich hieher kam. Ich gebrauche jährlich für die Apotheck und das Laboratorium

12 bis 14 Fuder Kohlen das Fuder zu 12 Rthl.	168 Rthl.
und 10 Klafter Holz à 7 Rthl.	70 Rthl.
Es verursachet mir also die Feurung für die Apotheck. -	238 Rthl.

Kosten, mit Fuhr und Hauerlohn, excl. des Holzes, welches ich für meine Haushaltung und Oefen Feurung bedarf. Vor 18 Jahren kaufte ich das Klafter Holz für 2 Rthl., konnte es für 24 gr. gefahren, geschlagen und gepackt bekommen; aber was wird es mir nebst der nöthigen Haushalts-Feuerung nach andern 18 bis 20 Jahren kosten? Was kostet dieser Artickel nicht schon jetzt in Hannover, Göttingen, Lüneburg und Stade, wo Holz- und Kohlen-Preise höher und noch weit mehr gestiegen sind?

§. 89.

§. 89.

Diese Ausgaben (§. 88. 90), der Capitalien die der Apothecker in allem stecken hat, die Summen die er behuf Instanderhaltung jährlich hineinarbeitet, sollen ihm gar nicht vergütet werden? Unbilligkeit und Härte liebt der Herr Concurrent gewiß nicht; und doch wäre es Härte, wenn sein Vorschlag in der Maße durchginge.

Ein Pacht-Apothecker zahlt wirklich durch einen Theil der ungeheuren, — 400 - 500 bis 600 Rthl. betragenden — Pacht, die Zinsen für das in den Geräthen steckende Capital und er muß dabey das fehlende, unbrauchbar und schadhaft gewordene aus seinen Mitteln noch ersetzen und wieder herstellen. Da man also bey Verpachtungen hierauf gerechnet hat, so ist es billig, daß man dem Eigenthümer einer Apotheck durch die im Preis-Tarif vorzunehmende Bestimmungen, alles, den Pächtern aber das ersetze, was ihnen zur Last fällt, das heißt jede hieher gehörende Ausgabe.

§ 90.

Die Pacht-Locarien sind seit Jahren nach und nach immer mehr erhöht, und man erhöht sie überall, wo es nur unter irgend einem schick-

lichen

lichen Vorwande angehet. Vormals war es ein leichtes in den Laboratorien, denn man bedurfte wenig Geräthe, etwa kupferne, eiserne und Glas-Geräthe, weil der wirklich chemischen Arbeiten wenige, und die Furcht vor Vergiftung durch Geräthe nicht da war, aber dennoch berechnete man auch für den wenigen Aufwand, Zinsen. Jetzt ist das ganz anders, der chemischen Arbeiten sind viele, der kostbaren neumodigen Geräthe nicht weniger, man muß Geräthe von engl. Zinn, Porcellain rc., man muß Luft- und dergl. Geräthschaften halten. Lauter wandelbare, zerbrechliche, dem Ausschmelzen, Zerspringen rc. unterworfene und doch kostbare Dinge.

§. 91.

Der Herr Verfasser beruft sich (§. 41. f. S.) auf andere Künstler und Handwerker, die sich blos ihre Arbeit bezahlen, für ihre Instrumente aber nichts vergüten lassen. Ist es gegründet, daß Wundärzte keine Vergütung für ihre Instrumente anrechnen — welches ich dahin gestellt seyn lasse, da ich ihre Taxe nicht kenne, — so ist das unbillig, doch aber um deswillen unwahrscheinlich, weil gewisse Operationen sonst nicht mit 2, 4, 10, 20 und mehr Pistolen honorirt werden dürften.

Manche

Manche chirurgische Instrumente haben sehr hohen Werth, und so wie jeder andere Künstler, der Geometer, der Mechanicus, der Kupferstecher, der Buchdrucker — den Werth der zu seiner Kunst erforderlichen Geräthschaften bey den Preisen seiner Arbeiten mit in Anschlag bringt; so muß auch der Wundarzt in dieser Hinsicht schadlos gehalten werden.

Gesetzt aber auch, der Geräthschaft würde nicht namentlich in der Taxe erwähnt, so ist doch zu vermuthen, daß bey Abfassung derselben Rücksicht darauf genommen seyn werde. Es finden sich Künstler und Handwerker, deren Arbeiten um so theuerer bezahlt werden, je kostbarer ihre Instrumente sind und je schwieriger ihre Kunst ist; z. E. Mahler, Kupferstecher, Bildhauer, Mechanici, Juwelirer, Optici und andere physicalische Instrumentenmacher, denen man 100 bis 1000 pr. Ct für ihre Arbeiten und in diesen ihre Instrumente mit bezahlt.

Angenommen indes, es fänden sich würklich einige Künstler, die für Utensilien nichts berechnen, so kann das doch der Apothecker um deswillen mit Recht thun, weil schwerlich zu irgend einem sonsti-

gen Gewerbe ein so großer Vorrath von wandelbaren Geräthen erforderlich ist.

Dem künstlichen Glasblaser, der nur gläserne Röhrchen, Lampe, Blas-Rohr, Talg, Tocht und eine gute Lunge bedarf, wägert keiner 1, 2-4 Rthl. für ein Instrument, wozu das Glas 2 pf. Oel und Blas-Rohr 2 ggr. kostet, und der Apothecker soll, für eine Arbeit, wozu höchste Kunstfertigkeit nöthig ist und wobey die größeste oft auf Leben und Gesundheit gehende Gefahr eintritt, wobey die Geräthe, die Feurung die Handlanger oft mehrere Thaler kosten, kaum wenige Groschen berechnen dürfen? Welche Härte.

Einem Mechanicus zu Hannover bezahlte ich bloß für Zusammensetzung einer Jngerhoußschen Scheiben-Electrisir-Maschine, und wobey er für keinen Dreier Zuthat hatte, indem er alles fertig gearbeitet erhielt, mithin lediglich für eine zweytägige Arbeit zwey Pistolen. Ein bekannter Glasblaser erhielt von mir 50 Rthl. für Geräthe die ihm nicht 15 Rthl. kosteten. Wurde hier nicht Alles und Jedes, Jedes und Alles bezahlt, von dem im Vorhergehenden nur die Rede gewesen seyn mag? Soll etwa der Apothecker noch geringer

ger, wie ein gewöhnlicher Handwerker behandelt werden? Dann führe man die alten Zeiten auch wieder ein und die Kunst wird das werden, was sie zu Hippocrates Zeiten war; alsdann kann der Apothecker mit einem Kasten auf dem Rücken von Ort zu Ort ziehen, überall seine Werkstatt aufschlagen und mit manchen gewöhnlichen Handwerksmeistern seine Hände müssig in den Schoß legen, bis man seiner etwa bedarf.

§ 92.

Aus diesem Vortrage wird zur Gnüge erhellen, wie schwer und beynahe unmöglich es sey, bey fortdauerndem ungeheuern Steigen des Werths aller Dinge, durch simple Herabsetzung des Preises der Apothecker-Waaren, und der Educte und Producte eines Apotheckers eine ganz allgemeine durchaus gerechte und billige, für die künftigen Zeiten passende Taxe zu introduciren. Der Apothecker wird nach wie vor einen großen Vorrath wohlfeiler und kostbarer, modiger und nicht modiger Medicamente, eine Menge von Instrumenten, Geräthen und Utensilien halten, auch geschickte Arbeiter haben müssen, wofür ihm doch billig Vergütung gebühret.

Nach meinem Ermessen sollte man nicht so wohl Wohlfeilheit der Medicamente, sondern vielmehr vorzügliche Güte und Vortreflichkeit derselben, auch Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit der Apothecker zu bewirken suchen. Bewirkt man dies — dann finden sich die billigen Preise von selbst.

Der vorgeschlagene Weg führt dahin schwerlich und ich besorge, daß man dann die Medicamente in manchen Apothecken auf gut — lich oder schwarzwaldisch bereiten, und Aerzte, Visitatoren, samt den am mehresten zu beklagenden Kranken künstlich hintergehen werde. Eine Kunst, die Gott sey Dank! zur Ehre der wahren Menschenliebe, der reinen Aufklärung und der bessern Kenntniß unserer Pflichten bislang nur von wenigen Gierigen ausgeübt wurde, dann aber allgemein werden dürfte und vielleicht aus Noth werden müßte. Mir scheint es, als ob gerade jetzt, da es in manchem Betracht hellerer wie sonst im Apothecker-Wesen Tag wird; da aber auch der Werth der Dinge über alle Begriffe groß; da der Luxus in allen Ständen so hoch geschroben ist; da Religion und Moralität nur zu leicht hintangesetzt werden; — als ob, sage ich, nicht ganz der rechte

Zeit.

Zeitpunct sey, Einschränkungs = Gesetze zu machen, wenn sie nicht vorher auf das allergenaueste abgewogen sind. Sind sie all zu strenge, dann ist dem Kunstfleiße der Bessern ein tödlicher Streich beygebracht, und man wird die Finsterniß voriger Zeiten nach und nach wieder einbrechen sehen. Wer bis dahin Sinn für Kenntniß und Pflicht hatte, wird nur Sinn für Unterhalt und Gewinn haben können, und die Kunst studiren müssen, wie er am besten hintergehen könne. Man richte doch ja sein Augenmerk hauptsächlich auf gute Medicamente, damit nicht größere Uebel als die existirenden hervorgebracht werden. Ich weiß, daß die Schelmerei hier so fein versteckt werden kann, daß sie durch keine Kunst zu entdecken ist, durch keine Verordnung und kein Strafgesetz verhindert werden kann.

§. 93.

Unsere bisherige, aber freilich nicht immer befolgte, Arzney = Taxe ist an und vor sich billig für beyde Theile. Daß sie in Ansehung der Belohnung für die eigentlichen Arbeiten der Apothecker keine zu große Vortheile einräume, wenn diese sie anders nicht übertreten, und keine feile Künste üben, beweiset die Erfahrung. Der größte Theil

der Apothecker führt ein eingeschränktes Leben, ist sparsam, hat zwar Brodt, aber nur wenige führen einen offenen sibaritischen Tisch und noch wenigere samlen Reichthümer. Viele werden von schweren Schulden gedrückt, wogegen es denn freilich hie und da im Lande wohlhabende, auch einige reiche Aporhecker giebt. Bey manchem ist übertriebene Sparsamkeit, ererbte Glücks-Güter, oft niedriger Geiß, die Ursach des Wohlstandes oder Reichthums; bey ändern sind es ausgebreitete Geschäfte; diesem hilft der Name eines berühmten und mit dem Apothecker vielleicht in Verbindung stehenden Arztes, auch wohl einmahl die Lotterie; jener kann die Kunst ein Material in vielen Gestalten aufzutischen und einigen wenigen nüßen gelehrte Geschäfte mancher Art, Untersuchungen für Fremde und Einheimische. — Es giebt ja in allen Ständen Reiche, Wohlhabende und Arme; so ist es auch hier. Der Staat siehet es gern und muß es des Ganzen wegen gern sehen, wenn seine Bewohner emporkommen, oder doch nicht verarmen.

Alles im Staate, vom Ackersmann an bis zu den höchsten Ständen hat Freyheit mit seinem Pfunde nach Gefallen zu wuchern und der Apothecker soll gesetzlich ausgeschlossen seyn. Wie manchen

manchen Apothecker drücken Schulden und bittere Nahrungs-Sorgen, wie mancher hat ein Häuflein Kinder, die er nicht zu nähren weiß. Wäre die Taxe wirklich so hoch, so reichmachend, wie man es glaubt, dann müßten Nahrungs-Sorgen und Schulden den Apotheckern fremd seyn, dann wären sie alle reich, oder doch wohlhabend, wenigstens müßte man dann wenigere Fallissements unter den Apotheckern finden.

Unsere Vorfahren haben vor Abfassung der erlassenen Taxe die dabey vorkommenden Puncte gewiß geprüft und sie würden, — bey der außerordentlichen Wohlfeilheit aller Bedürfnisse in jenen Zeiten, — die Preise zuverlässig niedriger bestimmt haben, wenn sie dazu Ursachen gefunden hätten. Das alterum tantum des Einkaufs-Preises nahmen sie nicht zur Norm des Gewinn-Calculs, weil sie vermuthlich eingesehen haben, daß man dabey nicht bestehen könne, und jetzt nach einem so langen Zeitlauf kann es noch weniger der Maaß-Stab seyn, so wenig wie die im 2ten Abschnitt vom Herrn J** gegebenen Vorschläge Anwendung finden können, um den reinen Gewinn zu bestimmen, den der Apothecker für Waaren, für seine Mühe und Arbeiten zu

 neh-

nehmen berechtiget seyn soll. Man beherzige doch, was der vortrefliche Hahnemann über diesen Gegenstand sagt:

„Richtig eingesammelte, und in ihrer „ganzen Kraft aufbewahrte einfache Mit„tel, und die Zubereitungen in der höch„sten Stuffe der Vollkommenheit verferti„get, sind der höchste Schmuck einer gu„ten Officin, diese sich vom Publico im „vollen Preise bezahlen zu lassen, ist „eine unnachlässige, höchstbillige, ich „mögte sagen, geringe Forderung: „aber verlegene, kraftlose und wohl gar „falsche Simplicien, und elend gepfuschte, „wohl gar unter der Arbeit zu Gift ge„wordene, Zubereitungen, unter der Hälfte „der Taxe verkaufen, heißt mehr als „Wucher treiben".

§. 94.

Die vielen Calculationen für die Arbeiten der Apothecker sind zu umständlich und werden bey der Revision unsägliche Mühe, bunte Berechnungen und Discussionen veranlassen. Man gehe doch darauf nicht hinein, sondern man simplificire

die

die Sache, gestatte dem Apothecker bestimmte pro Cte für unverarbeitete Waaren, andere für die mechanischen und simpeln und noch andere für die feinen und chemischen Verarbeitungen, nehme aber bey den Bestimmungen auf alles das Rücksicht, worauf ich in meinem Vortrage aufmerksam zu machen mich bemühet habe. Wie hoch diese pro Cte seyn müssen, wage ich nicht zu bestimmen, weil die hiezu erforderliche umständliche Uebersicht mangelt, weil ich zu umständlichen Calculationen über diesen Gegenstand, nicht bloß von den Provinzen unsers Landes, sondern auch von andern Ländern, genaue Date haben müßte. Bey dieser Gelegenheit muß ich jedoch bemerken, daß die Apothecker in den Gränz-Städten, aus mehr als einer Ursach besondere Rücksicht verdienen.

IX.

Ein Wort über Preis-Couranten, Apotheken-Visitationen und andere hiehergehörende Gegenstände.

§. 95.

Wenn mein bisheriger Vortrag Wahrheit enthält, so bedarf es keiner umständlichen Erörterung des 3ten Abschnittes der Concurrenz-Schrift. Ich setze einige Bemerkungen darüber hieher.

Man muß (nach §. 44) nicht einzig die Preis-Couranten von Braunschweig und Bremen, sondern auch die von Hamburg, Altona, Frankfurt a. M., Leipzig, Nürnberg in Betracht ziehen. Nur wenige Apothecker handeln von Braunschweig, mehrere ziehen ihre Waaren aus den gedachten Handels-Städten. Uebrigens scheint mirs billig:

„Daß der Kaufmann, dem viele Waaren ziehenden Apothecker wohlfeile Preise gebe".

Hierinn liegt indes nicht die eigentliche Ursach der verschiedenen Preiszettel, welche die M...

te

terialisten mit abweichenden Ansätzen austheilen. Sie geben nur dem billigere Preise, der richtig, zu rechter Zeit und ohne Abzug bezahlt, und verkaufen nur dem die Waaren theuerer, von dem die Bezahlung ausbleibt, oder mit Abzügen geleistet wird. So erhielt an einem gewissen Orte der eine Apothecker alles um mehrere pro Cte wohlfeiler als der Andere, weil der erstere sofort nach Eingang der Waaren, der leztere aber nur selten und kärglich zahlte.

§. 96.

Nach §. 48 will der Herr Verfasser:

„daß der Arzt die Taxe unter jedes Recept „notiren solle".

Sollte dies wol überhaupt nüzlich und anwendbar seyn, so lange es nicht ausgemacht ist, daß es im allgemeinen mehr gewissenhafte Aerzte als gewissenhafte Apothecker gebe. Eine solche Einrichtung würde dem Arzte eine zu Willkührlichkeiten leitende Herrschaft über den Apothecker geben, und äuserst demüthigend und kränkend für redliche Männer seyn; würde alten und neuen bereits erdachten und nach ersonnen werdenden Hintergehungen des Publicums Thür und Thor öfnen, würde frei-

freilich nicht allgemein, nicht bey den vielen rechtschaffenen Aerzten, aber doch immer noch häufig genug der Schlupfwinkel zu Uebertheuerung werden, indem unredliche Apothecker nichts unterlassen würden, um sich des, wenn auch nur selten vorkommenden ungewissenhaften Arztes zu versichern, der dann bey Realisirung des Vorschlages ganz sicher zum Nachtheile des Publicums Finanz-Operationen unternehmen kann. Giebt es etwa keine Beyspiele, daß sich Aerzte, auf Kosten der Consumenten, durch Einverständnisse mit den Apotheckern bereichern; ich sah dergleichen an mehreren Orten: So empfieng der Arzt an einem Orte 3 Mgr., an einem andern 4 Mgr. von jedem Recepte und an einem dritten monathlich 12 Rthl. Fixum vom Apothecker; und an einem dieser Orte erhielt der Arzt sagar bey einer heftigen Epidemie 25 pro Ct von allen den Kranken verordneten Medicamenten, und das zwar von zweien Apotheckern.

Wehe den Aerzten über dies Taxations-Geschäft. Sie müßten entweder ein ungeheures Gedächtniß besitzen, oder täglich die Taxe studi[illegible] und sie als ein Amulet beständig bey si[illegible] um in jedem Hause, bey jeder Ver[illegible]

Preis auf jedes Recept setzen zu können. Man denke sich hiebey Aerzte mit vielen practischen Geschäften einen Lentin, einen Selle, Strohmeyer einen Wichmann u. s. w., Himmel welch ein trocknes Geschäft für solche Männer, die ohnehin kaum des Lebens froh werden, und sich nun noch mit Calculationen belastet sehen sollen?

Es giebt aber auch Aerzte, die kaum addiren können, — wenigstens lernte ich solche hin und wieder kennen — welche Folgen! Jener würdigen Classe fehlt die Zeit und diesen die Kraft sich durch die künstlichen Berechnungen, welche die J**sche Taxe haben würden, durchzuarbeiten.

Endlich wird und kann dieses Taxiren der Recepte zum ewigen Zankapfel zwischen Arzt und Apothecker werden: denn so ganz genau kann eine Taxe nie seyn, daß dabey alles ungezweifelt determinirt ist und daß nicht eine oder die andere willkürliche Auslegung bey der Anwendung statt finden sollte.

§. 97.

Nach §. 49 soll,

„der medicinische Handkauf ganz verboten „seyn".

Ich

Ich habe nichts gegen die Einschränkung der Apothecker-Pfuscherey, so bald man jeder Art von Winkel-Apotheckerey steuert, aber gänzliche Abschaffung des Handkaufs ist unthunlich.

Wie würde dann der Apothecker vornemlich in kleinen Städten bestehen, der weit leichter einen Thaler durch medizinischen Handverkauf solcher Arzneyen einnimt, die der große Haufe sich entweder selbst wählt, oder die ihm ein Haus-Vater, eine Haus-Mutter, ein Hirte oder irgend ein Pfuscher empfohlen hat, als er 12 mgr. für solche Mittel aufnehmen kann, die ein graduirter Arzt verordnete. Der große Haufe würde alles Zutrauen zu der Apotheck verliehren, in welcher er die selbst gewählten Mittel nicht haben kann. — Der Staat wird dadurch keinen Vortheil sondern Nachtheil haben; denn der Käufer, der nun einmahl unbegrenztes Zutrauen auf sein selbst gewähltes Mittel gesetzt hat, scheuet keine Kosten um es sich zu verschaffen. Er eilt zu einer fremden vielleicht zu einer ausländischen Apotheck und trägt das Geld in die Ferne und ins fremde Ausland.

Dem

Dem Handverkauf, vor einer gänzlichen Reform des Medizinal- und Apothecker-Wesens einschränken wollen, hiesse also dem Apothecker die Einnahme schmälern und würde selbst dann bedenklich seyn, wenn etwa arzneyliches Verordnen der Apothecker ganz untersagt werden sollte. Es ist wahr, daß dem Apothecker die hiezu erforderlichen Kenntnisse selten eigen sind, daß er also vielleicht oft fehlerhaft anordne und daß er die Freyheit habe zu geben, was ihm gut und am vortheilhaftesten dünkt, daß man ihm also nicht nachrechnen könne, ob er auch taxmäßig verfahre. Allein, da man den großen Haufen nie überreden wird, daß Arzney-Wissenschaft und Apothecker-Kunst zwey ganz verschiedene Branchen einer Wissenschaft sind, er also nie glauben wird, dem Apothecker fehlen die Kenntnisse des Arztes; da ferner einige Apothecker so viele Einsichten würklich besitzen, um wenigstens in leichten Fällen rathen zu können, und den gemeinen Mann selten dahin zu leiten im Stande sind, sich einem reellen Arzte anzuvertrauen, um nicht in die Hand des Pfuschers zu fallen; so wird dieser Punct wol beym Alten gelassen und nur modifizirt werden müssen, wenn gleich freilich nicht zu läugnen ist,

daß

daß es damit, wie mit vielen Puncten der Heilkunde, anders seyn sollte.

Man lasse also die Kranken der geringern Classen beym Apothecker Rath fragen, damit sie kein Opfer größerer Pfuscher werden: denn ist der Kranke erst in deren Händen, dann wird er selten eher Hülfe beym Arzte suchen, als bis es zu spät ist und er nur dazu durch die schrecklichsten Folgen gezwungen wird. Ich kenne viele Apothecker, die sich gegen alle Arzney-Verordnungen streuben und welche die Kranken zum Arzte weisen. Allein wenn sie nun durchaus nicht folgen wollen, siehet sich dann der Apothecker nicht genöthiget, sich zu fügen, damit der Kranke nicht in die Hände unwissender und gewinnsüchtiger Medicaster falle. Wie viele Menschen würden dem Staate mit wenigen Kosten erhalten, wenn der große Haufe diesen noch immer am wenigsten schädlichen Neben-Weg beständig wählte. — — Das Anordnen der Arzneymittel durch Apothecker wird also vor erst und ohne vorgängige Reform des gesammten Medizinal-Wesens nicht abzuändern seyn; und der rechtschaffene Mann wird Belohnung im guten Ausgange finden und das Publicum nie übertheuern.

§. 98.

§. 98.

Der Herr Verfasser hält (§. 50. 8. a.)
„Apothecken-Visitationen für ein Haupt-
„Erforderniß zur Aufrechthaltung einer
„guten Apotheck".

Ich zweifele sehr, daß man auf dem Wege der Visitationen viel ausrichten werde; denn sie helfen nichts, wenn der Apothecker kein edelmüthiger, rechtschaffener Mann ist, und sie werden dann noch weniger helfen, wenn man ihn demüthiget und ihn durch allerley kleinliche Behandlungen, weit, weit unter den kleinsten Krämer herabwürdiget, der sein Brodt ohne Zwang erwerben, und seine Waaren so vortheilhaft wie möglich absetzen kann, und benutzen darf.

Sie helfen ferner auch dann nichts, wenn die Aerzte nicht gehörige Waaren und andere Kenntnisse mitbringen, und wenn sie keinen andern Weg, als den nach uraltem Schlendrian einschlagen, auch wenn der alte Modus nicht abgeschaft wird, daß Aerzte sich für dergleichen Visitationen bezahlen lassen. Ich bin weit entfernt allen Aerzten, die dergleichen Revisionen Amtshalber anstellen, oder weil sie es etwa sonst nöthig finden,

die hiezu nöthige Kenntniß und Uneigennützigkeit abzusprechen. Nein, es giebt in diesem verehrten Stande sehr viele Gelehrte, mit allen nur möglichen Kenntnissen und mit strenger Redlichkeit ausgerüstete Männer, und selbst der hiesige Ort ist darin glücklich.

Beym rechtschaffenen Apothecker bedarf es auch wahrlich der Visitation nicht. Er wird immer gut zubereitete Medicamente halten, Werth und Beruhigung in Erfüllung seiner Pflichten finden, und darum, nicht aber aus Furcht vor Gesetz und Strafe Recht thun. Der Gewissenlose kehrt sich hingegen nicht an Gesetz und Strafe, und wird, auch bey der strengsten Aufsicht, Verfälschungen und Betriegereyen ausüben, ohne entdeckt und bestraft zu werden.

Wer vermag es z. B. der China = Extracte anzusehen, ob die China schon zum wesentlichen Salze und zu Absuden oder Essenzen gebraucht worden? Wer der Gras = Wurzel, ob schon Extract aus ihr gesotten worden? Wer dem Rhabarbersyrup und dem Rhabarber = Extracte, ob die Rhabarber schon zur Tinctur, oder zum Absude gedient habe? Wer dem Safran, ob er schon

Tinctur

Tinctur lieferte? Wer den Pilulis Laxantibus, ob Jalappenharz, oder Jalappen = Pulver hinzukam? Wer dem Emplastro de speranateconti, ob der Wallrath nicht ganz fehle? Wer dem Gummi = Pflaster, ob die vorgeschriebene Quantität von Gummi-Harzen würklich hinzugemischt worden rc. — Dies alles sind schändliche grobe und dennoch versteckt bleibende Betriegereyen, aber — es giebt feinere die man noch weniger zu entdecken im Stande ist.

§. 99.

Man erwäge nur wie selten ein Arzt, bey den ungeheuer vielen andern Kenntnissen, die er sich erwerben muß, wie selten sage ich, er im Stande sey, so viele Erfahrungen in Chemie, Botanic, Materia = Pharmaceutica, Waaren-Kunde und Pharmacie, auf der Academie zu erwerben, als er bedarf, um über Güte und Mängel der Medicamente ein entscheidendes Urtheil fällen zu können. Das emsigste Studium der Schriften, die von diesen Gegenständen handeln, hilft dem nichts, wenn Autepsie und Arbeitsfertigkeit fehlen.

Man erwäge weiter, wie wenig Zeit und Gelegenheit ein Arzt bey ausgebreiteter Praxis habe, sich in dem allen zu üben und mit fort zu

 rücken.

rücken. Man erwäge endlich, welche zahllose Verfälschungen der Medicamente statt finden können ohne daß auch das geübteste Auge des Sachkundigsten im Stande wäre, den Betrug zu entdecken.

Nach all diesem wird man dann finden, daß Visitationen den Betrug nicht hindern können, daß sie vielmehr Schaden als Vortheil stiften, denn der Gewissenlose wird sich nun darauf berufen, daß seine Apotheck und seine Vorräthe geprüft sind und so das Publicum desto dreister hintergehen.

§. 100. a.

Alle Visitationen, alle Gesetze helfen hier nichts. Man mache, — freilich ein Pium Desiderium, — das ganze Medicinal-Wesen mit seinem ganzen Personale zur Sache des Staats, salarire den Arzt, den Wund-Arzt, den Apothecker und die Hebamme, vertheile die Medicamente umsonst und führe Krankheits- und Arzney-Steuern zu Herbeyschaffung der Kosten ein; — und allem Uebel ist auf immer vorgebeugt. So lange Aerzte, Wund-Aerzte und Apothecker Handelsleute bleiben, jene ihr Wissen, diese ihre Waaren möglichst hoch an Mann zu bringen suchen

müs-

müſſen; — ſo lange helfen Taxen, Viſitationen und angedrohete Beſtrafungen wahrlich nichts; der Redliche verliehret nur dabey und der Unredliche gewinnt.

§. 100. b.

Gerecht iſt es und durchaus nothwendig;

„den Apothecker zu beſtrafen, der ſchlechte „verdorbene und ſchlecht zubereitende Me„dicamente hält (nach §. 50. 8. b)".

Er ſchadet dadurch den Leidenden ſtatt ihm zu nützen, untergräbt den guten Ruf des Arztes und bereichert ſich auf eine ſchändliche Weiſe. Viel, ſehr viel iſt über dieſen Gegenſtand geſagt, aber immer noch zu einſeitig; man redet nur vom Wegwerfen und Strafen, nie aber vom Erſatz für das Weggeworfene, und doch iſt der Apothecker, bey dem man veraltete und nicht ganz taugliche Sachen finden mögte, nicht immer ein Betrüger. Kann der erfahrenſte Mann nicht vom Materialiſten hintergangen werden, kann der Beſte nicht fehlen? Können in der größten beſuchteſten Apotheck nicht Sachen veralten und verderben? Man ſtrafe den Betrüger, ſey aber auch gerecht und billig und erwäge, wie es jedem ohne Unterſchied, dem Gelehrten, dem Künſtler und Handwerker

 gefal-

gefallen würde, wenn man ihm schlecht gefertigte Arbeiten nicht blos confisciren, sondern noch oben drein dafür bestrafen wollte.

Oft ist es nicht einmahl des zeitigen Apotheckers Schuld, daß er veraltete Dinge hät. Ich kenne Pacht-Apothecken, worinn die courrenten Artickel 1000 bis 2000 Rthl. und die veralteten 2000 bis 4000 Rthl. werth waren. Der Apothecker nahm sie und mußte sie bey Uebernahme oder beym Ankauf der Apotheck für vollen Werth annehmen, also bezahlen und das dazu geliehene Geld verzinsen. Muß ihn der Staat hier nicht entschädigen und kann er ihn statt dessen strafen?

§. 101.

Es ist sehr zu wünschen, daß man alle veraltete, oder verdorbene Waaren und Präparate fortschaffe, aber man denke auch dabey an Entschädigung des Apotheckers und nehme bey Abfassung der Taxe auf diesen Umstand mit Rücksicht, so wie der Seiden-, Tuch-, Catt-, und Bijouterie-Kaufmann u. s. f. darauf Rücksicht nehmen wird, daß gewisse Artickel nur kurze Zeit in der Mode zu bleiben pflegen. Die Apothecken drückt die Mode so sehr wie irgend eine Branche

des

des Handels, wie ich das aus 32jähriger Erfahrung weiß. Ich habe ganze Samlungen von Medicamenten, denen ich lange Dauer zutrauete — von Gummi Kikekunemalo bis zu Kino; von radix columba bis zur polygala und spigelia, vom Cortex angusturae bis zur china regia, von der tinctura antimonii thedeniana bis zur tinctura martiata Bestucheffii kommen und — wie Ephemeren verschwinden sehen; ich habe Vorräthe davon aufgehäuft, Capitalien darin stecken und sollte, — wenn es etwa die Willkühr des visitirenden Arztes fordert — alles das mit den pilulis sine quibus esse nolo, den speciebus Haly contra phtysin &c. und einigen vielleicht aus Noth bey nasser Witterung eingesammelten und beym Trocknen schwarz gewordenen Kräutern auf die Straße werfen müssen. Welche Härte!

§. 102.

Die Dinge in der Welt können nie ganz vollkommen werden, selbst dann nicht, wenn man auch die gewaltsamsten Reformen vornehmen wollte. Vollkommenheit und Mängel, Gutes und Böses wird es auch fortan geben. Vielen Uebeln ist indes möglichst vorgebeugt, wenn man jedem Stande seine eigentliche Laufbahn anweiset, erfahrene Aerzte

und Chirurgi, rechtschaffene Apothecker ansetzt und der Pfuscherey, so wie allen Arten des Arzney-Nebenhandels kräftige Riegel vorschiebt; — und dies muß geschehen, wenn man ohne drückende Zwangmittel im Medicinal-Fache Glück über die Menschen verbreiten will.

§. 103.

Die Mittel rechtschaffene Apothecker zu erhalten bestehen meines Erachtens darin, daß man bey der Wahl und Zulassung derselben sehr vorsichtig zu Werke gehe. Man wähle nicht nach Convenienz, nicht nach zahlreichen Empfehlungen, achte nicht auf Geschenke, auf höheres Pacht-Gebot u. s. f.; sondern man prüfe alle Competenten streng nach ihren Kenntnissen und in Hinsicht auf ihr sittliches und moralisches Betragen und ziehe darüber kundige Männer zu Rathe. Hat man das Land auf diese Weise mit geschickten, gut denkenden und rechtschaffenen Apotheckern versehen; dann werden diese Männer willig, gern und ungefordert alles mögliche beytragen, das Medicinal-Wesen, insofern die Apothecker dabey in Frage kommen, zu verbessern; gern werden sie ihrem Mitbürger nützen, den Armen und Leidenden die Last erleichtern, die von den Landes-Regierun-

gierungen erlassenen Taxen so viel möglich selbst herabsetzen, willig Medicamente umsonst reichen, wenn es ihre Umstände einigermaßen erlauben und überall gute Waare für billige Preise liefern; dann kann man die ohnehin zwecklosen Visitationen ganz einstellen.

Sorgt hingegen der Staat nicht durch gute Anstalten, durch Aufmunterung rechtschaffener Apothecker für die gute und zuverlässige Bildung junger Zöglinge; lässet man sich bey Besetzung der Apothecker durch die eine oder die andere Convenienz leiten, läßt Männer zu, denen Wohl oder Wehe ihrer Mitmenschen weder Kummer noch Freude macht; so werden solche Apothecker die Aerzte, das Publicum und die Taxe, auch bey der strengsten Aufsicht doch zu hintergehen wissen, und ihren Betrug in Ruhe fortsetzen.

Der Rechtschaffene, der Ehrgefühl hat, Pflicht und Recht liebt, bedarf wahrlich keiner Controllen über seine Handlungen, er ehrt die Gesetze und wird, wenn auch diese ihm nicht ganz detaillirte Vorschriften gaben, doch gewissenhaft und nach Recht handeln.

§. 104.

Der Physicus, der nach dem Willen des Verfassers die Visitationen allein verrichten soll, wird schwerlich eine ganz umfassende Arzneymittel-Kenntniß erwerben, oder sich solche zu erwerben im Stande seyn. Und wie, wenn etwa der Apotheker den Arzt dann überlistet? Aber gesetzt die große Masse von Kenntnissen, die der Arzt besitzen muß, die vielen Geschäfte, die ihm bey der Praxis nach allen ihren Theilen obliegen, gesetzt diese ständen dem Studio der Waaren-Kunde und Arzney-Kenntniß nicht im Wege; gesetzt er fände Muße, er habe Lust dies alles zu lernen, wozu wird das nützen? Er wird rohe, vielleicht auch einige zubereitete Producte untersuchen können, die zubereiteten Mittel dennoch ununtersucht lassen und auf Treu und Glauben vom Apotheker annehmen müssen.

O! wenn doch die Aerzte, statt aller Visitationen und aller Straf-Gesetze, die Apothecken nur dann und wann besuchen, diese und jene Bereitung ansehen, hie und da fragen möchten? Wie viel gutes würden sie dann stiften, wie manches hören, was die Apothecken Besitzer lieber verschwiegen haben mögten. Bey den eigentlichen

Visita-

Visitationen wird man, bey aller Strenge, nur zu oft genöthiget seyn, sich aufs Ehrenwort und Gewissen des Apotheckers zu verlassen. Zu große Unterwürfigkeit und Knechtschaft des Apotheckers unter dem Arzt wäre Sclaverey, würde das Ehrgefühl niederdrücken, Feindschaft und Haß und mit diesem ein ganzes Heer böser Folgen erregen, auch Menschenliebe und feinere Gefühle ersticken.

§. 105.

Ich halte allerdings dafür, daß das Publicum zu seiner Befriedigung einer neuen Apothecken-Taxe bedürfe, und daß diese von Zeit zu Zeit revidirt werden müsse, fürchte aber doch dadurch wenig gebessert zu sehen. Beym Entwurf einer neuen Taxe für unser Land, werden die bereits vorhandenen Taxen anderer Länder nemlich die Braunschweigische und Bremer rc. füglich zum Grunde gelegt werden können, so bald man alle Mängel und Fehler derselben bessert, sie dem jetzigen Zustande des Apothecken-Wesens und dem Localen des Landes, auch eines jeden Orts insbesondere möglichst anpaßt.

Man lähme aber doch ja durch Einschränkungen, die der Billigkeit zuwider sind, den Kunstfleiß

fleiß nicht und hat der Apothecker, mit Kosten und Mühe, Mittel und Wege erfunden, ein oder das andere Medicament auf eine kürzere und leichtere Art und besser, auch sicherer zu bereiten als sonst, so stumpfe man ihm die Finger doch nicht zu sehr und hemme seinen Fleiß nicht.

Schluß.

§. 106.

Ich überlasse diesen meinen Aufsatz der weitern einsichtsvollen Prüfung einer Königlichen Societät, und dem gelehrten Publicum mit der gehorsamen Bitte um gefällige Nachsicht gegen die eingeschlichenen Mängel, mit der beruhigenden Ueberzeugung, daß ich wenigstens dabey treue und redliche Absichten gehegt habe.

Sollte übrigens nun würklich in unserm Lande eine neue Arzney-Taxe introducirt werden, dann bin ich im Voraus gewiß, daß sie unter der Leitung der Königlichen Societät nach billigen, für alle interessirte Theile, möglichst gerechten Principien und nach solchen Grundsätzen werde verfaßt werden, die man bey unsern Landes-Gesetzen zu verehren Ursach hat.

Hameln den 6. März 1796. Be.

Bey-

Beylage I.

§ 107.

Es ist sehr möglich und nur zu wahrscheinlich, daß man in meinem Vortrage blos einen Apothecker sprechen zu hören glauben wird, den Einseitigkeit vielleicht auch Interesse die Feder leiteten; damit ich diesen Vorwürfen nun so gleich begegnen möge, so füge ich das folgende an. Diese Beylage wird nun zum Beweise dienen, daß man schon im Jahr 1792, bey Abfassung einer neuen Arzney-Taxe für einen gewissen Staat, alle diejenigen Puncte in Erwägung zog und alle Grundsätze befolgte, die ich im Vorhergehenden aufgestellt habe. Man hat, wie die Leser sogleich sehen werden, dort, wo wahre Handelskenntnisse zu Hause sind, diese nicht übersehen, sondern auf das alles Rücksicht genommen, worauf Rücksicht genommen werden muß, wenn man eine billige und für alle Theile gerechte Taxe entwerfen will. Ich habe diesen Aufsatz übrigens aus Briefen *) eines

*) Diese Briefe sind vom 10ten April 1796, und der Auszug aus denselben wird hier mit Erlaubnis ihres verehrungswürdigen Herrn Verfassers abgedruckt.

eines der ersten Mitglieder derjenigen Commission geschöpft, die zur Entwerfung der Arzney-Taxe von der Regierung des Staates war, niedergesetzt worden, wo die Taxe nun gesetzlich eingeführt worden ist.

Grundsätze

wornach die neue Arzney-Taxe für die Apotheken in N. N. im Jahr 1792 festgesetzt worden.

§. 108.

„Die Taxe wurde zuerst von den Apotheckern selbst entworfen, und nicht eigenmächtig von den Physicis gemacht, eine Verfahrungsart, die einer Verfassung, wie die unsrige gemäß ist, und die auch die Natur der Sache und Billigkeit allgemein fordert. Sie wurde dann den Physicis vorgelegt, und nach den gleich weiter zu erwähnenden Grundsätzen genau durchgegangen, und jeder Artickel, wo es nöthig schien, monirt. Diese Monita wurden von den Apotheckern beantwortet, und so nach verschiedenen Unterhandlungen dann endlich

endlich die Taxe zu Stande gebracht und obrigkeitlich confirmirt".

„Bey den Monitis gieng man zuerst davon aus, daß der Apothecker nicht zu sehr müsse beschränkt werden; daß er nach der Lage und Beschaffenheit des Ortes gut und seinem Stande gemäß müsse leben können, weil er sich am Ende doch das verschaffen würde, was die Taxe ihm versagt, indem er sich dann an dieselbe nicht kehrt, oder schlechte Waaren kauft, eins fürs andere substituirt, das Verdorbene nicht wegschaft, oder erneuert; und weil er, wenn er als ehrlicher Mann handeln will, dadurch herunter kommt, seinen Credit verliehrt, keine gute Waaren anschaffen kann, zuletzt muthlos wird, alles seinen Leuten überläßt, und nun Aufsicht, Ordnung und Reinlichkeit wegfallen und dies alles zum endlichen Nachtheil des Kranken und des Arztes".

„Man nahm ferner Rücksicht auf die besondern Umstände, die den Handel des Apotheckers von dem eines jeden andern Kaufmanns unterscheiden; auf den durchgehends geringen Umsatz, den er macht; auf das so leichte Verderben vieler seiner Waaren; auf die öftere Erneuerung von

manchen

manchen Mitteln; auf die Unbrauchbarkeit und den kurzen Gebrauch von andern, die er anschaffen muß und die weiter nun nicht gebraucht werden; auf das todte Capital das in Geräthschaften, Gläsern, Waaren u. s. f. steckt; auf die mehreren Gehülfen, die er zu halten genöthiget ist, und dergl. mehr".

„Dann nahm man auf das Locale des Staates Rücksicht, wo freylich die nach Verhältniß mancher anderen Gegenden nur geringe Zahl der Apothecker, die Wohlhabenheit der mehresten Bewohner, die gute Medicinal-Verfassung, zufolge der alle Apothecker sich des eignen Dispensirens enthalten, die Apothecker bey ihren Privilegiis geschützt werden und kein anderer Verkauf von Arzneymitteln, wenigstens nicht öffentlich geduldet wird, und manche andere Umstände den Officinen einen sichern und nicht geringen Absatz verschaffen, wo aber auch nicht geringe Pachten, die üblichen Neujahrpräsente, das Versenden der Medicamente durch eigene Personen, die immer mehr zunehmende Simplificirung der Medicamente, Formeln und Recepte, die Kostbarkeit des Haushalts, der Werth der Gebäude, der Stand wornach der Apothecker geschätzt wird,

und

und wornach er seinen und der Seinigen Aufwand einzurichten gezwungen ist, u. s. w. welches alles die Einnahme wieder um vieles vermindert. Alles dies mußte in Betracht gezogen werden und bestimmte die Commission unsern Officinen einen höhern Preis für ihre Waaren zu gestatten, als man vielleicht in mehreren andern Taxen findet".

„Die besondern Principien welche die Commission bey ihren Monitis über die eingereichte Taxe leiteten, waren die folgenden".

„In Ansehung der rohen Medicamente gestattete man 100 bis 150 *pr.* Ct, und dieser Profit wurde um so größer je nach dem das Gewicht kleiner war. Bey Bestimmung eines größern und geringern Vortheils richtete man sich nach folgendem Mittel. Dinge die nicht viel gebraucht werden, leicht verderben, jährlich erneuert werden müssen, wurden, aus leicht begreiflichen Ursachen, höher als solche angeschlagen die viel gebraucht werden. Eben so wurden solche, deren Einkaufs-Preis sehr gering ist und doch nur bey kleinen Quantitäten gebraucht werden, hoch angeschlagen — z. B. flores sulphuris, Sal Glauberi" — —

„Man legte bey diesen Preis-Bestimmungen die Preis-Courranten der vorzüglichsten Bremer,

Hamburger Materialisten zum Grunde und verglich sie außerdem mit denen einiger Häuser in andern Handels-Städten. Die courrenten Mittel fanden sich fast alle auf diesen Verzeichnissen, in Ansehung der übrigen richtete man sich nach der Analogie mit Andern *)“.

„Was die Preise der verschiedenen chemischen und pharmaceutischen Arbeiten betrift, so ergiebt sich aus der, der Taxe angehängten taxa laborum und den bestehenden Preisen verschiedener Gattungen von Medicamenten, z. E. der Essenzen, destillirter Wasser u. s. w. — mit leichter Mühe wie viel für Pulverisiren, Digeriren, Destilliren u. s. f. gerechnet worden. Man glaubte indes hier wieder auf den Unterschied zurückkommen zu müssen und die Arbeiten bey solchen Mitteln, welche nicht viel gebraucht werden, leicht verderben, höher ansetzen zu müssen. Daher sind in jener Rücksicht die Essenzen und Spiritus und in dieser die destillirten Wässer höher angesetzt worden, als geschehen seyn würde wenn man diese Puncte übersehen hätte“.

„Zu-

*) Daß man zugleich Rücksicht auf Fracht, Emballage, Porto Kosten u. s. f. und das Steigen und Fallen der rohen Materialien genommen habe, erwähne ich hier nur im Vorbeigehen.

„Zugleich wurde aber auch auf die besondere Mühe, Zeit, Feuerung und auf den Verlust Rücksicht genommen, den der Apothecker bey der Bearbeitung des einen Mittels vor dem andern leidet, oder daß ihm dieselbe Operation bey dem einen Präparat verursachte und bey dem andern nicht. So mußte z. B. das Pulverisiren der Quaßia und Liquiritia anders gerechnet werden, als das Pulvern der radices arnicae jalappae u. s. w. So dauert das Kochen und Abdampfen bey dem einen Mittel eine längere Zeit und fordert mehr Feuerung als bey dem Andern. Im allgemeinen genommen mußte man hier jedoch sich auf die Aussagen der Apothecker verlassen, weil diese es doch nur eigentlich bestimmen können, was ihnen mehr oder weniger Mühe macht, und welches der Ertrag ist, den die mit einem Mittel angestellte Operation in Rücksicht für die mit andern Medicamenten giebt. Am Ende scheint der Unterschied für Bestimmung des Preises eines Präparats, der aus einer etwas hohen oder niedern Berechnung dieser oder jener Arbeit herrührt, besonders bey Mitteln, die nicht in großen Lasten gebraucht werden, so unbedeutend zu seyn, daß man sich darüber leicht vereinigen kann".

„Die

„Die Bestimmung für eigentlich chemische Arbeiten schien, wegen der großen Ungleichheit derselben in Rücksicht der Zeit, die darauf gehet, der Mühe, der Abnutzung der Gefäße, der Feuerung, der Complication, des Verlustes, der statt finden kann, noch weit schwieriger und ein allgemeiner Maßstab noch weniger möglich. Destomehr mußte man sich auch hier auf die Aussagen der Apothecker verlassen. Unterdessen verglich man die von ihnen vorgeschlagenen Preise, wie bey blos pharmaceutischen Präparaten, mit andern Taxen, und den Preisen wofür die Laboranten sie geben, schlug dann die Arbeiten im Allgemeinen an, und sicherte sich so ziemlich gegen Uebersetzungen. Auf kleine Uebersetzungen kommt es überhaupt wohl bey Mitteln nicht an, die durchgehends nur in kleinen Quantitäten gebraucht werden". — —

Diese Grundsätze sind also bey Abfassung jener im Eingange gedachten Taxe befolgt. — Hier sehen wir demnach, daß so wenig Einseitigkeit als Interesse meine Feder leiteten und lernen, man müsse vor Einführung einer jeden andern neu zu entwerfenden Taxe, erst ein neues simplificirtes Dispensatorium einführen, aller Arzneykrämerey möglichst wehren, auf Pacht, Neujahr-Präsente, Fracht, Emballage, Porto, Agio, das Locale eines jeden Ortes, Abgaben, Geräthe, Gefäße, Feuerung, todte Capitalien in Wohnung, Waaren, Buchschulden, Privilegien und eine Menge anderer Umstände Rücksicht nehmen — und den Apothecker nicht durch zu große Einschränkungen und kärglichen Gewinn nöthigen, daß er auf Abwege verfällt.

Nachschrift.

Die zweite Beylage, welche die Bemerkungen über die Preisschrift des Herrn Dr. Krügelstein enthält, soll zur Michaeli-Messe erfolgen. Ein unvorhergesehener Umstand hindert den Abdruck derselben vorjetzt.

Ich ersuche die Leser die folgenden Druck- und Schreibfehler erst zu verbessern, bevor Sie die Schrift lesen.

Seite 4 Z. 6. lies statt, den gewissenhaften Apotheckern, gewissenhafte Apothecker.
— 4 Z. 19 —— verdiente Dank, verdient Dank!
— 5 Z. 16 —— aus andern Ständen, Männer aus andern Ständen.
— 7 Z. 13 —— gänzlichen, gänzlicher.
— 12 Z. 19 —— ausgebildete, aus gebildeten.
— 15 Z. 23 —— verschreiben, vorschreiben.
— 17 Z. 9 —— reinen, reine.
— , Z. 17 —— werden, worden.
— 19 Z. 11 —— gewährten, gewohnten.
— 22 Z. 17 —— Wund-Arzt, Wunder-Arzt.
— 27 Z. 11 —— gehört hinter anfieng ein Comma.
— 31 Z. 3 von unten, gehört hinter Gewinnes ein Comma.
— 34 Z. 13 lies statt verdoppelte, verdople.
— 48 Z. 2 gehört hinter Handels-, so wie Zeile 3 hinter Pacht-Recognitions- ein Comma.

Seite 67 Z. 4 von unten, lies statt bestellt, bestell.
— 68 Z 2 von unten —— fahmigt, fahnigt.
— 68 Gehören zu der Anmerkung noch die Worte. — Das Publicum glaubt zwar in diesen 40 einzelnen Quartieren mehr zu erhalten, als in jenen 36. Aber man stelle nur einmahl eine genaue Vergleichung beyder Gemäße an; denn wird man finden, daß jene 40 Quartier viel weniger am Gewicht, als diese 36. 36 Quartiere Eichmaaße reines Regenwasser wiegen genau 72 Civil-Pfunde, aber 40 Quartiere Handels-Maaß, wie Wein- und Essighändler sie zu geben pflegen, wiegen nur 68 bis 70 Pfund.
S. 73 Z. 16 lies statt $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$.
— 80 Z. 16 gehört hinter weit ein Comma.
— " Z. 23 vor medicinische das Wort das
— 82 Z. 18 lies statt doch Apothecker, die Apothecker.
— 83 Z. 14 gehört hinter nicht, so wie Z. 15 hinter gleich ein Comma.
— 86 Z. 2 gehört hinter Stadt ein Comma.
— 90 Z. 1 sollten die Worte Gewinn 2000 Rthlr. stehen, und dann in der 2ten und 3ten Zeile das folgen, was jetzt in die 1te und 2te gesetzt worden.
— 92 letzte Z. lies statt etrag, Betrag.
— 93 Z 8 —— statt Medicin-Glas, Medicinglas.
— 95 letzte Z. —— —— dividen —— dividend.
— 97 Z. 3 —— Onerapublica, Onera Publica.
— " Z. 4 —— u. s. w. das, u. s. w. Das
— " Z. 11 —— Preußischer Courrant, Preußisches Courrant
— 98 Z. 4 —— wenn der Staat dem er dient den, wenn der Staat, dem er dient, den

S. 99 Z. 15 gehört hinter dabey ein Comma.
— 102 Z. 4 gehört hinter 50, auch hinter prCt; so wie
— , Z. 5 hinter Gewinn ein Comma
— , Z. 9 —— fallirenden gehört ein Comma.
— 108 Z. 11 —— zu vielen —— —— Comma.
— 109 Z. 21 —— Pacht —— —— Comma.
— 111 letzte Zeile lies statt ~, Seite
— 112 Z. 1 von unten gehört hinter bringe ein Comma.
— 115 Z. 3 fällt das Wort keine aus.
— , Z. 3 hinter gebe gehört ein Comma, auch
— , Z. 4 — 72 gehört ein Comma.
— , Z. 15 — einzelnen — desgleichen ein Comma.
— 117 Z. 14 lies statt nicht, recht.
— 120 Z. 15 lies statt /9, $\frac{1}{9}$.
— , Z. 21 —— ℨji. 10 Gran, Iji. Gr. 10,
— 121 Z. 6 gehört hinter Tromsdorfs ein Comma.
— 122 Z. 14 lies statt auch der, auch den.
— 125 Z. 6 fehlen hinter würden die Worte, nach Einkaufs-Preis.
— 125 Z. 18 muß es heissen; so kostet jedes Pfund 2 rthl 24 mgr. 5 ℞ ℨji also 12 mgr. $\frac{5}{8}$ ℞. und können diese mithin nicht für 5 Ggr 10 ℞ verkauft werden; sondern sie müssen bey 100 Pro Cent Erhöhung 24 mgr. $1\frac{2}{8}$ ℞ bey 50 prCent Erhöhung 18 mgr. 1 ℞ kosten.
— 126 Z. 11 lies statt $33\frac{1}{7}$ prCt., $33\frac{1}{3}$ prCt.
— 127 Z. 6 —— Absinthei, *Absinthii.*

Bemerkungen
über
Arzney-Taxen und deren Veränderung
veranlasset
durch die neuesten
über diesen Gegenstand erschienenen Schriften
insbesondere
durch die Preisschrift
vom Herrn Burgermeister und Doctor Krügelstein.

Auf
ausdrückliche Veranlassung
der
Königlichen Societät der Wissenschaften
verfasset
und zum Druck befördert

von
Johann Friedrich Westrumb
Berg-Commissair, Senator und Apothecker zu Hameln; des Königl. Commerz-Collegii zu Hannover, der Römisch Kaiserlichen Academie der Naturforscher, der Königl. Preussischen Märkischen Oekonomischen Societät zu Potsdam, der Churfürstlich Mainzischen Academie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin und zu Göttingen, der Societät der Bergbaukunde, der Societät der Medizin, Chirurgie und Pharmacie zu Brüssel, Mitgliede, und der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen Correspondenten.

Adiiciam quod me docuit vsus, magister egregius

Göttingen,
bey Philipp Georg Schröder
1797.

Der

Königlichen Societät der Wissenschaften

zu Göttingen

ehrerbietigst zugeeignet

vom

Verfasser.

Vorbericht.

Ich überreiche dem Publico hier einige Bemerkungen zu der gekrönten Preisschrift des Herrn Doctor Krügelstein:

Von Verminderung der Arzneypreise und der zu diesem Behuf

 erfor-

erforderlichen Einrichtung der Dispensatorien und Taxen. Eine im Jahre 1794 von der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift. Neu bearbeitet und vermehrt von Johann Friedrich Krügelstein der A. W. Doctor, Stadtphysicus und Burgermeister zu Ohrdruf. Göttingen 1795.

die darum erst jetzt erscheinen, weil es dem Herrn Verleger nicht möglich war, sie mit den Bemerkungen des Herrn Doctors J** zu L** zugleich auf die Ostermesse zu liefern, obgleich ich es des Zusammenhanges halber sehr gewünscht hätte.

Ich

Ich empfehle auch diese wenigen Bogen nachsichtiger und gefälliger Beurtheilung, und bitte insbesondere den Herrn Doctor **Krügelstein** sie nicht als Widersprüche, sondern als solche Bemerkungen anzusehen, die ich theils als Apothecker, theils bey meiner nähern Bekanntschaft mit dem Locale der hiesigen Lande, geben, und öffentlich damit hervortreten zu müssen glaube, weil der Herr Doctor dergleichen selbst zu wünschen scheint.

Ich hoffe bey meinem Vortrage die Achtung nicht aus den Augen gesetzt zu haben, die ich dem verehrungswürdigen Herrn Verfasser der Preis-Schrift schuldig bin. Wohlthat für das Ganze wird es seyn, wenn unsere Bemühungen die Folgen haben,

die

die wir dabey zu erreichen hofften, nemlich Wahrheit und Aufklärung zweifelhafter Puncte.

Hameln im April 1797.

Johann Friedrich Westrumb.

Beylage II

Bemerkungen

zu der gekrönten Preisschrift
des Herrn Doctors, Stadt-Physici und Bürgermeisters
Krügelstein;

von

Verminderung der Arzneypreise

und der zu diesem Behuf
erforderlichen Einrichtung
der
Dispensatorien und Taxen.

Adiiciam quod me docuit vsus, magister egregius.



Beylage II.

Bemerkungen zu der Preißschrift des Herrn Doctors Krügelstein von Verminderung der Arzneypreise und den zu diesem Behuf erforderlichen Einrichtungen.

Einleitung.

Der Wunsch, dem Auftrage der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen, die möglichste Gnüge zu leisten, hat mich veranlasset, einige §§ zu der weit über mein Lob erhabenen gekrönten Preißschrift des Herrn Doctors Krügelstein zu entwerfen, die insbesondere auf die Lage der Apotheker Niedersachsens Beziehung haben.

 Diese

Diese Bemerkungen folgen hier in möglichster Kürze und mit Hinweisung auf die mehrgedachte Schrift selbst. Hoffentlich wird man finden, daß Wahrheits- und Aufrichtigkeits-Liebe mir die Feder leiteten, wenigstens habe ich blos zum Besten der Sache geschrieben und habe für jede andere Stimme das Gehör verschlossen.

* * *

Bemerkungen.

Bey §. 1. 2. bin ich mit dem Hrn. Verfasser einverstanden.

§. 3. Hier stellt der Hr. Verfasser, Apotecker, Buchhändler, Krämer und Kaufleute in Parallele und leitet aus den verschiedenen Gewinn-Procenten derselben nun, weil die Procente der Apothecker den Gewinn anderer Kaufleute merklich übersteigen sollen, die Billigkeit einer Herabsetzung der Arzneypreise her.

In wie fern die Parallele Anwendung finden könne, das habe ich zwar bereits oben gezeigt, bemerke aber doch hier noch, daß so wenig der angegebene Gewinn

des

des Krämers, ad — 8 pr. Ct.
der Kaufleute, ad — 25 pr. Ct.
und der Buchhändler zu — 33 pr. Ct.
unter einander eine Parallele erlauben dürfte, und daß, meiner geringen Meynung nach, eben so wenig eine Unbilligkeit der noch höhern Procente des Apotheckers aus dieser Progression herzuleiten stehe. Wer seine Waaren so verkauft, wie er sie erhandelt, dabey weiter keine Manipulationen und Zubereitungen, also keine Neben-Kosten anzuwenden braucht, der bringt solche natürlich bey Bestimmung des Verkaufs-Preises nicht in Anschlag. Es ist vielleicht kein Handlungs-Zweig so mancherley Arten von Nebenunkosten unterworfen, wie der Handel eines Apotheckers.

Uebrigens ist es wohl nicht ganz ausgemacht, daß der Kaufmann nur 25, der Krämer nur 8, und der Buchhändler nur 33 pr. Ct. Gewinn ziehe. Alle ziehen zuverlässig mehr, oder sie müssen einen fürchterlich großen Umsatz machen um nach heutiger Manier leben zu können *). Die Buchhänd-

*) Kaufleute die im ganz Großen handeln, ziehen freylich nach Büsch nur 2 pr Ct; allein einer derselben setzt oft in einem Tage mehr Waaren um als alle Apothecker Niedersachsens in einem Jahre. Auch hat man in den letztern Zeiten Bey-

Buchhändler haben wohl gewiß mehr als $33\frac{1}{3}$ pr. Ct.; denn diese rabattirt ein Buchhändler dem anderen beym Tauschhandel und baarer Bezahlung, und da nun der eine Kaufmann dem Andern seine Waaren nie ohne einige Gewinn-Procente verkaufen kann und wird, so müssen Buchhändler schon dieses Umstandes halber mehr als $33\frac{1}{3}$ pr. Ct. gewinnen. Man hat mir weit mehr, nehmlich $66\frac{2}{3}$ pr. Ct., genannt. Ueberhaupt kann man, wie ich im vorhergehenden Aufsatze bewiesen zu haben glaube, die Preis-Bestimmungen der Arzneyen so wenig auf die Handelsprincipien der Kaufleute, als die der Künstler, gründen; denn es giebt Branchen derselben, die ihre Erzeugnisse mit 200 bis 500 pr. Ct. Nutzen verkaufen.

Wie viel sollte wohl der Galanteriehändler, der Verkäufer der Bijouterien und der mit seidnen Waaren handelnde Kaufmann gewinnen! gewiß mehr als 25 pr. Ct.! Was wirft der Frucht- und Holzhandel, der Vertrieb mit Vieh, das Verfellen des Branntweins im Großen und Kleinen,

was

Beyspiele gehabt, daß Grossiers in Hamburg und Bremen 100 bis 1000 pr. Ct gezogen haben. So kaufte man, in einer Periode, für einen Käse, der ohngefähr 2 Rthr. kostet, in Frankreich 1 Oxhoft Wein, und verkaufte dies für 22 bis 33 Rthlr. wieder.

was das Ausschenken dieser letztern Waare, was des Aquavits nicht ab. Gewis mehr als 33 pr. Ct! Wie viel gewinnt der Canditor mit seinen Leckereyen? wahrscheinlich mehr als 50 pr. Ct.

Wie viel gewinnt nicht mancher Künstler, im Verhältniß seiner Zuthaten, z. E. der Verfertiger musicalischer, optischer und anderer Instrumente, der Büchsenmacher ꝛc.? Verdienen die Arbeiten aller dieser Personen mehrere und größere Belohnung, wie die Kunst der Apothecker?

Bey §. 4 u. §. 5. denke ich wie der Herr Verfasser.

Bey §. 6. bemerke ich, daß willkürlich verschiedene Abweichungen, bey ein und demselben Mittel in derselben Apotheck, von der Taxe wohl hin und wieder und besonders an solchen Orten möglich seyn können, wo es, wie hier zu Lande, nicht eingeführt ist, daß die Preise, sey es nun in Buchstaben oder mit Zahlen, auf die Recepte gesetzt werden müssen. Auch wird der Fall, daß Subalternen die Arzneyen darum hoch taxiren, weil sie einen Theil des Geldes in ihre Tasche spielen, äuserst und vorzüglich da selten seyn, wo der Besitzer der Apotheck selbst auf alles achtet und wo mehrere Subalternen sind, die sich denn doch schwerlich alle ein gleiches Vergehen zu Schulden kommen

men lassen — also mit einander im Verbrechen nicht harmoniren werden. Ich wenigstens habe noch keinen Subalternen gefunden, der sich dies Verbrechen zu Schulden kommen ließ, wohl aber solche, die die Casse ihres Principals angriffen. Aber auch diesem Uebel läßt sich dadurch begegnen, daß man die Gehülfen gut und ihren Bedürfnissen gemäß salarirt, und gehörig auf sie achtet.

Der 7. §. enthält so einleuchtende und billige Gesinnungen, daß der Herr Verfasser dafür den Dank aller Apothecker verdient, und ich bitte um Erlaubniß, ihm hier den meinigen bringen zu dürfen.

Beym 8ten §. muß ich einwenden, daß a) die Preise der mehrsten Medicamente schwerlich geringer als in ältern Zeiten, vielmehr im Ganzen außerordentlich gestiegen sind.

b) daß die Menschen zwar wohl überhaupt genommen, nicht weniger Arzneyen, aber mehr einfachere Mittel gebrauchen, als sonst. Daß wenn gleich die Hallischen, Ailhaud'schen rc rc Arzneyen dem Apothecker den Verdienst nicht mehr so oft schmälern, dies nun von zahllosen Quacksalbern anderer Art, auch unter andern mit durch Ge-

sund-

sundheits und medicinische Zeitungen, durch medicinische Noth- und Hülfsbüchleins, durch Arcaniten in Städten, bis zum Curschmiede auf dem kleinsten Dorfe hinaus, zwar nicht sehr laut und öffentlich, aber im Stillen desto gehäufter und sicherer, geschehe.

Diese fürchterliche und im Finstern still und sicher schleichende Pest ist gefährlicher, wie es der Verfasser nach seinem Edelmuthe glaubt. Sie ist da ganz unvertilgbar, wo der Physicus nicht zugleich Richter ist, wie in Ohrdruf, oder auf die Leitung des Rechtsganges im medicinischen Fache nicht sonst directen Einflus hat, wie in Lüneburg.

Unter vielen Beyspielen, die ich für diese meine Behauptung anführen könnte, will ich hier nur eins erzählen: An einem gewissen von hier entfernten Orte wurde auf Verlangen des Physicus und des Apotheckers, den sehr herrlichen Gesetzen des Landes gemäß, der Arzney-Schaß eines Schachtelkrämers confiscirt und der Hausirer in Strafe genommen. Allein vier Wochen nachher verauctionirte man das Ganze meistbietend, schaffte also damit alle Arzneyen ins Publicum,

blicum, statt daß — wäre keine Anzeige geschehen und keine Rechtspflege eingetreten — vielleicht nur eine Kleinigkeit im Orte zum Verkauf gekommen seyn dürfte.

c) Es gehen nicht alle Aerzte mit den Apothecken ihres Ortes auf einen so freundschaftlichen Fuß um, daß sie sich mit ihnen vorher besprechen sollten, wie viel etwa von dieser oder jener Waare gebraucht werden mögte. Noch seltener sind sie zu dem Verkauf des Rests behülflich, besonders wenn das Medicament der gehegten Erwartung nicht entspricht.

An den Orten, wo mehrere Aerzte sind, muß der Apothecker außerdem oft Modemittel anschaffen und dann geduldig abwarten, ob Laune und Wille dieses oder jenes Arztes ihm davon Absatz verschaffe, und nur zu oft bleibt ein solches Modemittel, zu seinem Schaden ganz ungefordert, oder wird doch, ohne Rücksicht auf seinen zum Besten des Publici gemachten Vorrath, bald bey Seite gesetzet.

d) Die Privilegien der Apothecker werden an vielen Orten nicht so geschützt, wie es der Verfasser voraussetzt. Die Apothecken sind in vie-

len Städten vermehrt, und der kleinste Ort, manches Flecken, manches Dorf, hat sogar einen Apothecker. Zwar manchen armen, aber doch auch manchen reichen, der grade, weil die Apothecke ihm nur Nebensache, nur Vorwand des Etablissements ist, das vielleicht andere Handelsprivilegien städtischer Kaufleute nicht gestattet würden, vom sonstigen Handel als dem Haupt-Ergon lebt, und, um nur für seinen übrigen Handel Kunden zu locken, die Medicamente verschleudert.

Noch viele andere Ursachen giebt es, welche die Apotheckerprivilegien schmälern — Verminderung der Volks-Menge; gezwungene Erniedrigung der Preise, um nicht ganz ledig zu sitzen, und, wenn nicht im Lande, doch auswärtigen Absatz zu haben; Eludirung der die Privilegien schützenden Gesetze, von Seiten der Krämer und Medicaster. Wachsen Krämer, — wie der Verfasser sagt — wie die Pilze hervor, so wachsen mit denselben auch eben Verkäufer medicinischer Droguen.

Die Krämer können sich beym steigenden Luxus und beym allgemeinen Wohlleben immer mehr vervielfältigen wie die Apothecker. Essen und

trin-

trinken wollen alle Menschen und sie kaufen — wenige Fälle ausgenommen — alle vom Krämer. Mediciniren ist nicht in der Regel, nicht alle Menschen mediciniren, und von denen, die mediciniren, bereitet gewiß ein Drittheil die Arzneyen selbst. Ich kenne Familien, die Rhabarber-Tincturen, Pfeffermünz-Wasser und Pfeffermünz-Kuchen, China-Decocte, Magentropfen ꝛc. selbst bereiten.

§. 9. In der Haupt-Sache stimme ich dem Herrn Verfasser bey. — Alle Bewohner eines Staats müssen im Verhältniß der Dienste, die sie leisten, belohnt werden. Allein die Gerechtigkeit des Grundsatzes — man müsse Arzney-Preise darum verringern, weil die Preise der Lebensbedürfnisse gestiegen sind, und der auf fixen Gehalt stehende Diener-Stand mit seiner Einnahme nicht mehr ausreiche — sehe ich, wie ich offenherzig gestehen muß, nicht ein *). Der immer wachsende Preis der unentbehrlichsten Bedürfnisse, drückt nicht blos besoldete Personen; sondern jeden ohne Unterschied und den Apothecker mit

*) Das wäre also gewissermaßen eine besondere Arzney-Taxe für den Diener-Stand, und für welche Classen eigentlich? denn nicht alle sind schlecht, einige sehr gut, so gut salariret, daß sie keiner Arzneyen nach vermindertem Preis bedürfen.

mit allen zugleich. Wie der Gehalt solcher Personen, im Verhältniß des Werthes ihrer Dienste zum gefallenen Werthe des Goldes und Silbers und dem gestiegenen Werthe ihrer Bedürfnisse, zu erhöhen sey, daß ist Sorge des Staats, und es giebt andere Wege als den vorgeschlagenen, der ohnehin im Ganzen nicht viel Erleichterung bewürken würde; denn soll der schlecht besoldete Diener erleichtert werden, dann muß er nicht blos Arzneyen, er muß alle Lebensbedürfnisse zu mindern Preisen einkaufen können, wenigstens muß man nicht blos die Apothecker dafür büßen lassen, daß alles theurer wird, sondern jeden Handelnden und Gewerbtreibenden ohne Unterschied. Diese richten sich ja alle nach dem wachsenden Preise der Dinge und schlagen ihre Waaren, ihre Producte, ihre Erzeugnisse darnach auch auf; ja! selbst besoldete Personen, die es in ihrer Willkühr haben — und deren sind nicht wenig — erhöhen den Preis ihrer Arbeiten nach dieser Norm. Ich darf hier nur an Gerichtssporteln erinnern, die doch und allerdings mit Billigkeit gegen ältere Zeiten erhöhet sind.

§. 10. Daß eine sichere Norm zu Abfassung einer Arzneytaxe selbst aus den Händen der Apothecker zu erhalten seyn dürfte, das habe ich oben in den Bemerkungen zu Herrn J** Schrift gezeigt

zeigt, und ich bin überzeugt, daß mehrere recht≈schaffene Apothecker gern ihre Bücher öffnen werden, damit der Gesetzgeber auch von dieser Seite Licht erhalte. Freylich halten sehr wenige Apothecker complete Bücher und Rechnungen über Waarenverbrauch, Einnahme und Ausgabe, und da ist dann kein anderer Rath, als der, daß man neben den Büchern solcher Apothecker die auf Kosten des Staats, für Städte und Communen verwaltet werden, so viele Data von den Besitzern eigener Apothecken zur Hand nimmt, als man zu erhalten vermag.

Ueber den Reichthum der Apothecker habe ich mich oben (§. 50. 2c.) erklärt. Es giebt wohlhabende, auch reiche Apothecker; allein wenige sind es durch ihr eigentliches Gewerbe, sondern durch andere Umstände, die oft mit der Apotheck gar nicht in Verbindung stehen. Handel aller Art, gelehrte Arbeiten, mit unter auch Lotterien, Geldwucher u. s. f. Leider ist aber ein sehr großer Theil der Apothecker, in kleinen Städten durch Mangel an Absatz, in großen durch Brodtneid der Collegen und das ganze Gefolge dieser Untugend, Cabale 2c, nicht allein nicht reich; sondern darbt, und erhält sich, wie ich oben (§. 25.) gezeigt habe,

durch

durch andere Gewerbe. Wie schädlich dies sey, welche gefährliche Folgen es für unsere Kunst habe, dies bedarf keines Beweises.

Noch schädlicher werden die Folgen dann seyn, wenn man die Apothecker zu sehr einschränkt. Jetzt giebt es dem Himmel sey Dank nur wenige, die durch Verfälschungen und andere Betrügereyen reich zu werden suchen und reich werden: dann aber werden mehrere so handeln und aus Noth so handeln müssen, nun nicht weiter um auf diesen schändlichen Wege reich zu werden, sondern um leben zu können. Dinge, die der Herr Verfasser in den folgenden beyden §. (11. 12) selbst anführt, die aber nicht oft genug wiederholt und in Erinnerung gebracht werden können.

§. 12. billigt der Herr Verfasser den Apotheckern 50 pr. Ct. zu und beruft sich zum Beweise, daß dieser Tarif gerecht für sie sey, auf die Wohlhabenheit der Apothecker in Obersachsen.

Daß die niedersächsischen Apothecker bey dieser Taxe nicht auskommen können, glaube ich oben dargethan zu haben und werde es in der Folge noch genauer darthun. Hier bemerke ich blos, daß von der Wohlhabenheit der dortigen Apothecker

auf

auf eine Taxe für Niedersachsen wohl nicht gut ein Schluß zu machen sey. Wenigstens sind, der Tabelle X zufolge, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Getreide, Fleisch, Butter, Eier, Bier, Branntewein, Feuerung, Lichter, also wahrscheinlich auch manche andere Artickel, dort weit wohlfeiler als bey uns.

Der Herr Verfasser bezweifelt: ob, bey Bestimmung einer Taxe, auf den Werth des Hauses, das der Apothecker bewohnt, und auf Kosten, welche die Einrichtung des Laboratorii, Anschaffung der Geräthe und Utensilien erforderten, Rücksicht zu nehmen sey?

Zu einer Apotheck passet wahrlich nicht jedes Haus, denn das Apotheckenzimmer selbst, die Vorraths- und Materialienkammern, das Laboratorium, die Keller, der Raum zu Aufbewahrung der Feuermaterialien, alles das sind Requisita, die man wahrlich nicht in jedem Hause findet.

Der Apothecker muß von seiner Apotheck leben, also durch seine Officin das gewinnen, was er zu Bestreitung aller Ausgaben bedarf, die in der Natur seines Gewerbes gegründet sind. Wenn nun der Apothecker das Haus, welches er be-

bewohnt und vielleicht gemiethet hat, oder wenn er zum Ankauf desselben Geld leihen muß, wie das bey angehenden Apotheckern gewöhnlich der Fall ist, so muß er doch offenbar Hausmiethe, oder Zinsen bezahlen, und dabey mit fremdem oder eignem Gelde zu Einrichtung des Laboratorii und Anschaffung der Instrumente, Geräthe, Utensilien ꝛc. Kosten verwenden. Wo soll nun der Mann dies alles wohl hernehmen, wenn man ihm für diese Verwendungen gar nichts zugestehen, ihm nicht die Erlaubniß geben will, dafür gewisse bestimmte pr. Cte auf seine Waaren zu legen.

§. 13. Daß alle Privatdispensatorien abzuschaffen seyn dürften, ist ein beyfallswürdiger Vorschlag. Aber wird er realisirt werden können, so lange jeder Arzt das an und vor sich sehr billige Recht behält, gewisse Magistralformeln zu entwerfen und sie vom Apothecker zubereiten zu lassen? Ist der Arzt ein Mann von Ruf; so bleiben diese Mittel noch lange nach seinem Tode in Gebrauch, wie das hier im Lande, wenigstens beym großen Haufen, der Fall mit vielen Mitteln ist.

§. 14. 15. 16. Was der Hr. Verfasser über die Umstände sagt, auf die man bey Festsetzung der

Taxe Rücksicht zu nehmen habe; was er über Verminderung der Arzney-Vorräthe und die Art vorträgt, wie die von Zeit zu Zeit etwa nöthigen Preisveränderungen zur Kunde des großen Publicums gebracht werden sollen u. s. f. verdient allen Beyfall.

Nach §. 18. glaubt der Herr Verfasser, es sey weniger zum Vortheil des Publicums, als der Apothecker, daß man den Krämern erlaubt habe, mit eigentlichen Arzneywaaren zu handeln.

Wie aus diesem Arzneivertrieb der Krämer für Apothecker Vortheil entstehen könne, sehe ich nicht ein, es mag denn seyn, daß der Herr Verfasser damit auf solche Orte hinzielt, wo man den Apotheckern dagegen reciprock den Handel mit Kaufmannswaaren gestattet. Aber ich glaube dreist behaupten zu können, daß dieser Modus schädlich sey. Den Apotheckern entgehet der Absatz und der Käufer erhält die schlechtesten Arzneywaaren, die nur zu haben sind, jener verliehrt also dadurch am Gewinn, und der große Haufe sein Geld, wird auch länger auf die Folterbank des Krankenlagers gespannt.

Krä-

Krämer und Kaufleute verhandeln drastische und heftig wirkende Mittel unbekümmert und ungeahndet; oft Mittel, die in Apothecken ohne Vorschrift eines Arztes nicht verkauft werden dürfen. Endlich verkaufen diese Männer nicht blos einfache, sondern auch zusammengesetzte Mittel aller Art, die sie von Schachtelkrämern, Laboranten und Arcaniten erhandeln, oder zum Theil selbst componiren. Es giebt Orte, wie ich dies selbst erfahren habe, wo sich Krämer finden, die Recepte verfertigen und Kranke curiren, wenn gleich nicht heilen.

Ob der Krämer nicht ein sehr gefährlicher Mann für den Staat sey, wenn er die schlechtesten einfachen und drastischen Mittel verkauft und den Apothecker oder gar zugleich den Arzt macht, das will ich zwar nicht erörtern. Mir scheint jedoch die Erlaubniß des Arzneyhandels für Krämer nicht zuläßig zu seyn: denn erstens schmälert man dadurch offenbar die Privilegien der Apothecker, und öffnet zweitens der Pfuscherey, der man auf andere Weise die stärksten Barieren entgegen zu setzen sucht, damit die breiteste Heerstrase; denn kann der Pfuscher seine Nostra beym Apothecker nicht mehr haben, so wird er sie — wie das schon ohnehin häufig geschiehet — beym Krämer nehmen

men. Und nun — gute Nacht! Policey, Gesetz, Aufsicht!

Endlich sollte man, da man die Preise der Arzneywaaren durchaus herunter setzen will, keine Verfügungen treffen, die den Apothecker zwingen, den Gewinn für Medicinalwaaren mit andern Personen zu theilen. Apothecker mit ächten Handelskenntnissen werden, obgleich es der Herr Verfasser bezweifelt, an Manufacturisten und Fabricanten eben so wohlfeil verkaufen als die Krämer; nach der goldenen Regel — man müße den kleinsten Nutzen dann nicht verschmähen, wann der größere Gewinn nicht zu haben ist.

§. 20 Hier billigt der Hr. Verfasser den Apotheckern 50 pr. Ct. und damit wie er glaubt einen um so mehr hinreichenden Gewinn zu, weil andere nur 33 pr. Ct., als den vermeinten Gewinn der Buchhändler, gestatten wollen.

Handelsprincipien solcher Stände, die unter keinem öffentlichen Gesetze stehen, werden selten genau bekannt und richten sich zuverlässig nach den Umständen. Soweit indeß die Handelsprincipien der Buchhändler bekannt sind, so geben selbige sich

unter

unter einander beym Kauf = und Tausch = Handel $33\frac{1}{7}$ prCt. Rabat. Dies sind aber nicht die Gewinn = Procente, die sie bey ihrem Verkaufs = Calcul fürs Publicum berechnen, und die sie sich von den Käufern vergüten lassen; sondern sie berechnen bey ihren Verlags = Artickeln gewiß mehr als $33\frac{1}{7}$ vielleicht noch ein einmal so viele prCte, und vergessen nicht, alle andere Kosten, die ich oben im 6ten Abschnitte (§. 47.) aufgeführt habe, in Anschlag zu bringen. Trieben die Apothecker mit Apothekkern einen solchen Handel, wie die Buchhändler unter sich treiben, sodann würden sie eben die Principia befolgen, und dann erst würde man sie von dieser Seite mit dem Buchhändler parallelisiren können. Daß übrigens 50 Gewinn = Procente für den Apothecker zu wenig sind, er dabey nicht bestehen könne, wenn er ein ehrlicher Mann bleiben, allen seinen Pflichten Gnüge leisten, und seine Lasten tragen soll, dies beweiset mein Commentar der F** schen Schrift.

Herr Krügelstein sagt: Ein Apothecker müsse so gut als ein Geistlicher, ein Arzt und ein Advocat leben können, und er vermeint, dazu sey in mittlern Städten ein Einkommen von jährlich 300 bis 400 Rthlr., oder täglich etwa 1 Rthlr.

völlig hinreichend. Einen solchen Gewinn, glaubt er, würde der Apothecker bey einem täglichen Verkauf für 3 Rthlr. ziehen können.

Der Herr Verfasser erzeigt den Apotheckern eine unverkennbare Ehre indem er sie mit der Classe der Gelehrten parallelisirt, und diesen im Einkommen gleich gesetzt wissen will. Aber theils ist im Norder = Teutschland ein städtisches Einkommen von 3 bis 400 Rthlr. für eine Familie schlechterdings nicht hinreichend, und da, wo nur dies ist, giebt es Kummer, und drückende Nahrungs = Sorgen, oder veranlasset, wenn nicht eigenes Vermögen, Brautschatz oder Neben = Erwerb hinzukommen, Ehelosigkeiten über Ehelosigkeiten; theils ist wohl nicht gut eine Parallele der Apothecker mit jenen Ständen möglich. Ein anderes ists, wenn ich nach eigener Willkühr leben, vielleicht mit einem Dienstboten fertig werden, meinen Haushalt einschränken, meinen Tisch eng bestellen, kurz thun und lassen kann, was ich will und was mir frommt; — und wieder ein anderes, wenn ich fremde Tischgänger, Gehülfen, Lehrlinge, Stosser ꝛc. halten, diese, weils einmal Sitte ist, gut salariren, gut beköstigen muß! Der Herr Verfasser wird vielleicht einwenden, daß es dieser Leute in

Apothe=

Apothecken mittler Städte nicht bedürfe, daß der Apothecker allein, allenfalls mit einem Burschen fertig werden könne! Das müßten dann aber sehr kleine Orte seyn, und eine solche Beschränkung gehet auch da schon darum nicht, weil der Principal erkranken, eine Epidemie eintreten kann ꝛc.

In dem Theile von Deutschland wo der Herr Verfasser lebt, mag möglich seyn, was im nördlichen Teutschlande unmöglich ist; denn hier sind die Preise der Dinge ausserordentlich gestiegen.

Der Apothecker dient dem Staate mit seinen Kenntnissen so gut wie der Gelehrte, und in dieser Hinsicht kann er gleich jenen Gehalt, oder gleichviel für sich und seine Familie Unterhalt verlangen. Er ist aber auch Kaufmann, braucht als solcher bey seinem Etablissement ein ungleich grösseres Capital, das mit jedem Jahre zinsenfressender wird. Er hat grosses Risico, in Absicht auf Absatz oder Nicht-Absatz seiner Vorräthe; in Hinsicht auf Borg, den er nicht so leicht wie der Kaufmann versagen darf; in Hinsicht auf Betrug durch vorsetzliche, — oder böse, — oder verarmte Schuldner; in Hinsicht auf Verlust, vermeidlichen und unvermeidlichen bey seinen Arbeiten; welches alles beträchtlichen Schaden herbeyführt, den keine der andern Stände, und

 am

am wenigsten die vom Verfasser angeführten, zu tragen haben. Der Apothecker verrichtet seine Geschäfte nicht allein, wie der Arzt, der Advocat oder Geistliche, sondern er bedarf Mitarbeiter und deren mehrere, in der Unterhaltung kostbarere wie Kaufleute mittler Städte, selbst wie Grossiers großer Städte, obgleich solche weit größere Geschäffte machen. Dies alles muß der Apothecker bestreiten können. Er muß also als Kaufmann betrachtet und ihm, nach einem kaufmännischen Tarif, der Gewinn für seinen Handel und ausserdem noch die Belohnung für seine Arbeiten und Dienste zugemessen erhalten; denn wer Hunderte ja Tausende zu verliehren in Gefahr ist, muß sich auch in dem Falle befinden, sie gewinnen zu können. Wären die Apothecken Entreprisen des Staats (IX. §. 100. a) der den Gewinn und Verlust dabey trüge, die Apothecker also nur Administratoren, dann paßte freylich eine Gehalts-Bestimmung, aber so scheint sie mir nicht adäquat zu seyn.

§. 21-30. Ich stimme dem völlig bey, was der Hr. Verfasser hier und in der Folge sagt: über die Art der Preis-Bestimmungen, Preis-Courante, über Fracht-Kosten, Arbeits-Lohn, den Unterschied in Absicht auf das Locale der Apo-

thecken

thecken in großen und kleinen Städten, den Unterschied in Absicht auf schwere und leichte Münzen, und der nach allen diesen Prädicamenten zu treffenden Ausmittelung der Procente. Nur scheint mir die nach §. 22. 23. 24. vorgeschlagene Bestimmung der Arzney-Taxe aus den Datis des verflossenen Decennii für die zehn folgenden Jahre bedenklich, und ich glaube, daß man einen sichereren Weg wählen müsse.

Können nicht auf 10 theure Jahre 10 wohlfeile, auf 10 wohlfeile 10 theure Jahre folgen? können nicht in einem Decennio durch Handels-Revolutionen und durch manche andere Vorgänge, solche Epochen eintreten, die eine für 10 Jahre berechnete Norm schon im 2ten unanwendbar machen. Es soll niemand leiden, nicht das Publicum, nicht der Apothecker, daher ist es am besten, die Taxe alljährig, oder wenigstens alle zwey Jahre, neu zu berechnen. Gesetzt, man hätte die Taxe kurz vor dem jetzigen Kriege berechnet, wo Niedersachsen langjährigen Frieden genoß und wohlfeile Preise hatte, wie groß wäre da der Gewinn des Publicums und der Verlust des Apotheckers. Berechnete man sie nun aber jetzt, oder nach dem dermaligen Kriege, wie groß würde dann der Gewinn des Apotheckers

 und

und wie beträchtlich der Verlust des Publicums seyn?

Auch verdient es einige Rücksicht, daß im Publico der etwaige Verlust nicht immer dieselben Personen treffe, daß aber unter den Apotheckern immer ein und der nemliche Mann davon getroffen werde.

Eigentlich sollte die Taxe nach jeder besondern Handels-Epoche, nach jedem merklichen Steigen und Fallen der Waaren, der Fracht und s. f. neu berechnet werden. Dies, wird man sagen, macht viele Mühe, allein wer in der Welt gutes thun will, der muß keine Mühe scheuen.

Bey §. 28. findet die Bemerkung statt, daß, wenn an einem Orte Aufwand und Abgaben gleich nicht sehr groß sind, doch die Lebens-Mittel sehr kostbar seyn, und andere Verhältnisse den Ort theuer machen können. So liegt hier im Orte z. B. der Luxus noch in der Wiege, aber die Lebens-Mittel sind durch eine Menge von Umständen, und mit durch den Krieg zu ungeheuren Preisen gestiegen; so kostet 1 Pfund Butter, das 1780. 2 Ggr. 8 Pf. galt, jetzt 10 Mgr. oder 6 Ggr. 3 Pfen., 1 Pfund Kalbfleisch, das um jene Zeit für 1 Ggr. 6 Pfen. zu haben war, 3 Ggr.; ein Ey, deren damals

mals 10 für 1 Sgr. zu haben waren, jetzt 4 Pfennig.

Ad §. 30. S. 61. bemerke ich, daß für unsere Lande die Preis-Couranten, welche zur Grund-Lage der Taxe dienen sollen, durchaus von Handels-Orten hergenommen werden müssen, wo der hohe oder schwere Cours gilt, weil die hiesigen Landes-Apothecker generaliter ihre Waaren von solchen Orten ziehen, und ihre Pachten, Locarien-, Laudemien-Gelder und Abgaben im schwersten Münzfuße bezahlen müssen. Wie kömmt ein Apothecker, der an einem Orte wohnt, wo der Conventionsfuß eingeführt ist, der aber seine Waaren daher ziehen muß, wo der schwere Niedersächsische Fuß gilt, der seine Abgaben im schweren Münz-Fuß entrichten muß, bey einer Taxe heraus, die auf diese Verhältnisse keine gehörige Rücksicht nimmt.

§. 31. Der Apothecker wird im Ganzen gern wohlfeiler verkaufen als im Einzelnen, und vorzüglich an solche Personen, die eine Quantität von Waaren auf einmal nehmen, und — wenn auch nicht sofort doch zur Verfallzeit richtig bezahlen, z. E. an Aerzte, Wundärzte u. s. f. So kenne ich Apothecker, die den Aerzten, Regiments- und Wund-Aerzten, ihre Bedürfnisse in der allerbesten

Güte

Güte gern mit 33⅓ pr. Ct. Rabat überlassen, aber demohngeachtet nur wenig Absatz haben, weil einige dieser Herren, mit einem solchen, nach Buchhändler Manier gegebenen Gewinn, dennoch nicht zufrieden sind; sondern lieber da kaufen, wo sie zwar gar wohlfeile, aber auch sehr schlechte Waaren haben können.

§. 32. Es hängt vom Willen des Käufers ab, ob er die Sachen gepulvert u. s. f., oder roh verlangt, daß aber 1 Pfen. fürs Pulvern eines Lothes (S. 64) mancher Substanzen den Apothecker nicht entschädigen würde, wird man einsehen, wenn man die Kosten und den Verlust bey diesen Arbeiten genau erwägt und damit bekannt ist; man wird dann vielmehr finden, daß er oft schrecklich verliehren werde.

§. 33. 34. 35. bin ich mit dem Verfasser einer Meynung, wie mein bisheriger Vortrag bezeugt.

§. 36. Was soll für Holz und Kohlen gerechnet werden?

Nach einer umständlichen Erörterung will Hr. Krügelstein (S. 15), der Apothecker solle das Totale, was er an destillirten Wassern und Geistern brauche, angeben, weil deren Zubereitung die mehrste Feurung erfordere. Da nun diese Artickel,

beson-

besonders aber gebrannte Wasser, niedrig im Preise wären, und daher am besten eine Preis-Erhöhung zuließen, so solle man bey allen andern chemischen und pharmaceutischen Zubereitungen die Feurung aus dem Calcul lassen, und die jährlichen Ausgaben für Kohlen und Holz blos auf destillirte Wasser und abgezogene Geister repartiren.

Glaublich nimmt der Herr Verfasser bey diesem Vorschlage nur auf solche Apothecken Rücksicht, worinn jene beyden Arten Präparate gefertiget, andere aber größtentheils von Laboranten und Materialisten zubereitet gekauft werden; denn es ist bekannt, daß gerade die Bereitung anderer Präparate — als der Säuren, Salze, versüßte Säuren, der Extracte u. s. w. ungleich mehr Feuermaterialien kosten, als jene fast ganz aus der Mode gekommene Dinge.

Diese Artickel können daher nicht wohl zur Grundlage des Calculs dienen, sondern man wird wenigstens für unsere Lande einen sichern Weg einschlagen müssen. Man folge in diesem Stück der Bremer-Taxe, berechne für jedes pharmaceutische und chemische Product die Feurungs-Kosten, oder findet man dies zu mühselig, so nehme man den Mittelpreis der jährlichen Ausgaben für Feuer-

Mate-

Materialien mehrerer Apothecken in verschiedenen Gegenden des Landes, setze etwa das Doppelte — als um so viel die Feurung hier zu Lande binnen 6 Jahren würklich gestiegen ist, hinzu, und repartire das Facit für andere 6 Jahre auf alle Medicamente, die durch Feuer bereitet werden, und am häufigsten im Gebrauch sind.

§. 37. Geräthe, Gefäße und Utensilien gehören freylich bey Pacht- und Administrations-Apothecken zwar zum Theil, zum Theil jedoch auch nicht zum Inventarium; aber warum der Herr Verfasser daher schwierig ist, ob dem Apothecker etwas dafür zu bonificiren sey, das vermag ich bey seiner sonstigen Billigkeit nicht einzusehen. Mir scheint eine Vergütung darauf gerecht und das Gegentheil unbillig zu seyn; denn die zur Aufbewahrung und Zubereitung erforderlichen Gefäße sind

a) nicht von ewiger, manche vielleicht von sehr kurzer Dauer, erfordern also jährlich Reparatur und Ersatz, mithin Kosten. Angenommen aber auch, Ersatz und Reparatur falle ganz weg; so steckt doch

b) ein beträchtliches Capital darin, welches der Apothecker jährlich verzinsen muß, und diese Zinsen ist er vom Staat zu fordern berechtiget.

§. 38.

§. 38. Der Herr Verfasser bestimmet bey Untersuchung, was dem Apothecker für seine Mühe bey der Präparation und Dispensation zu bewilligen sey, — jährlich für einen Gehülfen 30 Rthlr. Kostgeld.

Schon vor 18 Jahren, wie ich hieher kam, berechnete einer meiner erfahrensten hiesigen Freunde, obgleich damals die allermeisten Bedürfnisse um zwey Drittheil wohlfeiler waren, die Kost für einen gewöhnlichen Dienstbothen auf 50 Rthlr. Damals also war ein Apothecker im nördlichen Teutschlande nicht im Stande, den geringsten Dienstbothen mit 30 Rthlr. zu beköstigen, und jetzt ist er es noch weniger, am allerwenigsten aber kann er einen Gehülfen oder Lehrling damit erhalten. Diese speisen mit ihm am Tische, also aus einer, nemlich einer solchen Schüssel, die selbst nach dem Willen des Hrn. Verfassers der des Gelehrten ähnlich seyn darf.

Der Apothecker richte indes seinen Tisch noch um eine Note tiefer ein, so kann er doch keinen Gehülfen für 30 Rthlr. beköstigen. Ich kann versichern, daß ich in den wohlfeilen Jahren von 1779 bis 1789 keinen meiner Dienstbothen unter 50 Rthl., keinen meiner Gehülfen unter 70 Rthlr., und seit

1790

1790 keinen meiner Gehülfen unter 100 Rthlr. zu beköstigen im Stande gewesen bin. Rechne ich dazu in jenen Jahren 60 in den jetzigen aber 70 Rthlr. Gehalt und Geschenke; so kostete mir jeder meiner Gehülfen von 1779 bis 1789 jährlich 130 Rthlr, von 1789 aber bis jetzt 170 Rthlr., dazu nehme man für einen Lehrling 60 Rthlr. Kostgeld, für einen Arbeitsmann 24 Rthlr. Lohn und 60 Rthlr. Kostgeld, und eine Scheuerfrau mit 20 Rthlr., so kostet mir das Personale der hiesigen Apotheck

an zwey Gehülfen à 170 Rthl.			=	340 Rthl.
= einen Lehrling	=	=	=	60
= einen Arbeits=Mann		=	=	84
= eine Waschfrau	=	=	=	20
			Betrag	504 Rthl.

Jetzt frage ich den Herrn Verfasser, ob er meinen Platz wohl mit 400 Rthl. Gehalt (nach §. 20.) einnehmen mögte? Damit man übrigens nicht glaube, daß ich einen sybaritischen Haushalt führe, oder daß meine Rechnung zu günstig sey, so will ich hier, mit Uebergehung einiger kleinern Ausgaben, das Detail des Unterhalts auf einen Gehülfen hersetzen:

Ich

Ich schlage nemlich an, täglich

zweymal Caffee für 2 Sgr. =	30 Rthl.	10 Sgr.
Aufs Mittags=Essen zwey, beym Abend=Essen eine Schüssel für 4 Sgr. = =	60 Rthl.	20 Sgr.
Früh ein Butterbrod, Bier, Bette, u. s. f. à 1 Sgr. =	15 Rthl.	5 Sgr.
Betrag	106 Rthl.	11 Sgr.

Wer mir alle Bedürfnisse dafür nun hier im Orte liefern will, bey dem gebe ich mich nun sogleich mit allen den Meinigen in die Kost.

Auch sind 60 bis 70 Rthl. Gehalt mit den Geschenken für einen Gehülfen, bey den jetzigen Preisen aller Kleidungs=Bedürfnisse nicht zu viel; sobald man nemlich geschickte, fleissige, treue und redliche Arbeiter verlangt. Ich wünsche dem Glück, der sie bey geringerm Gehalt und schlechterer Kost haben kann. Mich haben traurige Erfahrungen dahin geführt so zu handeln, und wer anders handelt, hat es sich selbst beyzumessen, wenn er in den Klageton über Untreue und Ungeschicklichkeit der Gehülfen einzustimmen gezwungen ist.

Was in §. 39. 40. gesagt wird, ist von mir oben gleichfalls beygebracht worden.

Auf die Taxa Laborum und die Zeit die zu Beendigung einer oder der andern Arbeit erfordert wird — §. 41. 43. mit den Tabellen VI. VII. — kann ich mich aus mehreren Gründen nicht einlassen, weil ich 1lich ein sehr grosses Werk über diese Materie schreiben müßte, wozu es mir bis jetzt an sattsamen Datis fehlt und an Zeit gebricht. Auch weil 2tens aus den Proben von Arbeiten, die der Herr Verfasser in seinen Tabellen darstellt und die wahrscheinlich mit aller Aufmerksamkeit und ohne alle Unterbrechungen, die doch so häufig in Apotheken statt haben, also in einer Suite angestellt sind, nicht wohl auf die Arbeiten aller geschlossen, noch weniger aber daraus der Arbeits-Preis fürs Allgemeine bestimmt werden kann.

Um indes nur eins zu erwähnen, so ist Tabula VII. S. 265 bey der Angabe der Zeit, die das Stoßen einer Sache erfordert, durchaus keine Rücksicht auf die Verschiedenheit der Substanzen genommen, und doch giebt es Substanzen, z. E. Salpeter, vitriolisirter Weinstein, Weinsteinrahm rc. von denen sich in einem Tage 11 ja mehrere Pfunde klar, oder zu feinem Pulver stoßen lassen; aber wie viele giebt es nicht, von welchen in einem Tage kaum einige Pfunde fein gestoßen werden können,

als

als Quassienholz, Franzosenholz, Gummiharze ꝛc. Auch hat der Herr Verfasser aufs Verstäuben und den dadurch entstehenden Abgang durchaus keine Rücksicht genommen, obgleich billig dies alles in Betracht kommen muß.

§. 44. Sagt der Herr Verfasser, es sey schwierig die Preise für Haupt- und Neben-Producte bey pharmaceutischen Operationen zu bestimmen, und wählt zur Erläuterung die Destillation des Camillen- oder Cammer-Blumen-Wassers und Oehls, und die Bereitung des Extracts. Er stellt die letztern beyde als Nebenproducte auf. Allein 1) faßt eine 5 Kannen Blase, wenn sie ad regulam bis auf $\frac{2}{3}$ angefüllt werden soll, allerhöchstens $1\frac{1}{2}$ Pfund Camillen-Blumen, und diese geben kaum eine Spur von wesentlichem Oehle, wie es denn bekannt ist, daß diese Blumen überhaupt nur wenig Oehl geben *).

2) Wird der Apotheker, der seinen Pflichten Gnüge leisten, und auserlesene Medicamente bereiten will, den Rückstand von der Destillation dieses oder jedes andern Wassers oder Oehls nicht auf

 Ex-

*) Ich habe 2 Pfund Camillen-Blumen mit 24 Pfund Wasser destilliren lassen, und zwar 12 Pfund recht gutes Wasser, aber auch nicht einen Tropfen Oehl erhalten.

Extract benutzen. Man siehet also, das Beyspiel dient wohl nicht gut zur Norm. Angenommen indes die Camillen gäben wirklich Oehl, und der Rückstand von der Destillation des Wassers würde und könnte zur Bereitung des Extracts gebraucht werden; so entstehet, wenn nun am Ende die Kosten des Materials auf das Hauptmittel geschlagen werden sollen, die Frage: welches von den dreyen — das Wasser, Oehl, Extract — das Hauptmittel sey, worauf man gearbeitet hat. An einem Orte ist es das Extract, an einem andern das Wasser, am dritten das Oehl *), je nach dem die Educte abgehen, oder zur Zeit gefordert werden. Es müßte also hiernach jedem Apothecker die desfallsige Bestimmung überlassen werden, und das soll und darf doch nicht seyn, denn es würde zu mancher Willkührlichkeit führen.

Sollte es nicht rathsam seyn: man ließe die feinen Distinctionen von Producten und Neben-Producten — da ohnehin nur noch wenige derselben, wie oben gezeigt ist, anwendbar sind, — ganz weg, rechnete auf das Material die festgesetzten Procente, Arbeitslohn, Feuerung, Geräthe und Verlust, und schlüge dies alles auf das Präparat. Mir

*) Camillen-Oel und Extract sind z. E. hier gar nicht in Gebrauch.

Mir scheint dieser Weg wenigstens der simpelste, billigste und eben daher auch der annehmlichste zu seyn.

§. 45. Hier stimme ich dem Hrn. Verfasser im Wesentlichsten bey.

§. 46. Der Herr Verfasser ist der Meinung ein Apothecker könne das Bedürfniß aller für ein ganzes Jahr erforderlichen Präparate in dem dritten Theile eines Jahres zubereiten, und in dieser Voraussetzung billigt er ihm dafür einen besondern Gehalt von 122 Rthl. zu.

Ich beziehe mich dieserhalb auf das, was ich oben — bey §. 20. und 38. — schon bemerkt habe, muß aber nächstdem anführen, daß ein Apothecker nicht im Stande sey, alle Arzneyen wenn sie gut, frisch und wirksam seyn sollen, in einem Vierteljahre auf ein ganzes Jahr im Voraus zuzubereiten. Freylich giebt es viele Mittel die zu einer gewissen Jahrszeit, nemlich im Frühling, im Sommer und im Herbst zubereitet werden müssen, aber es giebt auch andere Arbeiten die Jahr aus Jahr ein, also in infinitum fortgehen. Es wird dazu in den mehrsten Apothecken für beständig ein besonderer Arbeiter gehalten, salarirt und beköstiget, und er muß für beständig gehalten wer-

den, weil man einen Apothecker = Gehülfen nicht auf Tage, Wochen oder Vierteljahre haben kann. Daß dieser für 122 Rthl. nicht gehalten werden könne, ist aber — bey §. 38. — erwiesen. Dem Apothecker bliebe also nichts für seine Mühe, und er müßte vielmehr noch zulegen.

Vergesse man doch auch hiebey nicht, daß der Apothecker nicht Künstler allein ist, der für seine Kunst bezahlt werden muß; sondern daß man ihn auch als Kaufmann zu betrachten habe, der seine Kunst = Producte, in nicht geringen Quantitäten mit Kosten, nicht blos zur etwaigen Nachfrage, sondern weil es die Gesundheit der Menschen betrift **Pflichten halber** auf dem Lager halten müße, ohne Rücksicht ob das Publicum davon Gebrauch machen wolle und machen werde, oder nicht. Wie hoch gewisse Künstler ihren Kunstfleiß anschlagen, das habe ich in der ersten Schrift gezeigt.

Die §. 47. und 48. übergehe ich, weil ich zu weitläuftig zu werden fürchte, ich auch hier mit dem Hrn. Verfasser beynahe einverstanden bin.

§. 49. Bey diesem §., worinn vom Preise der Dispensiv = Gefäße die Rede ist, bemerke ich in Beziehung auf das allgemeine Sprüchwort vom

Glücke

Glücke und Glase, daß man nicht vergessen müsse, wie gehäuft der Bruch sey, den das Glas auf der Reise leidet und wie viel noch ausserdem auf dem Lager und sonst, oftmals aller Vorsicht ungeachtet, zerbrochen werde. Man kann diesen Verlust auf 8 beynahe auf 10 pr. Cent rechnen.

Auch erinnere ich (Tabul. VI. a. S. 264) daß man in hiesiger Gegend 100 Stroh Glas nicht um 1 Rthl. 8 Sgr. kaufen könne. Vor 18 Jahren kosteten hier in Hameln 100 Stroh von der Fabrick zu Schoreborn, die weniger Gläser in ein Stroh binden läßet, wie die Thüringer — 2 Rthl. 16 Sgr. und von Thüringen aus 3 Rthl. 8 Sgr. Jetzt gelten 100 Stroh mit der Fracht 3 Rthl. 4 Sgr. und von Thüringen aus 4 bis $4\frac{1}{2}$ Rthl.

Von §. 50. bis zu §. 60. bin ich ganz der Meinung des Herrn Verfassers, aber nicht so bey §. 61 und 62. indem ich bereits oben — II. §. 15. — und sonst gezeigt zu haben glaube, daß eine Befreiung der Apotheker von bürgerlichen und andern Lasten, Zoll, Accise, Locarien=, Laudemien=, Pacht=Geldern 2c. unthunlich und ganz unausführbar sey, obgleich es sehr große Erleichterung für die Apothecker herbeyführen würde.

Daß verschiedene Apothecker in Niedersachsen übrigens mit Recht über mehrere dieser Abgaben zu klagen Ursach haben, darüber mag hier folgender Auszug aus einer vor mir liegenden Druckschrift zum Belag dienen.

Eine gewisse F. R. St. verkaufte im Jahr 1793 ihre Raths-Apotheck öffentlich meistbietend auf Erbenzins, und setzte in den gedruckten Bedingungen fest, daß Haus und Privilegium gegen eine möglichst hohe Kaufsumme jedoch nicht unter 2000 Rthl. und gegen einen, ebenfalls durchs öffentliche Gebot bestimmt werdenden jährlichen Canon von wenigstens 400 Rthl., beydes in Pistolen à 5 Rthl. verlassen werden solle. Daß der Käufer ausserdem noch alle 9 Jahre 200 Rthl. Laudemien-Gelder zu bezahlen habe, das ganze Corpus Pharmaceuticum aber mit Vasis et annexis fürs Taxatum von dem zeitigen Pächter der Apotheck annehmen und ihm baar bezahlen müsse. Ferner müsse der Käufer an dem Tage da die Apotheck übernommen werde, 200 Rthl. Laudemien-Gelder in die Canzley, und 20 Rthl. an Gebühren für den Contract bezahlen.

Wie der Handel ausgefallen ist, weiß ich nicht, nimmt man aber an, daß das Taxatum

nur

nur etwa 3000 Rthl. betragen habe, und daß irgend einem Käufer die Apotheck für das gesetzte Gebot von 2000 Rthl. und 400 Rthl. Erbenzins zugeschlagen worden, so muß dieser Apothecker jährlich

1) An Zinsen von 2000 Rthl. Kaufgeld nur zu 4 pr. Cent berechnet = =	80 Rthl. =	—
2) — — von den gleich beym Antritt zu zahlenden 220 Rthl. Laudemien= und Pacht=Geldern = =	8 Rthl.	31 Mgr.
3) — — von den 3000 Rthl. Inventarien=Geldern =	120 Rthl. =	—
4) An Erbenzins =	400 Rthl. =	—
5) — $\frac{1}{9}$ von den alle 9 Jahr zu zahlenden Laudemien=Geldern von 200 Rthl. =	22 Rthl.	8 Mgr.
Zusammen also	631 Rthl.	3 Mgr.

in Pistolen à 5 Rthl. nicht etwa einnehmen, sondern erübrigen, ehe er Waaren kaufen, sich mit den Seinigen erhalten, Onera publica ꝛc. abführen, Gehülfen halten, auf Bau und Besserung des Hauses, der Geräthe ꝛc., kurz an alle nöthige und unver=

unvermeidliche Ausgaben denken, und daneben noch, die in der Druckschrift vorgeschriebenen Weynachts-Geschenke *) herbeyschaffen kann. Ein Unternehmen, das bey der an dem Orte üblichen billigen Braunschweigischen Arzney-Taxe wahrlich, wo nicht unmöglich doch sehr schwer fallen wird, wann er ein ehrlicher Mann bleiben, und gute Medicamente liefern will.

§. 63. 64. Sehr gründlich und wahr ist es was der Herr Verfasser hier über herumziehende und andere Quacksalber sagt. Verbindet man damit, was ich dieserhalb oben (unter III. und sonst) angeführt habe, dann wird man wünschen, daß in manchen Staaten mehrere Strenge in diesem Stück eintrete, und daß es nicht blos bey herrlichen Medicinal-Gesetzen bleibe, sondern daß ihre strenge Anwendung eintrete.

Eben so stimme ich mit dem Herrn Verfasser in dem Inhalte der §. §. 65. 66. 67. zu und erwähne bey §. 68, daß man den Apotheckern an kleinen Orten den Material-Handel werde zustehen müssen, weil diese mehrentheils davon und nicht von der Apotheck leben.

§. 69.

*) Dieser specifice vorgeschriebenen Präsente wird unten bey §. 69. gedacht werden.

§. 69. Wahr und vortreflich, was hier von Abschaffung der Neujahr und anderer Geschenke gesagt wird. Aber wie will der Herr Verfasser diejenigen, die seit langen Jahren im Besitz des Genusses dieser Geschenke sind, überzeugen, daß sie nicht mehr gegeben und genommen werden dürfen?

Die Apothecker sollen einen Eyd schwören, daß sie Aerzten keine Geschenke geben wollen. Sie werden ihn schwören — aber vortreflicher Mann! ich fürchte Sie denken zu gut von ihren Zeitgenossen. Viele werden ihn halten — und des Gewissens halber ruhig bösen Leumund und Nahrungs-Mangel über sich ergehen lassen. Andere, besonders solche, wo es starke Concurrenzen giebt, werden ihn, wenn sie mit den Ihrigen nicht darben wollen, leider nicht halten können und dürfen; und noch Andere werden ihn nicht halten wollen — weil sie noch nie einen Eyd gehalten haben.

Ich bin hier nun schon 18 Jahre ansässig, aber noch nie forderte oder erhielt ein Arzt von mir Geschenke, oder Rabat auf selbst verbrauchte Arzneyen. Dagegen war ich in meinen früheren Jahren an Orten, wo man aller Eyde, Gesetze und Verpflichtungen ungeachtet auf beyden Seiten nicht

nicht sehr delicat dachte. Der edle Mann handelt ohne Eyd ehrlich und seinen Pflichten gemäß, aber noch nie sahe ich, daß ein schlechter Mensch durch einen Eyd zum rechtschaffenen Mann geworden wäre.

Schön und herrlich wäre es freylich, wenn alle diese Geschenke abgeschaft werden könnten, sie sind würklich drückende Last für den Apothecker; — aber —

Ob diese Geschenke denn würklich so kostbar sind, und ob sie als Pars Salarii angesehen werden? hier ist ein Beyspiel zur Antwort auf diese Frage.

Die F. R. St. von der oben bey §. 50-60 die Rede war, setzte in der Druckschrift wörtlich fest: „daß der Inhaber der Apotheck ausser der „Kaufsumme und ausser den Erbenzins-Geldern ꝛc. „auf Weynachten eines jeden Jahres, noch folgende „an allen Orten gewöhnliche Weynachts-Geschenke „liefern solle, als:

„An fünf Mitglieder des Raths, und zwar „an jeden:

1 Huth fein Raffinadezucker ohngefähr von 9 Pfund

1 Stück-

1 Stückchen Hypocras
2 Pfund Morsellen
$\frac{1}{4}$ Pfund Räucherpulver
1 Pfund Reis
1 Pfund Mandeln
1 Pfund große Rosinen
1 Pfund kleine Rosinen
1 Pfund Ingber
1 Pfund Pfeffer
4 Loth Nelcken
4 Loth Canehl
2 Loth Macis-Nüsse
2 Loth Macis-Blumen.

„Ferner noch an zehn Rathsglieder und Offi-
„cianten, jedem:

1 Huth fein Meliszucker, ohngefähr von 8 Pfund
2 Quartier Franzwein
$\frac{3}{4}$ Pfund Reis
$\frac{3}{4}$ Pfund große Rosinen
$\frac{3}{4}$ Pfund kleine Rosinen
$\frac{3}{4}$ Pfund Mandeln
$\frac{3}{4}$ Pfund Ingwer
$\frac{3}{4}$ Pfund Pfeffer
3 Loth Nelken

3 Loth

3 Loth Canehl
$1\frac{1}{2}$ Loth Macis-Nüsse
$1\frac{1}{2}$ Loth Macis-Blumen.

„Auch erhält jährlich jeder der Bürgermeister „und jeder der vier Tafel-Amts-Verordneten einen „Marzipan." — Macht wenn ich nicht irre 15 Stück à $1\frac{2}{3}$ Rthlr., oder für 25 Rthlr. Marzipanen *).

Diejenigen Weynachts-Geschenke, welche der jedesmalige Zehntner und die Aerzte erhalten, sind, wie es in der Schrift heißt, zwar der Disposition des Raths nicht unterworfen, und interessiren ihn auch nicht, werden aber doch wohl gegeben werden müssen, denn das Gesetz verbietet sie nicht, erwähnt ihrer vielmehr als einer hergebrachten Gabe.

Setzt man nun die vorgeschriebenen Geschenke zu Gelde, so kommt folgende Rechnung heraus — angenommen dabey, daß der Apothecker des lieben Friedens halber ein mehreres nicht etwa zu thun genöthiget sey.

5 Huth

*) Ich werde unten indes nur 8 das Stück zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr. berechnen, um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen.

5 Huth Raffinade-Zucker à 9 Pf. 45 Pf. à Pf. 18 gr. 22 thl. 18 gr. = pf.

10 = = Melis-Zucker à 8 Pf. 80 Pf. à Pf. 15 gr. 33 thl. 12 gr. = pf.

10 Pfund Morsellen = = = = à Pf. 24 gr. 6 thl. 24 gr. = pf.

$1\frac{1}{4}$ Pfund Räucherpulver à Pf. 1 thl. = = = = 1 thl. 9 gr. = pf.

5 Stübchen 20 Quart Hypocras à 18 mgr. = 10 thl. = gr. = pf.

20 Quart Franzwein à 12 gr. = = = 6 thl. 24 gr. = pf.

$12\frac{1}{2}$ Pfund Mandeln à Pfund 14 gr. = = 4 thl. 31 gr. = pf.

$12\frac{1}{2}$ Pfund Reis à Pfund $3\frac{1}{2}$ gr. = = 1 thl. 7 gr. 6 pf.

$12\frac{1}{2}$ Pfund große Rosinen à Pf. $5\frac{1}{2}$ gr. = 1 thl. 32 gr. 6 pf.

$12\frac{1}{2}$ Pfund kleine Rosinen à Pf. 6 gr. = 2 thl. 3 gr. = pf.

$12\frac{1}{2}$ Pfund Ingwer à Pfund 18 gr. = = 6 thl. 9 gr. = pf.

$12\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer à Pfund 21 gr. = = 7 thl. 10 gr. 4 pf.

7 Loth Nelcken à Loth $3\frac{1}{2}$ gr. = = = = 24 gr. 4 pf.

7 Loth Canehl à Loth $5\frac{1}{2}$ gr. = = 1 thl. 2 gr. 4 pf.

$3\frac{1}{2}$ Loth Macis-Nüsse à Loth 18 gr. = = 1 thl. 27 gr. = pf.

$3\frac{1}{2}$ Loth Macis-Blumen à Loth 16 gr. = 1 thl. 20 gr. = pf.

8 Stück Marcipanen à 1 thl. 12 gr. = = 10 thl. 24 gr. = pf.

Es kosten also dem Apothecker des Orts die gesetzlichen Geschenke an den Ehrsamen Rath jährlich = = = = 120 thl. 27 gr. = pf.

Rechnet man die Geschenke an andere Bewohner, Aerzte ꝛc. hinzu, die zwar den Magistrat nicht interessiren, aber doch billig gegeben werden müssen, und wie die Erklärung des Magistrats nicht ganz undeutlich sagt, gegeben werden sollen, nimmt auch hier nur 15 Personen *) und ähnliche Abstufungen an,

*) Ich kenne Orte, wo die Anzahl der zu beschenkenden Personen 50, 70, 100 und mehrere beträgt, und wo Reis, Caffée u. s. f. nicht bey einzelnen Pfunden, sondern bey 8, 10 und mehreren Pfunden gegeben werden müssen.

an, wie sie der Magistrat bey seinem eignen Collegio einzuführen beliebt hat, und rechnet dann die obige Summe von — 120 Rthlr. 27 Mgr. doppelt; so verschenkt der Apothecker jenes Ortes von seinem erworbenen Verdienst 241 Rthlr. 18 Mgr. und das nicht etwa gutwillig, sondern gesetzlich, und will er noch mehr thun, das bleibt ihm ganz unbenommen.

Zu seiner Beruhigung wird in der Schrift noch angeführt:

„Alle diese außer dem Kaufgelde und dem „Erbenzins vorkommenden und in jeder Apotheck „gewöhnlichen Ausgaben, trägt der Innhaber aus „dem Seinigen, und ihm wird darauf von der „Stadt nichts gut gethan, auch nicht gestattet des„falls einen Abzug an dem gelobten Erbenzinse zu „machen. Nur wird hier nachrichtlich angemerkt, „daß die obgedachten Weynachtsgeschenke durch ei„nen Gesellen und Burschen herumgetragen wer„den, und daß jeder, welcher eins von diesen Ge„schenken erhält, gewöhnlich dem Gesellen und „Burschen ein Douceur giebt."

Es ist sonderbar, aber doch erklärbar, daß die Geschenke die der Apothecker geben muß, so sehr genau,

genau, bis auf halbe Lothe herunter bestimmt sind, daß aber für die Gegengeschenke an seine Leute der Tarif ganz mangelt.

Nehmen wir übrigens zu diesen — 241 Rthl. 18 mgr. — die oben berechneten — 631 Rthl. 3 mgr. —; so muß der Apothecker — 872 Rthl. 21 mgr. — an eigentlicher Pacht geben, — denn was sind alle diese Abgaben und Ausgaben anders als Pacht für die Erlaubniß Arzney verfellen zu dürfen.

§. 70. Daß die Eincassirung des Honorars für den Arzt in gewissen Fällen durch den Apothecker geschehen soll, dürfte bedenklich seyn, und darf meiner geringen Einsicht nach unter keiner Bedingung zugelassen werden, indem es zu schädlichen Verbindungen der Aerzte und Apothecker Anlaß geben kann.

§. 71. und 72. Ueber die von Einigen vorgeschlagene Aufhebung der Privilegien denke ich mit dem Verfasser einstimmig; so wie über Verminderung der Apothecken, statt der von Herrn J * * intendirten Vermehrung (m. s. oben unter IV. §. 20-31).

§. 73. Giebt der Herr Verfasser Mittel an die Hand, wie man bey Einführung der neuen herabgesetzten Taxe zu verfahren habe.

„So sollen z. E. alte ansässige Apothecker „die vorherige Taxe behalten und nur den Cassen „und Armen die Medicamente mit 50 pr. Ct. „Rabat berechnen dürfen, angehende Apothecker „aber die neue Taxe befolgen.“

So ausführbar dieser Vorschlag auch zu seyn scheint, so hat er doch etwas sehr wichtiges gegen sich. Angehende Apothecker, die eine neue Apotheck einrichten, eine schon etablirte kaufen, oder auch erpachten, also entweder das Ganze, oder aber das Inventarium bezahlen, beträchtliche Caution beschaffen müssen, haben gewöhnlich mit ungleich mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen, wie die, welche schon länger im Besitz einer Apotheck sind. Es dürfte daher hart seyn, wenn man diesen Wohlthaten entziehen wollte, die man jenen gewährt; und was würde an einem Orte wo Concurrenten also alte und neue Apothecken sind, den alten Apotheckern die verstattete Erlaubniß nützen. Man würde schlechterdings nach der neuen Taxe verkaufen, oder die Officin verschließen müssen.

Meine

Meine Vorschläge gehen dahin:

1) Man eile mit Entwerfung und Einführung der Arzneytaxe nicht zu sehr; sondern setze sich

2) erst in den Besitz aller der Erfahrungen, Kenntnisse und Einsichten, die selbst nach den Vorschlägen des Herrn Verfassers und nach meinem geringen Vortrage da seyn müssen, wenn man eine billige und gerechte Taxe entwerfen will.

3) Man verschaffe den Apotheckern alle Erleichterungen, welche die Umstände erlauben und die man ihnen zu geben vermag.

4) Verschaffe selbigen für ihren Absatz den möglichst größesten Kreis, durch Hintertreibung alles Arzneyhandels, er werde nun von concessionirten, oder nicht concessionirten Personen geführt.

5) Gebe ihnen dann nach Ausmittelung aller und besonders des 2ten Puncts einen zwar billigen aber angemessenen Gewinn auf ihre Waaren und eine gerechte und billige Vergütung für ihre Arbeiten, bey welchen Gegenständen man aber auf alle nur mögliche Kosten und Umstände, die den Apo-

 thecker

thecker treffen können, Rücksicht zu nehmen haben wird. Thut man dies, dann kann man die neue Taxe allgemein einführen, und es wird nicht einer zu gerechten Beschwerden Ursach haben.

Wie viel Procente der Apothecker hiesiger Lande haben müsse, das wage ich nicht zu bestimmen, und es kann nur erst dann mit Sicherheit darüber ein Calcul gezogen werden, wenn alle erforderliche Data vorliegen.

Von §. 74 an bis §. 88 spricht der Herr Verfasser von der Aufsicht über die Apothecker und führt eine Menge Gegenstände an, die dabey in Frage kommen. Mehrere derselben sind von mir schon oben berührt, und ich könnte daher hier ganz davon schweigen. Allein der herzliche Wunsch nützlich zu werden veranlasset mich wiederholt zu sagen:

daß man Schelmereyen der Art, wie §. 74 bis 77 angeführt werden, noch mehrere und unausbleiblich herbeyführen werde, wenn man den rechten Gesichtspunct verliehrt, aus welchem der Apothecker betrachtet werden muß, das heißt — als unentbehrlicher öffentlicher Arbeiter, oder Fabricant des Staats, der ihn billig für seine Arbei-

beiten ernähren muß, außerdem aber auch als Kaufmann und Detailkrämer, der auf alle Rechte und Vortheile des Kaufmanns en gros und en detail ein volles und ungezweifeltes Recht hat.

Der Apothecker ist weder Fabricant, Künstler und Arbeiter für den Staat, noch Kaufmann oder Krämer allein. Nein, er ist beydes und kann daher durchaus nicht nach den Regeln behandelt werden, die einseitig auf einen dieser Stände passen, vielmehr bedarf das Apothecker-Wesen einer ganz separaten Behandlung.

Vergißt man dies und dringt lediglich auf niedrige Taxen, sodann fürchte ich, werden Apothecker das alles begehen, was sie nicht begehen sollen. Schreckliche Dinge, die viele jetzt bey der vermeintlich hohen Taxe nicht unterlassen; die das Wohl so mancher Menschen untergraben, sieche Körper machen, den Staat entvölkern, die Kirchhöfe füllen &c. Man denke ja nicht, daß man dergleichen Betrügereien werde entdecken und hindern können, und überzeuge sich doch, daß das Geschäft nicht übereilt werden dürfe, und daß selbst hohe Taxen

 bey

bey weitem nicht so schädlich sind, sobald das Publicum mit guten Arzneyen versorgt wird, als niedrige bis auf die geringsten Pointillen herunter berechnete Taxen und schlechte, verpfuschte, tödtende Arzneyen, Gifte statt Medicamente.

Man mache also eine gerechte und billige Taxe, und findet man dann noch einen Apothecker der Schurkerey begehet, o so strafe man ihn nach aller Schwierigkeit und stoße ihn ganz aus.

Der Herr Verfasser sagt §. 78. d., „daß Aerzte oft in die Verlegenheit kämen, die vom Apothecker erhaltenen Arzneyen ihren Patienten nicht so hoch anrechnen zu dürfen, wie sie solche den Apotheckern bezahlt hätten, weil die Apothecker sogar den Aerzten theuerer anrechnen sollen, als es die Taxe erlaube.

Bey der unbegrenzten Hochachtung, die ich für den Herrn Verfasser hege, darf ich keinen Augenblick zweifeln, daß ihm wirklich Fälle der Art bekannt seyn müssen, und da muß ich denn bekennen, daß ich ein solches Benehmen äußerst indiscret finde, und daß ich es so wenig mit meinen Gesinnungen, als mit den Gesinnungen der mir in

der

der hiesigen Gegend bekannten Apothecker, zu reimen vermag.

Ich kann indes nicht bergen, daß mir Beyspiele vom Gegentheil bekannt sind, wovon ich denn schon oben einige beygebracht habe, die ich noch sehr vermehren könnte. Auch werden wohl nicht viele Aerzte, Chirurgi rc. die selbst dispensirten, oder nach ihren Magistralformeln in den Apothecken bereitete Medicamente den Kranken wohlfeiler geben, wie sie ihnen der Apothecker ansetzt, wenigstens können sie sich sehr gut für Schaden sichern, wenn sie die Kranken zur Apotheck verweisen. Gehet die Arzney erst durch die Hand eines Arztes zum Kranken, so geschiehet dies in 100 Fällen 90 mal lucri causa, einige wenige Fälle ausgenommen, wo vielleicht der Arzt guten aber unbekannt dürftigen Familien die Medicamente wohlfeil geben will.

Brave Aerzte welche in der Nähe einer Apotheck wohnen, werden dergleichen Arzney-Austheilungen schwerlich vornehmen, besonders da sie, wenn der Apothecker ein rechtschaffener Mann ist, ihn für dürftige Familien sehr leicht zu geringen Preisen disponiren können. Der Landarzt muß

 frei-

freilich Medicamente vorräthig haben, die aber, wenigstens von mir, zu einem solchen Preise gegeben werden, daß sie mit Vortheil wieder abgesetzt werden können.

Von §. 90. bis zu Ende der Schrift redet der Herr Verfasser von der Einrichtung des Dispensatorii, worauf die neue Taxe gegründet werden soll: Vortreflich ist das alles und sehnlich ist zu wünschen, daß alle diese Vorschläge des verehrungswürdigen Mannes realisirt werden mögen, aber ich fürchte, wir erleben das nicht.

Sehr bedaure ich es übrigens, daß sich in der Schrift und vorzüglich in den Tabellen viele Druckfehler finden. So z. B. sind es wahrscheinlich §. 259. Druckfehler, daß nach der Fuldaischen Arzney-Taxe ein Quentchen Extractum absynthii zu 3 Ggr. 8 Pfen., das Loth Extractum trifolii zu 4 Ggr. 7 Pfen. angesetzt ist, das Loth Extractum chinae corticis aber nur 3 Ggr. 8 Pfen. kosten soll. Denn wären dies würklich die Preise jener Taxe, so schränkte solche zwar den Apothecker auf der einen Seite sehr ein, aber sie gäbe es ihm auf der andern mehr als gedoppelt wieder. — Darf

er

er nemlich 1 Quentchen Extractum absynthii zu 3 Sgr. 8 Pfen. und 1 Loth Extractum trifolii zu 4 Sgr. 7 Pfen. verkaufen; so ist das mehr als 25 pr. Ct., ja mehr als das alterum tantum, und in so fern die Rede vom Extracto trifolii ist 75 pr. Ct. theurer wie hier zu Lande. Aeuserst unverhältnißmässig wäre denn aber der Preis des Lothes China-Extract zu ebenfalls 3 Sgr. 8 Pfen.

Der Verfasser hält dies noch zu theuer, welches mir um deswillen unbegreiflich ist, weil man dafür wahrlich das Loth China-Extract nicht liefern kann. Denn angenommen, das Pfund feine China koste am Handels-Orte nur 2 Rthl., und lieferte, wie zwar nicht in der vorliegenden Schrift, aber an einem andern Orte behauptet wird, 12 Loth China-Extract *); so kostet das Loth China-Extract, oder vielmehr das Material dazu, also noch ehe das Extract einmahl aus der China gezogen ist, à Loth 4 Sgr.; wie vielmehr muß es also kosten, wenn der Apothecker Fracht, Embal-

 lage,

*) Murray apparatus medicaminum. Nach meinen Erfahrungen giebt die beste China nur 8 Loth höchstens 10 Loth Extract, wenn es gut bereitet, und frey von Chinapulver ꝛc. seyn soll. Erhält man mehr, so ist es entweder zu dünn, oder nicht gehörig clarificirt.

lage, Porto=, Agio=Auslage, pr. Cte, Arbeits=lohn und Feuerung bezahlen und zur Bereitung Leute halten soll. Englisches China=Extract, das wahrscheinlich aus der schlechtesten China bereitet wird, so wie das Americanische, kosten nach einem gewissen Preis=Courant, den ich vor mir liegen habe, die Unze 12 Sgr., das Loth also 6 Sgr., oder 1 Sgr. 4 Pf. im Einkauf mehr, wie der Apothecker nach der Fuldischen Arzney=Taxe dafür nehmen darf.

Um noch eines Umstandes aus der Tabelle zu erwähnen, die ich deshalb nicht weiter verfolge, weil es mir an Datis, an Zeit und an Raum gebricht, so glaubt der Herr Verfasser S. 269, der Apothecker werde kein besonderes Feuer zu den Digestionen halten, weil er dergleichen Arbeiten auf dem Stubenofen verrichten könne. In äuserst kleinen Apothecken, und in solchen Gegenden, wo der Stubenofen Jahr aus Jahr ein geheitzt wird, mag das vielleicht wohl möglich seyn, bey mir aber und in allen Apothecken von einiger Bedeutung sind unausgesetzt eine oder mehrere sogenannte Digestiv= und Abrauch=Capellen im Gange, die Winter und Sommer oft um einer einzigen Sache halber geheitzt werden müssen.

Ich

* * *

Ich nahe mich nun dem Ende meines Aufsatzes, und halte es für Pflicht dem Herrn Verfasser nochmals meine innigste Verehrung zu bezeugen; hoffentlich wird er mit meiner Kälte und mit meiner ruhigen und unpartheilichen Untersuchung zufrieden seyn.

Wäre es möglich den feurigsten meiner Wünsche, den ich für Menschen Wohl und über Medicinal-Verfassung hege, realisirt zu sehen, dann bedürfte es keiner Herabsetzung der Arzney-Preise, keiner Taxen, keiner Aufsicht auf Apothecken ꝛc.; denn alsdann würde das Ganze Sache des Staats. Dieser salarirte Arzt, Wundarzt, Apothecker und die Heb-Amme; höbe die fleissigen, rechtschaffenen und geschickten durch Erhöhung des Soldes empor; schaffte die Arzneyen in der besten Güte und Zubereitung selbst an; ließe die medizinische Pflege ganz umsonst ertheilen, und höbe zur Entschädigung für das alles eine besondere Arzney-Steuer von denen im Lande ein, deren Vermögens-Umstände weitre Lasten erlauben.

So lange dies aber nicht geschiehet, so lange man das gesammte Medizinal-Wesen nicht zur

Sache

Sache des Staats macht, so lange ist auch auf keine ganz vollkommene Abhelfung der obwaltenden Mängel und Gebrechen zu hoffen.

Ich empfehle diesen Aufsatz übrigens allen Sachkennern zur nachsichtigen Beurtheilung angelegentlich mit der Versicherung, daß ich gern Belehrung annehmen werde, wenn ich etwa hin und wieder geirret haben sollte.

Beylage III.

Formular

eines

pharmacevtischen Tagebuches;

oder

Darstellung einiger Beyspiele, wie bey Ausmittelung der Quantitäten pharmacevtischer, und pharmacevtisch-chemischer Präparate, des Verlustes der dabey eintreten kann, und der Umstände zu verfahren seyn würde, die hiebey in Frage kommen können.

Beylage III.

Formular
eines
pharmacevtischen Tagebuches;
oder

Darstellung einiger Beyspiele, wie bey Ausmittelung der Quantitäten pharmacevtischer, pharmacevtisch-chemischer Präparate, des Verlustes der bey diesen Arbeiten eintreten kann, und bey Bestimmung der Umstände zu verfahren seyn würde, die dabey in Frage kommen können.

Einleitung.

An mehreren Stellen der vorliegenden Schriften *) habe ich den Vorschlag gethan, daß die Ober-Landes-Policey, vor Entwerfung und Festsetzung einer

*) Unter andern §. 74. S. 122.

ner neuen Arzney-Taxe, mehreren Apotheckern im Lande den Auftrag geben möge, über die Ausbeute, den Verlust und die Kosten bey ihren Arbeiten Buch und Rechnung zu führen. Diese Rechnungen sollten die Apothecker nach Verlauf eines gewissen Zeitraumes, etwa am Ende eines Jahres, an die Behörde einreichen.

Solche Rechnungen, die man bey Abfassung neuer Arzney-Taxen vielleicht noch nie zum Grunde des Calculs gelegt haben wird, sind von dem größten Nutzen. Sie werden nemlich dazu dienen, daß die Commission, der die Entwerfung der neuen Arzney-Taxe, und die Bestimmung der Arzney-Preise obliegt,

a) einen sichern Calcul über die Ausbeute unserer Arbeiten erhält, und den Abgang kennen lernt, der bey allen pharmacevtischen, und pharmacevtisch-chemischen Arbeiten unvermeidlich statt findet. Daß sie

b) die Kosten für Feuerung, Geräthe, Utensilien und das Arbeitslohn, welches die Zubereitungen aller Art erfordern und den Apotheckern in den verschiedenen Provinzen eines Landes verursachen, in sichere Erfahrung bringt.

c) daß

c) daß sie durch diese Data in Stand gesetzt werde, die billigste Taxe für das Publicum und die gerechteste für die Apothecker ausmitteln zu können. Denn nimmt man

d) im Tarif, die Mittelzahl aus allen diesen Beobachtungen —, die freylich von redlichen, wahrhaften und geschickten Männern angestellt werden müßten, — zur Grundlage der Preis = Bestimmungen an; so wird auch nicht eine der hiebey interessirten Partheyen sich über Einseitigkeit, Bedrückung oder Uebervortheilung zu beschweren gerechte Ursach finden können.

In den allermehrsten Apothecken führt man nun freilich über jene Gegenstände Buch und Rechnung. Aber diese sind zu unserm Zweck ganz unbrauchbar und entsprechen der Absicht durchaus nicht, die unsere guten und einsichtsvollen Vorfahren bey ihrer Einführung wahrscheinlich vor Augen hatten.

Glaublich waren diese sogenannten Defect-Bücher, von unsern braven und sparsamen Vorfahren, zu eben dem Zweck bestimmt, wozu ich sie von neuem in Vorschlag bringe. Ihre Erfinder wollten nemlich, da es in ihren Zeiten höchst

 wahr-

wahrscheinlich noch keine gesetzlich eingeführte und auf lange Zeit vorausbestimmte Arzney = Taxen gab, den Verlust, die Kosten und die Ausbeute ihrer Arbeiten genau kennen lernen, um die Preise der Medicamente jedesmal von neuem darnach bestimmen zu können. Dazu sind die Defect = Bücher aber ganz ungeschickt; sie sind jetzt bis zu einem bloßen Namen = Register der im Arbeits = Orte verfertigten Medicamente und ihres oft nach Gutdünken angegebenen Gewichts herabgesunken. Sie taugen daher im Grunde zu nichts, und würde es deshalb der Absicht die ich habe keinesweges entsprechen, wenn die Apothecker blos solche trockene Register verfertigen und einreichen wollten.

In dieser Hinsicht erlaube ich mir es hier eine Probe eines pharmacevtisch = chemischen Tagebuchs abdrucken zu lassen. Die Leser werden durch diese kleine Schrift mit allen den Gegenständen bekannt, auf die bey Abfassung eines brauchbaren Producten= und Educten = Buches, wie es zu Abfassung einer neuen Taxe erforderlich ist, Rücksicht genommen werden muß. Zugleich habe ich meinen Vortrag so eingerichtet, daß die aufgestellten Beyspiele zu einer richtigen Ausbeute=, Verlust= und Kosten = Bestimmung Anlaß geben können.

Schmei=

Schmeichele ich mir nicht zu viel, so wird man hoffentlich schon aus diesen wenigen, mit Genauigkeit angestellten und mit Treue erzählten, Versuchen sehen, daß die Bestimmung der Arzney-Preise nicht so leicht ist, wie man glaubt, und daß eine neue Arzney-Taxe keinesweges auf die zur Zeit vorhandenen Data gegründet werden dürfe, wann die Preis-Bestimmungen nicht blos billig, sondern für alle Theile gerecht und für keinen drükkend seyn sollen.

Die Preise der rohen Arzneywaaren, das Arbeitslohn, die Verlust- und Unkosten-Rechnung fehlen in den folgenden Beyspielen. Ich hätte dies alles gern beygefügt, da aber die pr. Cte noch nicht bestimmt sind, die dem Apothecker für rohe Waaren zu Gute gerechnet werden dürfen, da ferner das Arbeitslohn für ihn, seine Gehülfen und Mitarbeiter noch nicht festgesetzt worden; da endlich bey keiner einzigen der mir bekannten Taxen gesagt ist, wie viel pr. Cte sich die Apothecker für verarbeitete und zubereitete Medicamente berechnen dürfen; so habe ich die Geldrubriken nicht ausfüllen können. Diesem Mangel wird man aber sehr bald abhelfen, sobald jene Puncte erst bestimmt sind.

I.

Acetum Lithargyrii.

2 Pfund Silber=Glätte wurden mit 10 Pfund Weinessig so lange gekocht, bis der Essig vollkommen gesättiget war. Die Flüssigkeit wurde dann mit dem Rückstande auf ein Filtrum gebracht und das Filtrat gewogen. Das Gewicht desselben war 7 Pfund 8 Unzen, der Verlust betrug also $2\frac{1}{2}$ Pfund.

Zu dieser Arbeit waren erforderlich $\frac{1}{2}$ Metze Kohlen zu 1 Mgr., und 3 Scheit Holz, welche nach hiesigem Holz=Preis den Werth 1 Mgr. hatten. Die Geräthschaften, als ein bleyerner Kessel, Filtrirkorb, und Topf sind schon seit langer Zeit die nämlichen gewesen.

Zu berechnen ist also:

	Rthl.	Gr.	Pf.
2 Pfund gepulverte Glätte			
10 Pfund Weinessig =	=	=	=
pr. Cte für die rohen Waaren	=	=	=
$\frac{1}{2}$ Metze Kohlen =	=	=	=
3 Scheit Holz =	=	=	=
1 Tuch oder $\frac{1}{8}$ Elle Leinen und Papier =	=	=	=
für den Gebrauch der Geräthe	=	=	=
für den Arbeiter =	=	=	=
pr. Cte für das Product der Arbeit	=	=	=
Betrag	Rthl.	Gr.	Pf.

Kostet 1 Pfund dieses Bley=Essigs die Unze aber

2.

2.

Acetum saturni concentratum.
Extractum saturni Goulardi.

Von dem erwähnten Bley = Essig (1) wurden 3 Pfund im bleyernen Kessel so weit abgeraucht, daß sich das Gewicht der Flüssigkeit zum Gewichte des Wassers verhielt wie 1,50 zu 1,00. Der Bley-Essig wog nun noch 1 Pfund 12 Unzen, es waren also 1 Pfund und 4 Unzen verdampft. Verbraucht wurden bey dieser Arbeit ¼ Metze Kohlen, und eine Filtrir = Geräthschaft. Die Kosten für diesen starken Bleyessig würden also betragen:

	Rthl.	Gr.	Pf.
3 Pf. gemeiner Bleyessig à Gr. = Pf.			
¼ Metze Kohlen = =	=	=	=
Tuch, Abgang am Kessel	=	=	=
für den Arbeiter = =	=	=	=
Betrag	Rthl.	Gr.	Pf.

kostet die Unze dieses Bleyessigs Mgr.

Bey diesem Präparate können keine pr. Cte für die rohen Materialien, auch nicht auf den Werth der Zubereitung selbst berechnet werden, da beyde oben beym gemeinen Bleyessig schon in Rechnung gekommen sind. Daß man dem Apothek-ker indes besondere pr. Cte für die unverarbeite-

ten Waaren, und wieder andere für die verarbeiteten, für die Educte und Producte zubilligen müsse, das leidet wohl keinen Zweifel. Er muß die unverarbeiteten Artickel stets auf dem Lager halten um sie bearbeiten, die bearbeiteten aber um sie verabreichen zu können, sie mögen nun in kurzen oder langen Zeiträumen gebraucht oder gar nicht gebraucht werden.

3.

Acidum Phosphori.

Die Phosphorsäure ist seit einiger Zeit unter die Zahl der Medicamente aufgenommen worden, und dient zum innern und äussern Gebrauch. Man erhält diese Säure am reinsten und besten aus dem Phosphor, wenn man diesen entweder im Keller zerfließen, oder unter einer Glasglocke verbrennen läßt, oder auch wenn man so lange schwache Salpetersäure über den Phosphor abziehet, bis derselbe völlig gesäuert ist. Die zweite und dritte dieser Methoden erfordern einen sehr geübten Arbeiter, sonst sind sie mit Gefahr und Verlust verknüpft, die erste dauert eine sehr lange Zeit, alle drey aber liefern eine zum Arzney-Gebrauch zu kostbare Säure. Das Pfund Phosphor kostet nämlich an den Handels-Orten woher wir ihn

ziehen

ziehen können, 32 Rthl., und liefert nach der ersten Methode etwa 9 Pfund, nach der zweiten $8\frac{1}{2}$ Pfund, und nach der dritten Methode, die durch den Zusatz von 2 Pfunden rauchender Salpetersäure noch weit kostbarer wird, als die ersten beyden Methoden, 9 bis 10 Pfund verdünnte Phosphorsäure, wie sie sich zum Arzney-Gebrauch schickt.

Wohlfeiler wird die Säure aus thierischen Knochen erhalten; hier giebt es nun wieder mehrere Methoden, die Scheele, Gahn und Nicolas erfunden, Wiegleb, Hagen und Struve aber verbessert haben. Diese Methoden haben aber alle ihre Schwierigkeiten und ihre Mängel; die Scheel-Gahnsche Methode ist zu unserm Zweck unbrauchbar, diese sowohl als die Nicolas'sche geben eine sehr unreine Säure. Die von Wiegleb und Hagen verbesserte Methode des Herrn Nicolas ist umständlich und kostbar, weil man bey ihrer Ausübung eine große Menge flüchtiges Alcali verschwenden muß, und die Nicolas-Struvische ist auch nicht mangelfrey. Versuche im Kleinen ergeben indes, daß die letztere Methode allen andern vorzuziehen seyn würde, indem auf diesem Wege eine sehr reine, ziemlich wohlfeile Phosphorsäure und

zwar binnen wenig Tagen verfertiget werden kann.

Nachdem dieser Umstand ausgemittelt war, so wurden von einem meiner Gehülfen 32 Pfund Wasser mit 2 Pfunden concentrirter Schwefelsäure vermischt, und in einem zinnernen Kessel über dem Feuer zum Kochen gebracht. In diese kochende Flüssigkeit trug er nach und nach 4 Pfund fein gepulverte, sehr weiß gebrannte Knochen und ließ die Flüssigkeit unter stetem Rühren noch eine Stunde kochen, filtrirte sie dann durch einen Spißbeutel und süßte den Rückstand aus. Das Filtrat wurde nun in dem zinnernen Kessel zurückgebracht und bis auf 4 Pfund abgedampft. Nun ließ ich so lange Vitriolsäure hinzutröpfeln, als noch ein Niederschlag entstand, es waren dazu 5 Unzen erforderlich. Die Flüssigkeit wurde filtrirt, der Rückstand mit wenigem Wasser ausgesüßt, daß Filtrat aber in einer Porcellain-Schale und im Sandbade bis auf 2 Pfund abgedampft. Jetzt vermischte mein Mitarbeiter die Phosphorsäure mit 6 Pfund Wein-Alcohol von Franzbranntwein, süßte den niedergefallenen Selenit und die Knochenerde mit 2 Pfund Alcohol aus. Das Filtrat wurde in eine Retorte gegossen, ein Kolben vorgelegt, und die Flüssigkeit

bis

bis zur Trockne abgezogen. Der Rückstand betrug sehr wenig, war pechartig und schwarz, und muste daher in einem Tiegel geschmolzen werden. Man erhielt hier 6½ Unze glasartige Phosphorsäure, und die ganze Arbeit war so gut als vergeblich angestellt worden. Die Ursach ihres Mislingens ist mir bis jetzt noch unbekannt, und ich führe das Ganze nur als Beweis an, daß wir bey unserm besten Willen und bey Befolgung der erprobtesten Regeln doch gefährdet werden und grossen Verlust erleiden können.

Bey einem andern Versuche der, mit eben der Quantität Materialien auf die nemliche Weise, aber mit der möglichst grösten Behutsamkeit angestellt wurde, erhielt man eine minder gefärbte Phosphorsäure. Man zog über diese Säure, um sie zu entfärben, 8 Unzen sehr starke Salzsäure von 1,232 specifischem Gewichte ab und erhielt 13 Unzen reine und concentrirte Phosphorsäure, oder 7 Pf. 6 Unzen verdünnte. Der Weingeist, der hier gebraucht worden, hatte einen unangenehmen Geruch, er mußte über Kohle rectificirt werden, wobey 1¼ Pfund verlohren giengen; es entstehet daher, um den Werth dieser Säure zu finden, folgende Berechnung:

	Rthl.	Gr.	Pf.
4 Pf. gebranntes Hirschhorn			
2 Pf. 5 Unzen Vitriolöl ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
$1\frac{1}{4}$ Pf. Verlust am Weingeist	ʒ	ʒ	ʒ
8 Unzen Salpetersäure ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Procente für die rohen Waaren	ʒ	ʒ	ʒ
$1\frac{1}{2}$ Himpten Kohlen zum Kochen und Abdampfen ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
32 Quartier destillirtes Wasser ʒ ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Für den Gebrauch der Geräthe, als Kessel, Gläser, Spitzbeutel, Porcellain-Schalen, Capelle u. s. f.	ʒ	ʒ	ʒ
Retorte und Kolben ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Für den Arbeiter 2 Tage	ʒ	ʒ	ʒ
pr. Cte für das Product der Arbeit ʒ ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Betrag	ʒ	ʒ	ʒ

kostet demnach 1 Pfund dieser Säure die Unze aber

4.

Aqua florum Chamomillae,
Extractum Chamomillae.

2 Pfund Chamillen, oder Cammerblumen gaben, nachdem sie in einer Destillirblase mit Wasser über-

übergoſſen und dieſes wieder davon abgezogen wurde, 12 Pf. ſehr gutes und ſtarkriechendes Waſſer, aber keine Spuren von Oehl. Der rückſtändige Abſud wurde abgegoſſen und die Chamillen noch einmal mit Waſſer abgekocht. Den Chamillen = Abſud klärte man gehörig und dickte ihn bis zur Extractform ein. Es wurden hiedurch 11 Unzen Extract erhalten. Man gebrauchte hiezu 105 Scheite Holz und ½ Himpten Kohlen.

Obgleich das Chamillen = Waſſer und das Chamillen = Extract hier zu den medizinischen Seltenheiten gehören, ſo wurde dieſe Arbeit doch auf Veranlaſſung des 44. §. der gekrönten Preis = Schrift des Hrn. Doctor Krügelſtein unternommen. Der Erfolg deſſelben beweiſet, daß man nicht ganz gerecht gegen die Apothecker ſeyn würde, wenn man ihnen alle gedenkbare Nebenproducte zur Laſt rechnen wollte, die ſie etwa aus ein und demſelben Materiale bereiten könnten. Der Preis des Chamillen = Waſſers und Extractes entſtehet übrigens aus folgender Berechnung, es koſten nemlich:

2 Pfund Chamillen = Blumen	Rthl.	Gr.	Pf.
Procente für das rohe Material = =	=	=	=
105 Scheite Holz	=	=	=
Betrag	=	=	=

Tran

Transport	Rthl.	Gr.	Pf.
½ Himpten Kohlen =	=	=	=
Für den Gebrauch der Destillir-Blase, des Abrauch-Kessels, der Tücher, des Decantir-Topfes u. s. f. =	=	=	=
Papier und Lutum =	=	=	=
Arbeitslohn der Gehülfen für 1½ Tag = =	=	=	=
Dem Arbeits-Manne für Wasser tragen ¼ Tag =	=	=	=
pr. Ete für das Product und Educt = =	=	=	=
Betrag	=	=	=

Repartirt man diese Kosten zur Hälfte auf das Chamillen-Wasser und die andere Hälfte auf das Extract; so ergiebt sich der Preis des erstern à Pf. zu Gr. und des Extracts à Unze zu Gr.

5.

Aqua menthae crispae.

2 Pfund Krause-Münze geben 7 Quartier oder 14 Pf. recht gutes und stark riechendes Krause-Münzen-Wasser. Es wurde hiezu verbraucht ½ Metze Kohlen und 5 Scheite Holz. Die Arbeit wäh-

rete

rete einen halben Tag, während dem auch andere Arbeiten verrichtet werden. Zu berechnen möchte hier also seyn:

	Rthl.	Gr.	Pf.
2 Pfund Krause-Münze pr. Ete für das rohe Material = =	=	=	=
Papier und Lutum um die Fugen der Blase zu verschließen = =	=	=	=
5 ganze Scheite Holz =	=	=	=
Für den Gebrauch der Gefäße = =	=	=	=
Für den Gehülfen ½ Tag Arbeit = =	=	=	=
Für den Arbeiter wegen des Wassertragens in die Blase und auf den Mohrenkopf, und ob der Reinigung der Gefäße = =	=	=	=
Procente für das Product der Arbeit = =	=	=	=
Betrag	=	=	=

es würde demnach ein Pfund Krause-Münz-Wasser kosten   Gr.

6.

6.

Emplastrum Hioscyami
Cera Citrina ℔ij. ℥iv.
Therb. commun. ℔j. ℥iv.
Extract. Hioscyam. ex Succo ℥iij.
Ol. Hioscyam. coct. ℥x.
Pulv. Herb. Hioscyam. ℥vj.

wurden nach den Regeln der Kunst zusammengemischt. Das Wachs, Terpentin und Oel wurden nicht durchgegossen, da sie von besonderer Reinigkeit waren; ein Paar todte Bienen, die sich im Wachse befanden, wurden mit einem Spatel herausgenommen, wie es geschmolzen war. Uebrigens litte die Masse durch keinen mechanischen Handgriff einigen Verlust. Nachdem das Pflaster ausgerollet und abgetrocknet war, wog es ℔iv. ℥ij., also betrug der Verlust 6 Unzen. Es erforderte ½ Tag Arbeit und etwas weniges an Feuerung; es kostete demnach:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
2¼ Pfund gelbes Wachs			
1¼ Pfund Terpenthin ſ	ſ	ſ	ſ
6 Loth eingedickter Bilsenkraut=Saft ſ ſ	ſ	ſ	ſ
Betrag	ſ	ſ	ſ

Trans-

Transport	Rhlr.	Gr.	Pf.
20 Loth gekochtes Bilsen-kraut-Oel = =	=	=	=
12 Loth Bilsenkraut-Pulver	=	=	=
pr. Cte für die unverarbei-teten und verarbeiteten Materialien = =	=	=	=
für den Gehülfen ½ Tag Arbeit = =	=	=	=
Feuerung, Reinigung und Gebrauch der Gefäße	=	=	=
pro Cte für das Product der Arbeit =	=	=	=
Betrag	Rthlr.	Gr.	Pf.

Kostet 1 Pfund dieses Pflasters Gr. die Unze also Gr.

7.

Essentia pomorum Aurantiarum
Pomor. aurantiarum immatur. ℔iss.
Spirit. vini Gallici rectif. ℔vj.

wurden drey Tage digeriret, wozu eine Metze Kohlen erforderlich war. Sie gaben nach dem Auspressen und Durchseihen ℔v. und vij. Unzen Essenz, der Verlust betrug demnach ix. Unzen.

Hier

Hier sind zu berechnen			
$1\frac{1}{2}$ Pf. unreife Pomeranzen	Rthlr.	Gr.	Pf.
6 Pf. rectificirter Franzbranntwein = =	=	=	=
pr. Ete für das unverarbeitete und schon bearbeitete Material =	=	=	=
1 Metze Kohlen =	=	=	=
1 Kolben = =	=	=	=
Blase zum verschließen des Kolbens, Preßtuch, Papier, für den Gebrauch der Presse, des Digerir-Ofens u. s. f. =	=	=	=
an Arbeitslohn = =	=	=	=
pr. Ete für das Product der Arbeit = =	=	=	=
Betrag	Rthlr.	Gr.	Pf.

kostet 1 Pfund dieser Essenz Gr. ℥j. also Gr.

8.

Extractum Quassiae.

12 Pfund geraspelte Quassia wurden acht mahl mit Wasser ausgekocht, dann die Flüssigkeit durchgeseihet, abgedampft und zwey Tage hingestellt, damit sie sich abklären möge, nachher aber in einem zinner=

zinnernen Kessel abgedampft, bis das Extract die gehörige Consistenz hatte. Es lieferte diese Quassia 1 Pfund und 2 Unzen Extract. Verbraucht wurden ½ Klafter Holz und ¾ Himpten Kohlen. Das Auskochen währete 3 Tage, das Abdampfen aber, wobey eine Person stets beschäftiget war, 2 Tage. Hier hätten wir demnach zu berechnen

	Rthlr.	Gr.	Pf.
12 Pf. geraspelte Quassia pr. Ete für das rohe Material = =	=	=	=
½ Klafter Holz =	=	=	=
¾ Himpten Kohlen =	=	=	=
Durchseihe=Tücher, für den Gebrauch der Geräthe u. s. f. = =	=	=	=
Arbeitslohn für den Gehülfen = =	=	=	=
Arbeitslohn für den Knecht	=	=	=
pro Ete für das Product der Arbeit =	=	=	=
Betrag	Rthlr.	Gr.	Pf.

würde demnach die Unze dieses Extractes kosten Gr.

9.

Lac Sulphuris.

10 Pfund Schwefel und

15 Pfund Pottasche

wurden vermischt, nachdem sie fein gepulvert waren, und in zwey gleiche Theile getheilt. Jeder Theil wurde dann für sich zum Fluß gebracht. Beym Schmelzen wurde verbraucht,

1 sogenannter ganzer Rothgießer-Tiegel

1¼ Himpten Kohlen.

Das Auskochen und Filtriren der geschmolzenen Masse forderte

1 Metze Kohlen, 25 Scheite Holz und

2 Filtrirtücher von Leinwand, nebst 6 Bogen Papier.

Zum Niederschlagen waren 3 Pfund concentrirte englische Schwefelsäure erforderlich.

Zum Sammlen des Niederschlages waren, außer obigen beyden Tüchern, noch zwey andere Tücher erforderlich. Die Operation des Schmelzens und Auskochens nahm einen Tag weg.

21 Tage lang wurden durch den Arbeiter täglich zweymal 48 Quartier Wasser zum Aussüßen auf den Niederschlag gegeben.

Zuletzt

Zuletzt wurde der Niederschlag mit warmem Wasser ausgesüßt, wozu

½ Metze Kohlen erforderlich war. Dann wurde er auf Druckpapier gesammelt und im Trocken-Ofen getrocknet, wozu es eines halben Himptens Kohlen bedurfte. Auch wurde noch 1 Buch weißes Papier verbraucht, und zum Reiben des getrockneten Niederschlages wurden 7 Stunden verwandt. Der Niederschlag betrug 7 Pfund 5 Unzen, bey einer andern Zubereitung des nemlichen Mittels aber, aus Unkunde des Arbeiters, der die Schwefelleber das eine mal zu lange und das andere mal nicht lange genug im Feuer erhielt, nur 13 Unzen. Diese 8 Pfund und 2 Unzen Schwefelmilch verursachten also folgende Kosten

	Rthlr.	Gr.	Pf.
30 Pfund Pottasche =			
20 Pfund Schwefel =	=	=	=
6 Pfund engl. Vitriolöl	=	=	=
pr. Cte für die rohen Materialien = =	=	=	=
2 Rothgießer Tiegel	=	=	=
An Kohlen 4 Himpten	=	=	=
50 Scheite Holz =	=	=	=
4 Filtrir-Tücher =	=	=	=
2 Buch 12 Bogen Papier	=	=	=
Betrag	=	=	=

Transport	Rthlr.	Gr.	Pf.
Für den Gehülfen für 3 Tage Arbeit = =	=	=	=
Für den Stoßer für 1 Tag Arbeit = =	=	=	=
Für die Geräthe, als Kessel, Schaalen, Aussüßetopf, Tenakel, Mörser, Hebe, Reinigung der Gefäße u. s. f.	=	=	=
pr. Cte für das Product der Arbeit = =	=	=	=
Betrag	Rthlr.	Gr.	Pf.

Kostete mir 1 Pfund Schwefelmilch Rthlr. Gr. und die Unze also Gr.

10.

Laudanum liquidum Sydenhami
Opii 2 Unzen, Croci $\frac{1}{2}$ Unze
Caryophilli, Cinamomi $\overline{aa}$ 1 Qt.
Vin. Mallaga 18 Unzen

wurden fünf Tage hindurch digeriret. Da auch andere Sachen von der Wärme des Digerir-Ofens profitirten, so lässet sich die Menge der verbrauchten Kohlen nicht genau angeben, indeß kann es leicht $\frac{1}{2}$ Metze seyn. Das Expressum, wozu ein

Tuch

Tuch erforderlich war, wurde gewogen, und betrug $16\frac{1}{2}$ Unze.

Hier ist also zu berechnen,

	Rthlr.	Gr.	Pf.
4 Loth Opium =			
1 Loth Safran =	=	=	=
1 Qt. Nelken =	=	=	=
1 Qt. Canel =	=	=	=
36 Loth Mallaga =	=	=	=
pr. Cte für die rohen Materialien = =	=	=	=
$\frac{1}{2}$ Metze Kohlen =	=	=	=
Für die Blase zum Verschließen des Kolbens	=	=	=
Tuch zum Auspressen	=	=	=
Für den Gebrauch der Presse, für den Glastrichter zum Filtriren ꝛc. =	=	=	=
Dem Arbeiter =	=	=	=
pr. Cte für das Product der Arbeit = =	=	=	=
Betrag	Rthl.	Gr.	Pf.

und kostet demnach die Unze laudanum liquidum Sydenhami Gr.

11.

Magnesia alba
Salis Epshamensis

25 Pfund englisches Purgiersalz und 25 Pfund gute Potasche wurden jedes für sich im Wasser aufgelöset und die Auflösungen durch Tücher und Papier filtrirt. Man erhitzte nun die Auflösung des engl. Salzes sowohl, als die Auflösung der Pottasche bis zum Kochen, vermischte dann beyde Auflösungen über dem Feuer mit einander, und ließ diese Mischung nach geendigter Präcipitation noch eine halbe Stunde kochen. Der Niederschlag wurde nun in einem Spitzbeutel gesammelt, zu sechs verschiedenen mahlen in den Kessel zurück gebracht und mit Wasser ausgekocht. Nachdem der Niederschlag gehörig ausgesüßt und abgeleckt war, wurde er auf weißes Papier gelegt und im Trocken-Ofen getrocknet.

Diese Arbeiten beschäftigten den Arbeitsmann anderthalb und den Gehülfen ¼ Tage. Verbraucht wurden ⅐ Klafter Holz und ¼ Himpten Kohlen, 3 Buch weißes Papier und 4¼ Elle Leinwand zum Spitzbeutel. Der vitriolisirte Weinstein, der hier als Nebenproduct hätte gewonnen werden können, wurde nicht zu Gute gemacht, weil er hier gar

nicht

nicht in Gebrauch ist und man Arbeit und Feuermaterial an ihn unnütz verschwendet haben würde.

Nach einem Mittelverhältniß von sechs ähnlichen Arbeiten, — die $9\frac{1}{4}$, $8\frac{3}{4}$, $9\frac{1}{4}$, $8\frac{1}{2}$, $8\frac{3}{4}$, $9\frac{1}{2}$ Pfund Niederschlag lieferten, — erhielt ich 9 Pf. Magnesia alba aus 25 Pfunden englischem Salze, oder 36 Pfund aus 100 Pfunden.

Zu berechnen sind hier

	Rthlr.	Gr.	Pf.
25 Pfund Engl. Salz			
25 Pfund Pottasche	=	=	=
pr. Cte für die rohen Waaren = =	=	=	=
$\frac{1}{3}$ Klafter Holz =	=	=	=
$\frac{3}{4}$ Himpten Kohlen =	=	=	=
3 Buch Papier =	=	=	=
$\frac{1}{2}$ Buch Löschpapier =	=	=	=
Für den Gebrauch der Kessel, des Spitzbeutels, der Geräthe = =	=	=	=
Für den Arbeiter $\frac{1}{4}$ Tag	=	=	=
= = Knecht $1\frac{1}{2}$ Tag	=	=	=
pr. Cte für das Product der Arbeit = =	=	=	=
Betrag	Rthlr.	Gr.	Pf.

und kostet daher 1 Pfund Magnesia aus Engl. Purgiersalze Rthlr. Gr.

Beym Stoßen und Sieben dieser Magnesia gehen von 20 Pfunden derselben 14 Unzen verlohren. Diese Arbeit fordert einen ganzen Tag; es entstehet daraus für die gestoßene und gesiebte Magnesia alba folgende Rechnung:

20 Pfund Magnesia alba	Rthlr.	Gr.	Pf.
Verlust an Magnesia 14 Unzen = =	=	=	=
Arbeitslohn für 1 Tag	=	=	=
Für den Gebrauch des Mörsers und der Siebe, auch für Papier =	=	=	=
Betrag	Rthlr.	Gr.	Pf.

Es kostet demnach 1 Pfund gepulverte Magnesia Rthl. Gr., eine Unze also Gr.

12.

Magnesia alba calcinata.

Von $4\frac{1}{2}$ Pfund pulverisirter weißer Magnesia blieben, nachdem sie calcinirt war, nur 1 Pfund $11\frac{1}{2}$ Unze übrig, oder es waren vielmehr 2 Pfund und $12\frac{1}{2}$ Unze verlohren gegangen. Man verbrauchte bey dieser Calcination $3\frac{1}{2}$ Himpten Kohlen und ein sogenannter ganzer Rothgießer=Tiegel, der diesesmal die Arbeit dreymal aushielt, sonst aber

nur

nur ein höchstens zweymal gebraucht werden kann, erhielt den Garaus.

Zu berechnen möchten hier seyn

	Rthl.	Gr.	Pf.
$4\frac{1}{2}$ ℔. Magnesia pulverata			
$3\frac{1}{2}$ Himpten Kohlen =	=	=	=
$\frac{1}{3}$ des Werthes eines Roth=gießer=Tiegels =	=	=	=
Für den Arbeiter =	=	=	=
pr. Cte für das Product der Arbeit =	=	=	=
Betrag	=	=	=

und kostet demnach 1 Pfund Magnesia calcinata Rthl. Gr. oder die Unze Gr.

13.

Mercurius praecipitatus albus.

3 Pfund reines Quecksilber übergoß man mit einem Kolben mit $3\frac{1}{2}$ Pfund mässig starker aber reiner Salpetersäure und sezte die Mischung in die Wärme. Man vermehrte diese nach und nach so sehr, daß die Flüßigkeit zulezt ins Sieden kam; es blieb ein beträchtlicher Theil Quecksilber unaufgelöset und mußten daher noch $1\frac{1}{2}$ Pfund Salpetersäure in drey verschiedenen, gleich schweren Portionen zugesezt werden. Die vollkommen klare Auf-

lösung wurde nun mit abgezogenem Wasser verdünnt, durch ein leinenes Läpchen gegossen, und mit 12 Unzen Salmiak vermischt. Jetzt fällte man das Quecksilber mit einer gereinigten Pottaschen-Auflösung, die mit $5\frac{1}{2}$ Pfund Pottasche correspondirte. Der Niederschlag wurde nun ausgesüßt, auf ein Filtrum gebracht und getrocknet. Er betrug 3 Pfund 11 Unzen. Hier würde nun zu berechnen seyn der Werth von

	Rthl.	Gr.	Pf.
3 Pfund Quecksilber			
5 Pfund reiner Salpetersäure	=	=	=
$5\frac{1}{2}$ Pfund reiner Pottasche	=	=	=
24 Loth reinen Salmiak	=	=	=
Die pr. Cte für die rohen Materialien	=	=	=
Dann $\frac{1}{2}$ Metze Kohlen zum Auflösen des Quecksilbers und Trocknen des Niederschlages	=	=	=
45 Quartier destillirtes Wasser zum Verdünnen und Aussüssen	=	=	=
Die Glasgeräthschaften, als	=	=	=
Betrag	=	=	=

Trans-

Transport	Rthl.	Gr.	Pf.
Für den Kolben zum Auflösen, die Gläser zum Fällen und Aussüssen	=	=	=
Für 2 Filtrirtücher	=	=	=
Filtrir = Papier, Papier zum Trocknen	=	=	=
Für den Gebrauch der andern erforderlichen Geräthe	=	=	=
An Arbeitslohn für den Arbeiter	=	=	=
pr. Cte für das erhaltene Product	=	=	=
Betrag	=	=	=

um den wahren Werth eines Pfundes und einer Unze dieses Präparats zu finden.

Die Flüssigkeit, die zuerst vom Quecksilber-Niederschlage abgesondert wird, enthält noch etwas Salpeter und Salmiak, und könnte darauf benutzt werden. Ich benutze diese Flüssigkeit aber nicht, weil ich aus Erfahrung weiß, daß sie vom Quecksilber nicht ganz rein ist, und daher durchaus zu Arzneymitteln nicht gebraucht werden kann. Höchstens lässet sie sich, wenn man sie durch Hahnemanns Probeflüssigkeit vom Quecksilber gereinigt hat, auf flüchtiges

tiges Laugensalz, oder auch auf salzgesäuerte Salpetersäure benutzen, aber die Producte beider Operationen belohnen Arbeit und Kosten nicht, die man auf ihre Bearbeitung verwenden muß.

14.

Oleum Ovorum expressum.

110 Eyer, die im April 1797 hier 1 Rthl. 19 Mgr., am Ende des Junius aber nur 22 Mgr. kosteten, wurden auf die bekannte Art bearbeitet. Sie lieferten 7 Unzen und 6 Quentchen Eyeröhl.

Zum Kochen der Eyer und dem nachherigen Erwärmen der erhärteten Dotter wurden ½ Himpten Kohlen und 2 Scheite Holz gebraucht.

Zum Pressen war ein Beutel von starkem Hanftuch und überhaupt zur ganzen Arbeit ein halber Tag erforderlich. Der Werth dieses Oehles ergehet aus den Preisen

	Rthl.	Gr.	Pf.
der 110 Eyer			
des ½ Himpten Kohlen	;	;	;
der 2 Scheite Holz	;	;	;
und jenes Beutels	;	;	;
dem Arbeitslohne für ½ Tag	;	;	;
Betrag	;	;	;

Trans-

Transport	Rthl.	Gr.	Pf.
dem Gebrauch der Geräthe und Utensilien	=	=	=
und den pr. Cten für das Product der Arbeit	=	=	=
Betrag	=	=	=

2 Loth dieses Oehles werden also kosten Gr.
1 Quentchen desselben aber Gr.

15.

Oleum Amygdalar. dulcium.

Neun Pfund auserlesene Provenz=Mandeln wurden gestampft, durchgeschlagen, erwärmt und gepreßt; sie gaben 4 Pfund 2 Loth Oehl. Man verbrauchte bey dieser Arbeit 1½ Metze Kohlen, und drey Beutel von starkem Hanfleinen; die Arbeit erforderte einen halben Tag Zeit und die Hülfe des Arbeitsmanns. Hier ist also zu berechnen

9 Pfund Mandeln	Rthl.	Gr.	Pf.
pr. Cte für das rohe Material	=	=	=
1½ Metze Kohlen	=	=	=
Für den Gehülfen ½ Tag	=	=	=
Für den Arbeitsmann ½ Tag	=	=	=
Für den Gebrauch der Geräthe	=	=	=
Betrag	=	=	=

	Transport	Rthl.	Gr.	Pf.
3 Preßbeutel jeder von $\frac{3}{8}$ Elle Hanf-Leinwand		,	,	,
pr. Ete für das Product der Arbeit		,	,	,
	Betrag	,	,	,

kostet 1 Pfund dieses Oehles Rthl. Gr. die Unze also Gr.

Die Mandelkleie, die man von den Mandelkuchen zu machen pflegt, wird hier sehr wenig gebraucht, und kann man — da dieses an mehreren Orten der Fall seyn wird — ihren Werth nicht vom Werthe des Mandel-Oehles abrechnen.

16.

Pulpa Tamarindorum.

7 Pfund Tamarinden, auf die bekannte Art behandelt, lieferten mit $3\frac{1}{2}$ Pfund Zucker, $15\frac{1}{2}$ Pf. Pulpa.

Verbraucht wurden bey dieser Arbeit, die einen Gehülfen $\frac{3}{4}$ Tage beschäftigte, $\frac{1}{2}$ Himpten Kohlen und 15 Scheite Holz. Um den Preis des Tamarinden Markes zu finden, sind hier also zu berechnen:

7 Pfund

	Rthl.	Gr.	Pf.
7 Pfund Tamarinden à Pf.			
3½ Pfund Zucker à	:	:	:
pr. Ct für die rohen Materialien :	:	:	:
½ Himpten Kohlen	:	:	:
15 Scheite Holz :	:	:	:
Für den Gebrauch des Siebes zum Durchschlagen der Pulpa, das bey dieser Arbeit sehr leidet :	:	:	:
Für den Gebrauch der andern Gefäße und für ihre Reinigung :	:	:	:
An den Gehülfen für ¼ Tag	:	:	:
pr. Cte für das Product der Arbeit :	:	:	:
Betrag	:	:	:

kostet demnach 1 Pfund Pulpa tamarindorum Rthl. Gr.

§. 17.

Pulvis Rhei radicum.

4 Pfund feine Rhabarber wurde geschnitten, getrocknet und dann zu feinem Pulver gemacht, wozu ein ganzer Tag erforderlich war.

Das

Das feine Pulver betrug 3 Pfund 9 Unzen 4 Quentchen, die Remanenz aber 1 Unze 4 Quentchen 2 Scrupel. Der Verlust beträgt demnach 4 Unzen 7 Quentchen und Ij. Hier sind daher folgende Kosten zu berechnen:

	Rthl.	Gr.	Pf.
der Werth von 4 Pfund Rhabarber			
pr. Cte für das unverarbeitete Material .	.	.	.
der Werth von ℥iv. ʒvij. Ꝥj. Rhabarber .	.	.	.
das Arbeitslohn für Schneiden und Stoßen, oder für 1 Tag .	.	.	.
für den Gebrauch der Siebe, des Mörsers, und für deren Reinigung .	.	.	.
pr. Cte für das verarbeitete Material .	.	.	.
Betrag	.	.	.

hieraus ergiebt sich der Preis 1 Unze, 1 Quentchens und 1 Scrupels des Rhabarber-Pulvers.

18.

Pulvis ſeminis Cynae.

4 Pfund levantiſcher Wurmſaamen gaben 3 Pfund und 5 Unzen Pulver. Die Remanenz wog 3 Unzen 7½ Quentchen, ſie beſtand aber aus lauter Spänen und Faſern und war daher völlig unbrauchbar. Der Verluſt an 4 Pfunden Wurmſaamen beträgt demnach, wenn dieſer gepulvert wird, ½ Pfund. Hier entſtehet alſo folgende Rechnung:

4 Pfund Wurmſaamen	Rthl.	Gr.	Pf.
pr. Cte auf den Werth des Materials ſ	ſ	ſ	ſ
der Verluſt, oder ½ Pfund Wurmſaamen ſ	ſ	ſ	ſ
dem Arbeiter für 1 Tag	ſ	ſ	ſ
Für den Gebrauch des Siebes ꝛc.	ſ	ſ	ſ
pr. Cte auf den Werth des verarbeiteten Materials	ſ	ſ	ſ
Betrag	ſ	ſ	ſ

es würde daher die Unze gepulverter Wurmſaamen koſten Gr. Pf., das Quentchen alſo Gr. Pf.

19.

Spiritus Nitri acidus.

Acidum Nitri fortius, et Arcanum duplicatum.

14 Pfund gereinigter und getrockneter Salpeter wurden gepulvert, wozu ein Tag erforderlich war. Man schüttete den Salpeter in eine gläserne Retorte und vermischte ihn vorsichtig mit 7 Pfunden Vitriolöl, das man mit 3 Pfund destillirtem Wasser verdünnt hatte, legte die Retorte nun in ein erwärmtes Sandbad, fügte die Vorlage an, verband die Fugen erst mit fettem Kitt, dann mit Kitt aus Käse und Kalk. Die Säure wurde nun bey nach und nach, aber äuserst langsam vermehrtem Feuer in die Vorlage zu 3 Pfund destillirtem Wasser übergetrieben, das in dieser war vorgeschlagen worden. Diese Arbeit dauerte zwey Tage und anderthalb Nächte. Die Ausbeute bestand in 12¼ Pfund concentrirter Salpetersäure von 1,232 specifischem Gewicht. Die Retorte gieng ganz verlohren.

Der Rückstand wurde im Wasser aufgelöset und mit Pottaschen-Lauge gesättiget, wozu die Lauge von 3 Pfund Pottasche erfordert wurde. Er gab unter der gewöhnlichen Behandlung 13 Pfund Arcanum duplicatum.

An

An Feuerung war zu diesen Arbeiten erforderlich $\frac{1}{8}$ Klafter Holz und 4 Himpten Kohlen.

Um den wahren Werth der beiden Producte dieser Arbeit zu finden, sind hier also zu berechnen

	Rthl.	Gr.	Pf.
14 Pfund gereinigter Salpeter			
7 Pfund Engl. Vitriolöl	=	=	=
3 Pfund Pottasche =	=	=	=
pr. Cte auf den Werth dieser Materialien =	=	=	=
eine Retorte, ein Recipient	=	=	=
$\frac{1}{8}$ Klafter Holz =	=	=	=
4 Himpen Kohlen =	=	=	=
für den Gebrauch der Capelle, der Kessel, Töpfe 2c.	=	=	=
2 Filtrir-Tücher, Papier	=	=	=
für die Kitte =	=	=	=
für den Gehülfen 3 Tage, 2 Nächte =	=	=	=
für den Arbeiter $1\frac{1}{2}$ Tag	=	=	=
pr. Cte für die Producte	=	=	=
Betrag	=	=	=

kostet demnach 1 Pfund Salpetersäure Rthl. Gr.
ein Pfund Arcanum duplicatum aber Rthl. Gr.

Obgleich der vitriolisirte Weinstein hier, wie ich oben (unter 10) erinnert habe, gar nicht gebraucht wird; so ließ ich ihn doch diesesmahl zu Gute machen, damit mein Tagebuch mehrere Beyspiele solcher Arbeiten enthalten mögte, bey denen Producte und Nebenproducte erhalten werden. Sonst verkaufe ich den Rückstand von der Bereitung der Salpetersäure, und zwar das Pfund zu 3 Sgr., als Zuschlag zum Cäment. Mit diesem Cäment wird die hiesige Schleuse bey Reparationen, die aber selten vorkommen, ausgestrichen. Auch wird der Tartarus Vitriolatus wohl von Gelbgießern gebraucht. Da dieser Verbrauch aber gleichfalls selten ist, so habe ich ganze Vorräthe von ihm aufgehäuft liegen.

20.

Acidum Nitri purificatum.

4 Pfund der vorhingedachten Salpetersäure wurden so lange mit gesättigter Silberauflösung versetzt, bis sie vollkommen von aller Salzsäure und Vitriolsäure gereinigt war. Es waren dazu 3 Unzen Silberauflösung erforderlich, die 2 Quentchen 15 Gran Silber enthielt. Das gefällte Scheidewasser rectificirte man im Sandbade aus einer Glas-Retorte, und erhielt 4 Pfund und 1 Loth

gerei-

gereinigte Säure. Das rückständige Hornsilber wog 3 Quentchen. Zu berechnen sind hier

Der Werth von 4 Pfund Salpetersäure =	=	=	=
— — 3 Unzen Silber-Auflösung =	=	=	=
— — Retorte und Kolben	=	=	=
Der Gebrauch der Kapelle	=	=	=
Kitt, Leinwand, Bindfaden ꝛc.	=	=	=
½ Himpten Kohlen =	=	=	=
Das Arbeitslohn =	=	=	=
pr. Cte für das Product	=	=	=
Betrag	=	=	=

Hiervon gehet ab

Der Werth von 3 Qt. Horn-silber =	=	=	=
bleibt der Betrag	=	=	=

Kostet demnach 1 Pfund gereinigte Salpetersäure Rthl. Gr.

21.

Spiritus Salis dulcificatus.

½ Pfund Braunstein 1½ Pfund Küchensalz ¼ Pfund engl. Vitriolöl und 12 Pfund Alcohol von Franzbranntwein, wurden nach den Regeln der

Kunst behandelt und destilliret. Sie lieferten beym Verbrauch von 1 Himpten Kohlen und während einer viertägigen Arbeit 10 Pfunde versüßten Salzgeist. Zu berechnen sind hier nun

½ Pfund Braunstein	⸗	⸗	⸗
1½ Pfund Küchen⸗Salz	⸗	⸗	⸗
¾ Pfund Vitriolöl	⸗	⸗	⸗
pr. Cte für den Werth der Waaren	⸗	⸗	⸗
12 Pfund Franzbranntwein⸗Alcohol	⸗	⸗	⸗
1 Himpten Kohlen	⸗	⸗	⸗
Retorte, Kolben, Lutum	⸗	⸗	⸗
für den Gebrauch der Capelle	⸗	⸗	⸗
für den Arbeiter	⸗	⸗	⸗
pr. Cte für das Product der Arbeit	⸗	⸗	⸗
Betrag	⸗	⸗	⸗

und kostet daher 1 Pfund Spiritus salis dulcis Rthl. Gr. Pf. die Unze also Gr. Pf.

22.

Sulphur Auratum Antimonii Kermes minerale.

10 Pfund Pottasche, 5 Pfund Spiesglanz und 5 Pfund Schwefel wurden gemischt und in 2 gleiche

gleiche Theile getheilt. Jeder Theil wurde dann für sich geschmolzen, hiezu wurde ein halber Rothgießer-Tiegel und 1 Himpten Kohlen verbraucht.

Beym nachherigen Auskochen der Masse und dem Filtriren der Auflösung, verwandte man 1 Metze Kohlen, 4 Scheite Holz und 2 Filtrir-Tücher und zum Fällen des Schwefels 2 Pfund englisches Vitriolöl.

Die Operation des Schmelzens und Auskochens nahm einen Tag hin, die Arbeit des Fällens und Aussüssens, welches 21 Tage dauerte, kann mit der Zeit, die das Stoßen der Materialien und das Reinigen der Gefässe erforderte, auch auf 1 Tag berechnet werden.

Zuletzt wurde der Niederschlag mit warmen Wasser übergossen, wozu ½ Metze Kohlen erforderlich war. Dann wurde der Niederschlag auf Filtrir-Papier gesammelt und in der Wärme getrocknet. Man verbrauchte hiezu ½ Buch Papier, 3 Filtrirtücher und ½ Himpten Kohlen.

Endlich wurde der Niederschlag zerrieben und gesiebt, diese Arbeit nahm 6 Stunden hin. Der getrocknete und gesiebte Spiesglanz-Schwefel betrug 4 Pfund 11 Unzen an Gewicht.

Zu berechnen ist hier

	Rthl.	Gr.	Pf.
10 Pfund Pottasche			
5 Pfund Schwefel =	=	=	=
5 Pfund Spiesglanz	=	=	=
2 Pfund engl. Vitriolöhl	=	=	=
pr. Ete für diese Materialien	=	=	=
½ Rothgießer=Tiegel =	=	=	=
2 Himpten Kohlen =	=	=	=
4 grosse Scheite Holz	=	=	=
5 Tücher, ½ Buch Papier	=	=	=
für den Gebrauch der Geräthe als Mörser, Kessel, Schaalen, Aussüssetopf, Tenakel, Trocken=Ofen u. s. f.	=	=	=
dem Gehülfen für 1½ Tag	=	=	=
dem Arbeiter für 1 Tag	=	=	=
pr. Ete für das Product	=	=	=
Betrag	=	=	=

kostet demnach die Unze Spiesglanz=Schwefel Gr. Pf. und das Quentchen

---

10 Pfund Spiesglanz, 8 Unzen Schwefel
18½ Pfund gereinigte Pott=Asche,

wurden gepulvert in zwey Theile getheilt, und in einem halben Rothgießer=Tiegel geschmolzen. Zu jeder

jeder Schmelzung war ein neuer Tiegel und ¼ Himpten Kohlen erforderlich.

Beym nachherigen Kochen und Filtriren ½ Himpten Kohlen, 25 Scheite Holz und 2 Filtrir-Tücher von Leinwand. Während dem Erkalten der Lauge fiel Kermes minerale nieder, den man auf einem neuen Tuche und Druckpapier sammelte, aussüßte und trocknete.

Die filtrirte Flüssigkeit wurde nun so lange mit verdünnter Vitriolsäure vermischt, bis der Niederschlag eine orangengelbe Farbe annahm; dann wurde dieser Niederschlag auf einem Tuche und Druckpapier gesammelt, ausgesüßt und getrocknet.

Endlich fällte man den goldfarbenen Spiesglanzschwefel mit Vitriolsäure, sammelte diesen auf 2 Tüchern und Druckpapier, süßte ihn aus und trocknete ihn.

Die Operation des Schmelzens und Auskochens nahm 1½ Tag hin, die Arbeiten des Absonderns, Filtrirens und Aussüssens der verschiedenen Niederschläge währete 28 Tage und kann mit der Zeit, die das Stossen der Materialien erforderte, auf 1½ Tag gerechnet werden. Die Niederschläge

wurden zuletzt mit warmen Wasser ausgesüßt, wozu ½ Himpten Kohlen erforderlich war.

Man sammelte diese Niederschläge auf weissem Papier und trocknete sie in der Wärme. Hiezu brauchte man 1½ Buch Druckpapier und 3 Metzen Kohlen. Endlich wurden sie zerrieben und gesiebt, wozu man 4 Stunden bedurfte. Erhalten wurden

an Kermes minerale 9 Unzen 3 Quent. 15 Gran
Sulphur Auratum 15 Unzen 1 Qt. 19 Gran
Sulph. aurat. 2dae praecipitationis 1 ℔. 10 Unz.

Hier sind zu berechnen

		Rthl.	Gr.	Pf.
10 Pfund Spiesglanz				
8 Unzen Schwefel		=	=	=
18½ Pfund Pottasche	=	=	=	=
3 Pfund 4 Unzen engl. Vitriolöhl	=	=	=	=
pr. Cte auf den Werth dieser Waaren	=	=	=	=
2 halbe Rothgießer = Tiegel		=	=	=
25 Scheite Holz	=	=	=	=
2 Himpten Kohlen	=	=	=	=
6 große Tücher, 1½ Buch Papier	=	=	=	=
Betrag		=	=	=

Trans-

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport			
Für den Gebrauch der Geräthe ꝛc.	⸗	⸗	⸗
dem Gehülfen für 2 Tage	⸗	⸗	⸗
dem Arbeiter für 1½ Tag	⸗	⸗	⸗
pr. Cte auf den Werth der Educte	⸗	⸗	⸗
Betrag	⸗	⸗	⸗

Repartirt man diese Kosten auf die erhaltenen Quantitäten des Mineral⸗Kermes und des goldfarbenen Spiesglanzschwefels, die diese Kosten tragen müssen, da der Spiesglanzschwefel vom zweiten Niederschlage gar keinen arzneylichen Werth hat; so ergiebt der Calcul den Verkaufs⸗Preis der beyden Zubereitungen.

23.
Tartarus emeticus.

a) 2 Pfund Cremor tartari und 1 Pfund Spiesglanz⸗Glas wurden aufs feinste gepulvert und in einem irdenen Topfe mit abgezogenem Wasser gekocht. Der Topf zersprang, jedoch gieng von der Materie nichts verlohren. Ein zweiter hielt die Arbeit des Kochens und Abdampfens bis zu Ende aus. Man erhielt 2 Pfund 4 Unzen sehr guten Brechweinstein.

Ver⸗

Verbraucht wurden 1 Himpten Kohlen, ein Tuch, 3 Bogen Druck-Papier, eine Schaale und die ganze Arbeit dauerte 1½ Tag.

Da der Rückstand von dieser Arbeit 5 Unzen betrug, so war der Verlust 7 Unzen.

b) Bey einer andern Zubereitung waren 4 Töpfe erforderlich. Man erhielt nur 1 Pfund 14 Unzen und 4 Qt. Brechweinstein, gebrauchte zwey volle Tage zur Arbeit und 1½ Himpten Kohlen. Der Rückstand von dieser Arbeit wog 4 Unzen 2 Quentchen, und bestand blos aus Spiesglanze; es waren bey dieser Arbeit demnach 13 Unzen und 2 Quentchen an Materialien verlohren gegangen.

c) Bey einem dritten Versuche nahm man zum Kochen und Zubereiten des Brechweinsteins einen Kessel von engl. Zinn, der dem Jahrbuche der Pharmacie (Berlin 1795. S. 187) zufolge zu dieser Arbeit sehr tauglich seyn soll. Der Erfolg entsprach der Erwartung nicht; der Kessel war nemlich durchaus mit metallischem Spiesglanz überzogen, sehr angefressen und total verdorben.

Das Kochen währete 13 Stunden und erforderte ¼ Himpten Kohlen. Abgedampft wurde die Brechweinstein-Lauge in einer Porcellain-Schaale,

und

und gab 2 Pfund 11 Unzen 1 Quentchen Brechweinstein, der aber unbrauchbar war, weil er vieles Zinn enthielt und kaum Brechen erregte.

Der Rückstand betrug 3 Unzen und 5 Quentchen und war bloßes Spiesglanz, der Verlust an Materialien betrug demnach nur 1 Unze und 1 Quentchen. Bey dieser Methode hat man allerdings den wenigsten Verlust und wäre sie daher der erstern und auch den Arbeiten in Glas und Porcellain, — die äuserst zerbrechlich sind, die Arbeit in die Länge ziehen und zu Bereitungen im Großen kaum geeigenschaftet sind — weit vorzuziehen, wann nur ein brauchbarer und reiner Brechweinstein auf diesem Wege erhalten werden könnte. Diesen Versuchen zufolge kosteten also 4 Pfund 2 Unzen 4 Quentchen guter Brechweinstein, den Verlust bey dem Versuch c nicht gerechnet,

	Rthl.	Gr.	Pf.
an 4 Pfund Cremor			
2 Pfund Spiesglanz-Glas	=	=	=
pr. Ete für die rohen Materialien =	=	=	=
2½ Himpten Kohlen	=	=	=
6 Töpfe = =	=	=	=
2 Tücher und Filtrir-Papier	=	=	=
Betrag	=	=	=

Trans-

	Transport	Rthl.	Gr.	Pf.
Für den Gebrauch der Tenakel ꝛc.		=	=	=
dem Gehülfen für $3\frac{1}{2}$ Tag		=	=	=
pr. Cte für das Product		=	=	=
	Betrag	=	=	=

hat demnach die Unze Brechweinstein den Werth von Gr., das Quentchen aber von Gr. Pf.

24.

Vnguentum Linariae.

$1\frac{1}{2}$ Pfund frisches Leindotter-Kraut und $1\frac{1}{2}$ Pfund Schweine-Schmalz wurden nach den Regeln der Kunst behandelt. Man erhielt 1 Pfund $3\frac{1}{2}$ Unze Salbe, der Verlust betrug demnach 4 und $\frac{1}{2}$ Unze. Hier ist zu berechnen

	Gr.	Pf.
$1\frac{1}{2}$ ℔. Herba Linariae -		
$1\frac{1}{2}$ ℔. Axungia Porci -	=	=
pr. Cte für die rohen Materialien	=	=
$\frac{1}{4}$ Metze Kohlen =	=	=
Für den Gebrauch des Kessels, der Presse ꝛc. =	=	=
Für ein Tuch zum Auspressen =	=	=
Arbeitslohn =	=	=
pr. Cte für das Product der Arbeit	=	=
Betrag	=	=

kostet demnach 1 Pfund Vnguentum Linariae Gr.

25.

Valerianae Oleum destillatum.

Extractum Valerianae.

Hauptsächlich um das wesentliche Oehl des Baldrians zu erhalten; denn das Extract wird hier selten und in geringen Quantitäten gebraucht, wurden 10 Pfund vorzüglich gute und ausländische Valeriana zur Destillation angeschickt. Sie lieferten $7\frac{1}{2}$ Drachma ätherisches Oehl und ein sehr stark riechendes Wasser, das leider, da es hier nicht im geringsten gebraucht wird, weggegossen werden mußte.

Der Rückstand in der Destillir-Anstalt wurde, weil die Destillation einen ganzen Tag gedauert hatte, nicht weiter ausgekocht, sondern nachdem die Wurzeln ausgepreßt und das Decoct geklärt war, so wurde dieses unter den bekannten Cautelen abgedampft, und bis zur Extractdicke gebracht. Zu berechnen ist hier

10 Pfund Valeriana	Rthl.	Gr.	Pf.
pr. Ct für das rohe Material	=	=	=
$\frac{1}{6}$ Klafter Holz	=	=	=
$\frac{1}{4}$ Himpten Kohlen	=	=	=
für den Gebrauch der Destillir-Anstalt, Vorlagen, Trichter, Presse, Kessel rc.	=	=	=
Betrag	=	=	=

Trans-

	Transport	Rthl.	Gr.	Pf.
Seihetücher	=	=	=	=
Lutum	=	=	=	=
für den Gehülfen 1½ Tag		=	=	=
pr. Cte für die Producte		=	=	=
	Betrag	=	=	=

kostet nach Abzug des Werthes des Valeriana = Extractes welches hier indes äuserst selten gebraucht wird — zu Rthl. Gr. Pf., 1 Quentchen Valeriana = Oehl Gr.

Diesem Beyspiele wünsche ich vorzüglich eine unpartheiische und strenge aber genaue Berechnung. Bey einer solchen wird es sich ergeben, daß die Kosten, welche die Destillation eines ächten und unverfälschten ätherischen Oehles selbst dann veranlasset, wenn man alle pr. Ct = Berechnungen ganz ausfallen lässet, nicht geringe sind. Erwägt man nun zugleich, daß die Nebenproducte, die hier gewonnen werden könnten, in den mehrsten Fällen nicht gebraucht werden, auch oft — wie das vorzüglich bey Extracten der Fall ist — kaum gebraucht werden dürfen, wenn man ganz makelfreye Zubereitungen liefern soll; so wird sich ferner ergeben, die Zubereitung ächter und unverfälschter ätherischer Oehle falle den Apotheckern weit kostbarer, wie der

Herr

Herr D. J** (in der Concurrenz-Schrift S. 44. u. a. O.) angenommen hat; Wahrlich es ist ganz unmöglich die Unze eines ächten wesentlichen Oeles für 2 Pfennig zu bereiten. Stehet man den Apotheckern für diese würklich kostbare Arbeit ein zu geringes Honorar zu, so wird man künftig keine ächte ätherische Oele mehr finden; sie werden im Gegentheil im höchsten Grade verfälscht seyn.

Ich schließe hier mein pharmacevtisch-chemisches Tagebuch. Es enthält Beyspiele fast aus allen Branchen unserer Arbeiten und wird daher dem Zweck entsprechen, den ich bey seiner Ausarbeitung immer vor Augen hatte. Es kann nemlich als Norm für jeden dienen, der den Auftrag erhalten mögte, Data zum Tarif für die künftig zu entwerfende Arzney-Taxe zu sammeln. Denn bestimmt der Gesetzgeber erst die Procente, die der Apothecker für die rohen Materialien, mit Inbegrif aller oben (Abschnitt VI. §. 63. Abschnitt VIII. §. 70.) angegebenen besondern Ausgaben, die sein Geschäft erheischt, sich soll berechnen dürfen, bestimmt er das Arbeitshonorar, das ihm für sich und seine Arbeiter zu Gute kommen soll; so ist es nun jedem äußerst leicht, den Calcul zu ziehen, und den Preis auszumitteln, wo-

 für

für ein zubereitetes Medicament, es sey einfach oder zusammengesetzt, fordere pharmacevtisch-mechanische, oder pharmacevtisch-chemische Handgriffe und Arbeiten, verkauft werden kann, ohne daß dem Apothecker Schaden zuwächset, oder daß das Publicum übervortheilt wird.

Ein solcher Calcul entstehet dann:

a) Aus dem wahren und eigentlichen Einkaufs-Preise der rohen Materialien.

b) Aus allen den Kosten die ihr Einkauf und Transport veranlasset, und die Agio auf Gold und Cassengeld auch die öffentlichen Abgaben verursachen.

c) Aus dem Verluste, den die Waaren auf dem Lager und sonst erleiden.

d) Aus den Zinsen die im Einkaufs- und Kosten-Capitale u. s. f. stecken.

e) Aus den Zinsen der Buchschulden.

f) Aus den zugebilligten Procenten für die rohen Waaren.

g) Aus den Procenten, die für die Mitarbeiter und Dienstbothen zugestanden werden.

h) Aus dem Werthe der zu den Arbeiten selbst verbrauchten, oder doch gebrauchten Geräthe, Gefäße, Utensilien rc.

i) Aus

i) Aus der Berechnung des unvermeidlichen Verlustes, der bey den Arbeiten vorfällt.

k) Aus den Kosten welche die Feuerung bey solchen Arbeiten veranlasset, wo sie erforderlich ist.

l) Aus den Kosten welche die Arbeit selbst und die Arbeiter veranlassen, wobey man

m) auf die größere oder geringere Mühe bey dieser oder jener Arbeit zu sehen haben wird.

n) Aus den Procenten, die man für die zubereiteten Waaren, Producte und Educte zugestehen wird. Wobey man

o) auf das Verderben, Veralten und den gedenkbaren auch möglichen Verlust der bey den Arbeiten eines Apotheckers, und bey den zubereiteten Arzneyen statt finden kann, und außerdem

p) bey Pacht-Apotheckern, auf die Pacht-Gelder, die sie für die Erlaubniß bezahlen müssen, daß sie mit Medicamenten handeln dürfen, bey Proprietairs aber auf die Recognitions- und Laudemien-Gelder, — bey allen

q) aber, auf die Kosten der Weynachts- und andern Präsente — die glaublich nicht abgeschafft werden können — zu sehen haben wird. Endlich wird man

r) den Werth des Capitals zu berechnen haben, das in dem Hause, in dem Apothecken-Zimmer,

 der

der Material-Cammer, dem Laboratorio, den hier erforderlichen Gefäßen und den unentbehrlichen Meubeln versteckt worden *).

Man

*) Ich fasse hier mehrere Bemerkungen, die zu Erläuterung und Unterstützung der hier aufgestellten Punctate zu einem Arzney-Preis-Tarif dienen, in eine Anmerkung zusammen. Es scheint mir nemlich (ad g. I.) nothwendig, bey den Procenten, welche für die Waaren der Apothecker festgesetzt werden, nicht allein auf den Arbeiter Rücksicht zu nehmen, welcher die Präparate verfertiget, sondern auch auf den, welcher sich mit dem Verkauf derselben und mit ihrer Zusammensetzung nach Magistral-Formeln beschäftiget. Beyde werden von dem Apothecker besoldet und erhalten. Kaum würde es genug seyn, das Duplum der Arbeitstage des Laborators anzuschlagen, da dieser letztere einmal nicht unausgesetzt beschäftiget ist, und zweitens Sonntags im Laboratorio sehr selten gearbeitet wird, während welcher Zeit die Arbeiten in der Officin ihren immerwährenden Fortgang haben. In den Feierstunden des Alltages und des Sonntags kosten die Gehülfen nun dem Besitzer einer Apotheck, eben so viel wie an jedem andern Tage, und natürlich muß daher auf diese Umstände Rücksicht genommen werden. Daß endlich dem Apothecker für das Arbeitslohn, welches würklich den Gehülfen zufließt, besondere und dem Waaren-Gewinn ähnliche Procente zugebilligt werden müssen, wird dadurch erweislich, weil er sich bey Annahme eines Gehülfen einem sehr beträchtlichen Risico aussetzt; Kein Kaufmann aber wird dieses je thun, wenn er nicht dadurch bestimmte Vortheile erwarten darf. Dies Risico ist leicht zu begreifen, wenn man erwägt, wie oft durch Unachtsamkeit, oder auch durch den Leichtsinn mancher Gehülfen, dem Apothecker sehr großer, oft die ausgeworfenen Procente weit überwiegender, Schade entspringt.

Ueberhaupt wächst (ad h. u. s. w.) die Schwierigkeit bey Entwerfung einer Arzney-Taxe um so mehr, je mehr man in die kleinsten Details eindringt. Man bedenke nur wie mannigfaltig die Mobilien des Laboratorii, und der Apotheke sind. Da sind Feuerzangen, Kohlenschaufel, Eimer, Sprengeisen, Stritten, Tenakel, Töpfe, Waschschalen, Spatels, Handtücher, Destilliranstalten, Mörser rc., wer weiß was alles zu berechnen, und hier in der Apotheck, auf den Vorraths-Kammern und im Vorraths-Keller, Küpen, Laden, Töpfe, Krucken-Fässer, serpentinene, porcellainene Mörser, Wagschaalen, wieder Handtücher, Spatel, Waschkuben rc. und so manches andere, was alles beträchtliche Summen beym Anschaffen kostet, und durch die kostbare Unterhaltung immer theurer wird. Will man gerecht seyn, so muß auf dies alles durchaus Rücksicht genommen werden.

Man siehet höchst wahrscheinlich aus diesem allem, daß die Preisbestimmungen der verarbeiteten Medicamente nicht so leicht sind wie man zu glauben scheint, sondern daß würklich eine weit größere Kenntniß des innern Haushalts einer Apothecke erforderlich ist, als man bisher zu der Abfassung neuer Taxen mitbrachte. Die Abfassung einer solchen Arzney-Taxe, die für alle Theile gerecht und billig seyn soll, ist würklich ein äußerst schwieriges Geschäft, ist nicht die Sache eines, oder einiger Männer; sondern erfordert die Mitwirkung vieler, damit auch nicht einer von den vielen Puncten übersehen werden möge, die hier in Frage kommen müssen.

Ist die Norm nach der sie abgefaßt werden soll erst einmahl bestimmt; sind alle erforderliche Data gesammelt; so ist es ein leichtes eine neue Taxe zu entwerfen. Man nehme dann die allerneuesten Taxen — die Bremer, die Braunschweigische mit ihrem Appendice, die Gothaische — vergleiche ihre Preise mit der festgesetzten Norm, die aus den gesamten Datis entspringen wird, ändere die, so diesen Datis am nächsten kommt — für unser Land mögte dies wohl die Bremer in Verbindung mit der Braunschweigischen Arzney-Taxe seyn — da ab, wo sie zu den Erfahrungen und dem festgesetzten Tarif

nicht

nicht paßt, und führe diese gesetzlich ein; lasse aber die Preise derselben so oft revidiren, wie ein beträchtliches Steigen und Fallen der Waaren, Utensilien, und Bedürfnisse es erfordert.

Nimmt man zugleich bey der allerersten Festsetzung der neuen Arzney-Preise darauf Rücksicht, daß alle Erfordernisse in kurzen Zeiträumen steigen und fallen können, und setzt deshalb den Gewinn der Apothecker nicht gar zu niedrig bey wohlfeilen, nicht gar zu hoch bey theueren Waaren, sondern wählt bey allen ohne Unterschied das mittlere und ein solches Verhältniß, daß der Apothecker allgemein dabey bestehen kann; so bedarf es der öftern Reformen der Preise nicht. Man wird dann höchstens nur alle zwey Jahre Veränderungen und zwar nicht aller, sondern nur einiger Preise vorzunehmen haben.

Bemerklich mache ich noch, daß die Angaben über die Ausbeute und den Verlust, bey pharmacevtischen und pharmacevtisch-chemischen Arbeiten, nicht genau mit einander bey mehreren Apotheckern zutreffen werden. Dies ist eine Sache, die nicht anders seyn kann, weil hier eine Menge von Umständen zusammentreffen, von denen ich oben weitläuftiger gehandelt habe. Geschicklichkeit, Genauigkeit und Arbeitsfertigkeit besitzt nicht Jeder in gleichem Grade, auch geräth nicht jede Arbeit gleich vollkommen, wie mein eigenes Tagebuch beweiset; es kann daher sehr wohl seyn, daß mehrere meiner oben gegebenen Angaben mit denen von anderen Apotheckern nicht gleichen Schritt halten.

Fortsetzung der Druckfehler-Anzeige zu dem Commentar der Schrift des Hrn. D. J * *.

S. 129. Z. 7. fällt das Wort ja aus.
— 132. — 2. von unten lies statt Unz **Unze**.

Auf eben dieser Seite habe ich mir Z. 10. durch die **Worte, in L * *, wo es stark nach Terpentinöl riecht, und unten in der Anmerkung eine Unbestimmtheit zu Schulden kommen lassen. Es kann nemlich scheinen, als ziele ich hier auf die Lüchow'sche Apotheck und ihren Besitzer. Um dieser Misdeutung meiner Worte zuvorzukommen, so versichere ich hier feierlich, daß ich niemalen Arzneyen der Lüchow'schen Apotheck in der Hand gehabt habe, und beym Niederschreiben der Anmerkung am Fuß dieser Seite den Besitzer jener Apotheck nicht vor Augen haben konnte, weil er mir als ein äußerst rechtschaffener und geschickter Mann bekannt ist.**

S. 134. Z. 16, 17. 19 stehet Unz statt **Unze**
— — — 21. lies statt der Gentian, **Gentiana.**
— 137 — 13. gehört hinter Pfeffer-Münz nur ein **Comma**
— 146. — 13. gehört am Ende der Zeile ein Ausrufungszeichen.
— — — 15. lies statt Jngerhouß, **Jngenhouß.**
— 153. — 13. — — date, **data.**
— 157. — 3. gehört hinter dem Worte Strohmeyer ein **Comma.**
— 162. Z. 17 lies statt der, **dem**
— 163. — 3. — — speranateconti, **spermatecett**
— — — 5. von unten, lies statt dem, **ihm**
— — — 4. — — — — Autepsie, **Autopsie**
— 167. — — lies statt columba, *columbo*
— — — 9. — — sehen, **gesehen**
— 172. ganz unten fällt **Be** weg
— 174. — 3. fällt hinter **war** das Comma weg
— 179. — 9. muß hinter arnica ein Comma stehen
— 180 unterste Zeile lies statt verfällt, **verfalle.**

Jm Vorbericht S. V. Z. 5. muß der Buchstabe k in dem Worte Apotheck gestrichen werden.

Druckfehler im Commentar zu der Schrift des Herrn Burgermeister Krügelstein.

S. 3. Z. 12. lies statt einige §. §. zu der, **einige Bemerkungen zu verschiedenen §. §. der weit**

S.

S. 11. Z. 7. lies statt gefallet, gefallen
— — — 20. — — mit denselben, in selbigen
— 14. — 8. — — Apothecker, Apothecken
— 17. — 1. fällt und hinter bewohnt aus
— — — 5. gehört hinter das Wort Geld ein Comma
— 27. — 12. gehört nach den Worten wo der, das Wort leichte
— — — 15. ließ statt schweren, schwersten
— 29. — 14. — — versüßte, versüßten.
— — — 3 von unten — — Feurungs, Feuerungs
— 33 — 6 von unten gehört hinter geführt ein Comma
— 35 — 11 und im Verfolg, lies statt Oehls, Oels
— 38 — 11 nach Quantitäten gehört ein Comma
— 39 — 11 lies statt Schoreborn, Schornborn
— 40 — 12 — — öffentliche, öffentlichen
— 42 — 6 hinter unmöglich gehört ein Comma
— 44 — 18 lies Weyhnachten statt Weynachten
— — — 2 von unten lies statt Huth, Hut
— 45 — 1 lies statt Stückchen, Stübchen
— — — 16 — — Huth, Hut
— — — 10 — — Nelcken, Nelken
— 46 — 9 und im Verfolg l. statt Weynachts, Weyhnachts
— 47 — 1 lies statt Huth, Hut
— — — 13 — — Nelcken, Nelken
— 52 — 16 hinter werden gehört ein Comma
— 54 — 4 lies statt verpfluschte, verpfuschte
— 55 — 7 — — dispensirten, dispensiren
— 63 — 13 hinter Schriften gehört ein Comma
— 69 — 2 von unten; lies statt Apothekker, Apothecker
— 73 — 17 lies statt Salzsäuren, Salpetersäuren
— 77 — 2 — — werden, wurden
— 78 — 1 unter *Emplastrum Hioscyami* gehört ein Strich
— 83 — 1 von unten; steht 2, statt 1
— 85 — 2 von unten; lies statt laudanum, *Laudanum*
— 96 — 4 lies statt Ij, einen Scrupel
— 101 — 3 von unten hinter Braunstein und hinter Küchensalz, gehören Commata
— 107 — 13 hinter Werth hat, müssen die Worte eingeschaltet werden, wenn man ihn nicht etwa mit einer gewissen Menge Schwefel und Pottasche fliessen lassen, und dann zu goldfarbenen Spiesglanzschwefel bearbeiten wollte.
— 116 — 6 von unten hinter Kruken muß statt ,, ein Comma stehen.

